

Der Wirtschaftsprüfer

— Drittes Heft —

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wirtschaftsprüfers

und die Anforderungen an sein Wissen in
Deutschland und England

Von

Dr. Werner Friedrich Bruck

o. ö. Professor an der Universität Münster i. W.



Berlin
Verlag von Julius Springer
1932

ISBN 978-3-642-47140-7 ISBN 978-3-642-47422-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-47422-4

*Alle Rechte, insbesondere das
der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.*

Vormort.

Das vorliegende Heft 3 der Schriftenreihe „Der Wirtschaftsprüfer“ enthält drei Abhandlungen. Die erste begründet volkswirtschaftlich-wissenschaftlich die Notwendigkeit der Existenz des Wirtschaftsprüfers. Sie ist betitelt: „Gestaltwandel von Wirtschaftsstruktur und -formen und die Wirtschaftskontrolle“. Die zweite gibt Eindrücke aus der bisherigen Prüfungspraxis von Wirtschaftsprüfer-Examina wieder und versucht, zweckmäßige Prüfungsmethoden aufzuzeigen und setzt sich mit neueren Gedanken über die Prüfung kritisch auseinander — und die dritte zeigt an englischen Beispielen, welche Übungsaufgaben bei den dortigen Prüfungen gestellt werden.

Nachdem der Verfasser dieser Schrift von dem Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe zum Prüfungsausschuß-Vorsitzenden für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer im Jahre 1931 ernannt worden ist, hat er sich um zweckmäßige Methoden bemüht, auch den Examensbewerbern klar zu machen, in welchen Einzelgegenständen innerhalb des Rahmens des Prüfungsfaches und nach welchen Methoden eine solche Prüfung stattzufinden hat¹. In der Zeit vom 14.—18. Dezember 1931 einschl. wurde unter meiner Leitung der Münsterer Fachkursus für Wirtschaftsprüfer in den Räumen meines Instituts abgehalten. Es handelte sich dabei im ersten Teil um allgemeine wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Vorlesungen, denen als zweiter Teil spezielle Fachvorträge und Übungen folgten. Bei den letzteren handelte es sich um Vorträge über wichtige, aus einem Gegenwartsmaterial gewählte Revisionen und deren Interpretationen nach dem neuesten Stande der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft. Die Übungen nahmen die Zeit von 2—3 Vortragsstunden in Anspruch, während die Vorträge sich größtenteils über zwei akademische Stunden erstreckten. Absichtlich bestand das Vortrags-Gremium aus Universitätsprofessoren und -Dozenten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, sowie ferner aus Praktikern aus dem Treuhand- und Revisionsdienst und aus Vertretern der Handelskammern. Der Kreis der Vortragenden war aus dem Grunde so weit gezogen worden, um alle die Berufe unterzubringen, deren Vertreter einmal am Studium der Wirtschaftsprüfer und ferner an dem Examen derselben am meisten interessiert sind. Es war gerade auch meine Absicht, Gebiete in dem Kursus behandeln zu lassen, die zur Allgemeinbildung des Wirtschaftsprüfers gehören, so der

¹ Näheres s. Abh. II dieser Schrift.

Eröffnungsvortrag des Unterzeichneten, ferner auch ein Vortrag des Privatdozenten Dr. Linhardt über „Investmenttrusts“. Ich hatte ferner meinen Kollegen, Herrn Professor Dr. Dr. H. Weber gebeten, auf das Gebiet der Bilanzierung karitativer Einrichtungen einzugehen. Professor Weber ist Präsident der Finanzkommission des Caritasverbandes und als solcher wie kein anderer in der Lage, einen Überblick über dieses bisher, man kann wohl sagen noch gar nicht beachtete Gebiet zu geben, das von besonderer Wichtigkeit ist; handelt es sich doch bei dem Caritasverband allein schon um eine Einrichtung, die dem investierten Kapital nach rund Werte von 5 Milliarden RM. erfaßt und an die 110 000 Menschen beschäftigt. Es erschien wichtig, jetzt in einer Zeit, in der sparsam mit Mitteln umgegangen werden muß, auf dieses Gebiet hinzuweisen, weil die ökonomischen Grundsätze früher bei derartigen Einrichtungen eine geringere Rolle spielten. Die Vorgänge in einer Reihe von karitativen Einrichtungen (Deva-Heim, Deuzag usw.) lassen erkennen, daß für den Wirtschaftsprüfer auch hier ein weites Feld offen liegt. — Der Vortrag des Herrn Oberbürgermeister Honorarprofessor Dr. Most über die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers in Ansehung der kommunalen Betriebe behandelte weiter ein wichtiges Kapitel im Hinblick auf die Möglichkeit, daß auch Wirtschaftsprüfer auf öffentliche oder gemischt-wirtschaftliche Betriebe ihre Tätigkeit erstrecken. Hierüber schweben ja gegenwärtig zwischen den maßgebenden Stellen Verhandlungen.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

1. Univ.-Prof. Dr. Bruch, Münster: Begrüßung und einleitende Ansprache über: „Der Gestaltwandel von Wirtschaftsstruktur und -formen und die Wirtschaftskontrolle“. 2. o. Univ.-Prof. Dr. Passow, Göttingen: a) Die Bilanzbewertungsvorschriften des alten und des neuen Aktienrechts. b) Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zum Bilanzsteuerrecht. (Mit anschließender Diskussion.) 3. Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Gallermann, Münster: Wichtige Fragen aus dem Zivilrecht über Treuhänderschaft und über Sicherungsübereignungen. 4. o. Univ.-Prof. Dr. Bühler, Münster: Die Lage in Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung nach Erlass der Notverordnung. 5. Direktor der Revisions- und Treuhand-N.-G. Westdeutschland Dr. Schorup, Wirtschaftsprüfer, Essen: Wichtige Fragen des Konkurs- und Vergleichsrechts. 6. Direktor Privatdozent der Betriebswirtschaftslehre Dr. Rasch, Münster-Bochum: a) Neue wissenschaftliche Theorien über die Jahresbilanzen. b) Die industriellen Abschreibungen. c) Die Zuschlagskosten der industriellen Selbstkostenberechnung. 7. Privatdozent der Betriebswirtschaftslehre Dipl.-Kaufmann Dr. Linhardt, Münster: Wesen und Formen moderner Investmenttrusts. 8. Direktor Dinkelbach, Ver. Stahlwerke N.-G., Düsseldorf: Die Durchführung der Bilanzprüfung bei einer Handelsaktiengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der dem Wirtschaftsprüfer durch die Notverordnung gestellten

Aufgaben (zunächst Vortrag und anschließend Kolloquium über den Gegenstand des Vortrages.) 9. Dipl.-Kaufmann Dr. Kinzius, Wirtschaftsprüfer, Hagen: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Praktische Übungen. 10. Privatdozent der Betriebswirtschaftslehre Dipl.-Kaufmann Dr. Gutenberg, Münster-Berlin: Revisionen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Unternehmungen (Vortrag mit anschließendem Kolloquium.) 11. Specht, Wirtschaftsprüfer, Castrop-Rauxel. Vortrag über eine Revision mit anschließender Besprechung über den Gegenstand des Vortrages. 12. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Weber, Münster: Bilanzierung karitativer Einrichtungen. 13. I. Syndikus der Industrie- und Handelskammer, Univ.-Prof. Oberbürgermeister Dr. Most, Duisburg-Münster: Die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers in Ansehung der kommunalen Betriebe. 14. I. Syndikus der Industrie- und Handelskammer Dr. Jacobs-Hagen, Leiter der Geschäftsstelle für die Zulassungs- und Prüfungsstelle für die Wirtschaftsprüfer, Münster: Die Handelskammerbilanz. 15. Direktor Philippi aus dem Hause Price Waterhouse & Co., Düsseldorf: Die Aufstellung von Bilanzen und Ergebnisrechnungen für die Aufnahme langfristiger Kredite. 16. Herr Ministerialrat Dr. Frielinghaus vom Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Vortrag in der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster, über: Der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaft.

Man kann über den Wert derartiger Kurse streiten. Auch der Unterzeichnete hatte vor der Abhaltung gewisse Bedenken; zunächst einmal sollte es nicht ein Kursus sein wie etwa ein Repetitorium. Vielmehr handelte es sich um die Unterbringung wichtiger, ja der wichtigsten Kapitel des Wirtschaftsprüferstudiums in einer zusammenhängenden Vortragsfolge. Die Prüflinge sind Persönlichkeiten, die sich zumeist in einem Lebensalter von 45—60 Jahren befinden, sie sind nicht an ein Schulwissen überhaupt, geschweige denn an ein Examenwissen, das zu einer bestimmten Zeit präsent sein muß, gewöhnt. Ja, es befinden sich unter den Prüflingen ein gut Teil überhaupt niemals studierter Männer, denen Examina und die Erwerbung des Wissensstoffes auf Schulen und Hochschulen unbekannt ist. Solange die Zusammenfassung der Prüflinge aus den erwähnten Elementen stattfindet, wird ein derartiger Fachkursus sehr große Dienste tun. Etwas anderes ist es aber, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das bereits zu guten allgemeinen betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen geführt hat, entweder unmittelbar anschließend oder nach einer weiteren Ausbildung durch ein besonderes Wirtschaftsprüferexamen gekrönt wird. Vielleicht wird dieser Form der Ausbildung und des Examens die spätere Zukunft gehören. Man könnte auch an eine Abolvierung des Examens nach einer Reihe von praktischen Jahren (über die Zahl müßte erst eine Klärung erfolgen) wie beim Assessorexamen denken. Das Moment der Praxis muß ein integrierender Bestandteil

der Ausbildung für den Wirtschaftsprüfer sein. — Die Bedeutung ähnlicher Kurse, wie des Münsterer Fachkursus, liegt nach u. E. insbesondere auch gerade darin, daß sie bei dem lebhaften Wechsel der Erscheinungen in der Wirtschafts- und Rechtsmaterie, für Wirtschaftsprüfer, Treuhandgesellschaftsleiter und -angestellte und Bücherrevisoren vorzügliche und notwendige Möglichkeiten der Fortbildung gewähren. In Kapitel II wird den hier berührten Fragen noch weiter Aufmerksamkeit zugewandt werden. Die Behandlung des Gegenstandes in diesem Kapitel wird zeigen, daß wir uns, unbeschadet besonderer deutscher Eigenheiten, zunächst zu einem guten Teil des englischen Vorbildes bedienen können. Es war ja schließlich für die Begründung unserer neuen Einrichtung in Deutschland maßgebend. Was der Engländer will, wird uns besonders an Hand seiner Studienpläne für den englischen Wirtschaftsprüfer und spezieller Examensbeispiele klar werden. Aus diesem Grunde behandeln wir diese Fragen im III. Kapitel ausführlich.

Münster i. W., im April 1932.

Brud.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abhandlung: Der Gestaltwandel von Wirtschaftsstruktur und -formen und die Wirtschaftskontrolle	1
Eine volkswirtschaftliche Begründung der Notwendigkeit des Wirtschaftsprüfers	1
A. Die Aufgabe der Untersuchung	1
B. Wirtschaftstheoretische und -politische Voraussetzungen	3
a) Die Wirtschaft in der Wirklichkeit verläuft immer dynamisch	3
b) Die Meisterung der Wirtschaftspolitik geschieht nur durch und in ökonomischen, resp. politischen Einheiten	4
1. Der optimale Leistungserfolg einer wirtschaftlichen Einheit ist Ziel der Wirtschaftspolitik, zugleich aber auch Wende für eine neue	5
2. Die Wirtschaftsstruktur der Gegenwart ist typisch kapitalistisch, d. h. es handelt sich um unternehmungsweise Produktion und Bedarfsversorgung	6
C. Die vier großen Epochen der deutschen Wirtschaftsgeschichte; ihre Strukturmerkmale und Kontrollfunktionen.	7
a) Erste Periode: frühes Mittelalter — schwache Arbeitsteilung	7
b) Zweite Periode: vom Mittelalter zur neueren Zeit, Arbeitsteilung: landwirtschaftliche Urproduktion, städtische Markt- und Gewerbewirtschaft	8
c) Dritte Periode: das beginnende Maschinenzeitalter	9
d) Vierte Periode: das hochkapitalistische Zeitalter der Gegenwart	14
D. Die Risiko-Überwindung als Wesensteil der unternehmungsweisen Produktion und -bedarfsversorgung. Die Antikrise. Der Wirtschaftsprüfer	18
II. Abhandlung: Eindrücke aus der Prüfungspraxis, Kritik an dem Examen, neue Wege	29
A. Der Kreis der Kandidaten	29
B. Vorbildung	29
C. Prüfungsmethodik	32
D. Kritik an dem Examen, neue Wege	37
III. Abhandlung: Das englische Beispiel, zugleich der englische Prüfungsgang und spezielle Examensaufgaben	41

Erste Abhandlung.

Der Gestaltwandel von Wirtschaftsstruktur und -formen und die Wirtschaftskontrolle.

Eine volkswirtschaftliche Begründung der Notwendigkeit
des Wirtschaftsprüfers.

A. Die Aufgabe der Untersuchung.

In Heft 1 der Schriftenreihe „Der Wirtschaftsprüfer“ hat Ministerialrat Dr. Otto Frielinghaus den Beruf des Wirtschaftsprüfers nach Ausbildungs- und Organisationsgrundsätzen in eingehender Darstellung als erster beleuchtet. In Heft 2 hat dann Professor Dr. Willi Prion die Betriebsprüfung und die Wirtschaftsberatung durch den Wirtschaftsprüfer einer näheren Betrachtung unterworfen. Dabei ist er auch auf die Typen eingegangen, welche entweder nach ihrer Vorbildung geeignet erscheinen oder solche, die glauben, geeignet zu sein, um den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben zu können. — Die Aufgabe dieser Abhandlung soll in erster Reihe darin bestehen, eine volkswirtschaftlich-wissenschaftliche Untermauerung vorzunehmen, welche die notwendige Existenz des Wirtschaftsprüfers von dieser Seite her begründen soll. Es soll gezeigt werden, daß der neue Typ nicht nur eine aus dem Zeitalter der Notverordnungen erwachsene Gelegenheits- oder Verlegenheitserscheinung ist, sondern daß er ein Organ eines Organismus ist, — des Organismus der Wirtschaft, — der zu seinem harmonischen Funktionieren dieses neue Glied eben nicht mehr entbehren kann. Und der Wirtschaftsprüfer ist ein logisches Glied in der Entwicklung der Wirtschaft. Er ist nicht nur ein neues Organ der erreichten Endstufe, sondern zugleich eine charakteristische Erscheinung der Zeit, in der wir leben; erst in unserer geschichtlichen Epoche erscheint er notwendig. Innerhalb des Gestaltwandels von Wirtschaftsstruktur und -formen bedarf es einer bestimmten Bervollkommnung des Apparates der Wirtschaftskontrolle, um sie wirksam zu gestalten, — eines neuen Gliedes in der menschlichen Arbeitsteilung. Ich werde im Verlauf dieser Abhandlung vier entwicklungsgeschichtliche Perioden der deutschen Wirtschaft hervorheben; die letzte ist die Gegenwart, auf deren Wirtschaftsorganismus ich im Hinblick auf jene Zwangsläufigkeit des Auftretens der modernen Wirtschaftskontrollorgane besonders einzugehen haben werde.

Bei Wirtschaftskontrolle handelt es sich um einen allgemeinen Oberbegriff. Dieser umfaßt einmal die Selbstkontrolle der privaten

Wirtschaft und ihrer Glieder, — dann die öffentliche Kontrolle. Bei beiden sind wieder graduelle Unterscheidungen zu treffen: die milde Form, daß Ratschläge oder Normen gegeben werden, die straffere, daß wirtschaftliche Organisationen im Sinne des angelsächsischen Wortes „controlling“ sich in einer — auch wieder graduell verschiedenen — Abhängigkeit von außerhalb von ihnen stehenden privaten oder öffentlichen Organen oder in einer Gemeinschaft (gewöhnlich einer finanziellen) mit diesen befinden. Die letztere Form der Kontrolle durch staatliche und andere öffentliche Einrichtungen gehört bereits einer stark gebundenen Wirtschaft an, deren Intensität verschieden stark sein kann, beginnend vom Machteinfluß bis zur monopolistischen Beherrschung. Es kann sich dabei um eine staatssozialistische oder staatskapitalistische Wirtschaft handeln. Da die Einrichtung des Wirtschaftsprüfers gegenwärtig in erster Linie staatlichen Organen in Deutschland (resp. in Preußen) seine Entstehung verdankt, ist jene bereits, einem Zuge der Zeit folgend, von politischen Gruppen als ein politischer Schlag gegenüber der freien Wirtschaft hingestellt worden, als eine Etappe weiter des Staates zum „Marxismus“ (im Sinne eines von Laien viel gebrauchten Schlagwortes mit politisch infamierender Einstellung). Um so mehr erschien gegenüber dieser abwegigen Auffassung die volkswirtschaftlich-wissenschaftliche Untermauerung der Existenzberechtigung des neuen Typs geboten. Die erwähnte Unterscheidung des Begriffes der Wirtschaftskontrolle erscheint erforderlich. Sie allein gibt an, ob der Staat lediglich in allgemeinen Richtlinien die allgemeinen Interessen seiner Bürger reguliert. In diesem Sinne kann er ebenso dauernd oder gelegentlich regulierend eingreifen; er kann dabei durch die Gesetzesmaschine die Lebensbedingungen seiner Bürger untereinander durch Normativbestimmungen regeln. Schließlich, und das ist die schärfste Form, übernimmt er selbst — direkt oder indirekt — tatsächlich Tätigkeiten und Hauptfunktionen der privaten Wirtschaft, die nach liberalen und liberal-kapitalistischen Begriffen von dieser allein ausgeübt werden sollen. Daß wir in einem Zeitalter leben, in dem die öffentliche Hand selbst Großfunktionär der Wirtschaft geworden ist, ist unleugbar und bedarf keiner Erörterung. Extreme Politiker und Autoren reden daher bereits heute schon von einem Ende des privaten Kapitalismus. Daß die Wirtschaftskontrolle unter diesen Umständen sich nicht auf private Institutionen allein, sondern auch auf öffentliche und gemischtwirtschaftliche wird erstrecken müssen, erscheint klar. Aber auch die Konzerngewalten unserer Lage — gegenüber der Staatszwangswirtschaft typische Gebilde einer Privatzwangswirtschaft, dazu von ungeheuren Dimensionen, — erfordern, da sie selbst ein ganz junges Novum der Wirtschaftsstruktur sind (dazu den Wirkungen auf Gesamtwirtschaft und Staat nach von besonderem Einfluß), eine ähnlich geartete Kontrolle.

Es soll nun in der folgenden Abhandlung der Nachweis versucht werden, inwieweit jene, unsere gegenwärtige Wirtschaftsstruktur ausmachenden

wirtschaftlichen Gebilde einmal selbst ihre Geschicke leiten und Korrektive gegen Friktionen geschaffen haben. Es soll dann ferner gezeigt werden, daß sie z. T. die Fähigkeit zur Selbstkontrolle verloren haben und wie sie damit andersartiger Kontrollfunktionen benötigen, insofern nicht überhaupt neue Wirtschaftsstrukturen an ihrer statt notwendig erscheinen. Dabei soll auf Eingriffe der öffentlichen Zwangsgemeinschaften eingegangen werden. Schließlich sei der Versuch gewagt, die Grenzen der Wirksamkeit der von beiden Seiten, der öffentlichen wie privaten Wirtschaft unternommenen Versuche der Kontrolle für die gegenwärtige Zeit vorichtig abzustecken.

B. Wirtschaftstheoretische und =politische Voraussetzungen.

Einige weitere Erkenntnisse der Lehre von der Wirtschaft erscheinen als notwendige Voraussetzungen für das Verständnis des folgenden am Bläse.

a) Die Wirtschaft in der Wirklichkeit verläuft immer dynamisch.

Die Wirtschaften einer jeden Zeit befinden sich in stetem Übergang zu neuen Formen, neuen Strukturbildern. Ein jedes dieser in statischer Form als „statische Wirtschaft“ geschildert, ist daher lediglich nur eine Fiktion, die sich der Theoretiker der wissenschaftlichen Untersuchung oder Darstellung wegen vorstellt. Auf diesen Punkt wird noch ausführlich eingegangen werden müssen. Innerhalb einer bestimmten Zeit soll eine Wirtschaft — im Zusammenhang oder als Glied mit den anderen Teilen des gesellschaftlichen Lebens — genau so gut funktionieren wie ein lebendiger Organismus, beispielsweise des Menschen. Das optimale Funktionieren eines Wirtschaftsorganismus, ausgedrückt in einer solchen Wirtschaftsstruktur, zeichnet in dieser zugleich die Wirtschaftsharmonie innerhalb einer bestimmten Zeit. Auch diese Harmonie ist nur ein Ideal, ein Wunschbild, bei dem die Organe eines Organismus in höchster Zweckmäßigkeit im Interesse der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse funktionierend gedacht werden. Die Erreichung dieser Harmonie ist das Ziel der Wirtschaftspolitik. Wunschbild und Wirklichkeit differieren gewaltig. Das erstere ist eine theoretische Abstraktion, welche viele Tausende und mehr von Wirtschaftsaktiven auf einen Nenner zu bringen versucht. Für die folgende Darstellung ist die Feststellung von größter Wichtigkeit, daß in dessen ein jeder Einzelakt immer in Bewegung ist, dynamisch verläuft. Es gibt also keine Statik in der Wirklichkeit; diese existiert vielmehr nur in der theoretischen Abstraktion, abgeleitet als statische Wirtschaft, als Ausgleichsergebnis aus vielen Einzelvorgängen, als Gleichgewichtszustand.

b) Die Meisterung der Wirtschaftspolitik geschieht nur durch und in ökonomischen, resp. politischen Einheiten.

Es gibt nun weiter einige wenige staatspolitische und wirtschafts- politische Grundregeln oder Rezepte zur Meisterung des Gemeinschafts- lebens, des öffentlichen wie seiner privaten Teile. Der Staat regelt Regierung und Verwaltung in *Einheiten* mit bestimmt unmissener verwaltungsrechtlicher Kompetenz, mag es sich dabei um reine Verwaltungsakte — absolutistische, parlamentarische (oder überhaupt in irgend- welcher Art konstitutionelle) oder gemischte Formen handeln. Eine höhere Einheit stellen dann Gemeinschaftsorgane dar, aus der Zusammenfassung der erwähnten bestehend. Der Staat, resp. eine andere höhere Zwangs- gemeinschaft, ist dann als Einheit zu denken. — Für die Wirtschaft ist es ebenso kennzeichnend, daß sie genau wie das politische Gemeinschaftsleben nur durch und in Einheiten gemeistert werden kann. Dabei handelt es sich um Einheiten, die untereinander in Beziehung stehen; sie sind das A und D der bezeichneten Harmonie. Die Einheiten der ersten Stufe der Wirtschaft, auf denen sie sich aufbaut, sind die Betriebe resp. in vorgerückter Zeit der Menschheitsgeschichte Unternehmungen. Die Einheiten eines höheren Grades sind dann irgendwelche Betriebs- oder Unternehmungskonzentrationen oder für die Wirtschaft geschaffene wirtschafts- und sozialpolitische Organisationen, und weiter als über- geordnete Stufe rein politische Organisationen, deren Glieder die ersteren beiden sind. Das bedarf einer gewissen Erklärung. Die wirtschaft- lichen Erscheinungen liegen eingebettet in (rein)-politische. An Beispielen werden wir in der entwicklungsgeschichtlichen Überblicksdarstellung zeigen, daß jedem größeren wirtschaftlichen Zeitbild ein politisches zugleich ent- sprach, daß ein Parallelismus von ökonomischer und politischer Verfassung jeweils bestand. Diese Frage spielt ebenso in das Wirtschaftskontrollproblem hinein, wie jene der Kompetenzabgrenzung der Kontrollfunktion durch öffentliche Stellen oder durch die Privatwirtschaft selbst. — Eng hängen diese Fragen mit Struktur und Verfassung der aufgezeigten verschiedenen Einheiten zusammen. Für unsere Zwecke ist dabei streng Leitung, Verwaltung und Kontrolle zu scheiden. Welche verschiedenen Auf- gabenkreise fallen ihnen zu? Je nach der Entwicklungshöhe der Wirtschaft innerhalb einer jeweiligen Zeit, nach dem Aufbau der Einheiten und ihrer Stellung im wirtschaftlichen und staatlichen Gesamtorganismus werden jene Aufgabenkreise verschieden sein. Auf der Stufe der allerletzten Entwicklung wird selbst die Feststellung schwer fallen, wer die Leitung repräsentiert oder innehat. Wer ist beispielsweise der Leiter in einem Konzern-Teilunternehmen, das selbständiges Rechtssubjekt ist? Etwa der Generaldirektor? Das trifft vielmehr nur in sehr wenigen Fällen in der Großwirtschaft unserer Tage zu. Weiter stehen sich schroff Meinungen gegenüber, die in der volkswirtschaftlichen Dogmengeschichte nicht unbe-

kannt sind. In der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und im merkantilistischen Staate unterstand das Wirtschaftsleben weitgehend der Überwachung und Regelung durch die Obrigkeit. Im Zeitalter des Merkantilismus erwächst schließlich die Lehre von der Kameralistik, welche wissenschaftlich die Methoden auseinandersetzt, wie von obenher Produktion und Konsumtion, Handel und Wandel, Arbeit und Ruhe reguliert werden sollen. Und schließlich versucht nach einem Zeitalter liberaler oder teilweise liberaler Wirtschaftsführung wiederum die öffentliche Hand, sich einzumischen; als Ideologie schwebt zum Teil bereits die marktlose, gebundene, sozialistische Wirtschaft vor. Sie findet in staatssozialistischen und staatskapitalistischen Ideologien eine Vorläuferschaft, während erst gelegentlich unter der Not des Krieges (Kriegswirtschaft der Mehrzahl der kriegsführenden Länder) und später in bewußter Einstellung in Sowjet-Rußland Verwirklichungen eintraten. Scharf steht diese Richtung der der „freien Wirtschaft“, des Liberalismus gegenüber, der an eine Regelung des Wirtschaftsorganismus durch eigene, innere regulierende Lebensgesetze glaubt. Diese Richtung hält eine Wirtschaftsdiktatur, welche allein die Tätigkeiten und Funktionen der vielen Einheiten übernehmen könnte, nicht für möglich.

1. Der optimale Leistungserfolg einer wirtschaftlichen Einheit ist Ziel der Wirtschaftspolitik, zugleich aber auch Wende für eine neue.

Das entscheidende Gesetz für das völlige Funktionieren jener Einheiten ist, daß durch die Einheit (gleichviel welchen Grades) das Optimum des Leistungserfolges auf ihrem Tätigkeitsfelde und im Sinne der erstrebten Zwecke erreicht wird. Das ist spezieller ausgedrückt als die obige allgemeine Bestimmung das Wesensziel der Wirtschaftspolitik. Es handelt sich hierbei zunächst um ein rein privatwirtschaftliches Ziel. Die Erreichung desselben kann in schroffem Gegensatz zu dem Ziel der Volkswirtschaftspolitik stehen. Man denke beispielsweise an die hervorragende Wirkung der Menschen- und damit Produktionskosten sparenden, technischen Rationalisierung für die Unternehmung, hingegen an die zugleich eintretende volkswirtschaftlich schädliche Arbeitslosigkeit. Im Sinne einer Staatswirtschaftspolitik „soll“ daher immer der Ausgleich der privatwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessenpolitik liegen. Ist schon die Erreichung des privat(betriebs-)wirtschaftlichen Zieles für die angegebenen Einheiten der untersten Stufe schwierig, so kann diese Aufgabe für die oberste (bereits völlig volkswirtschaftliche) Stufe titanisch sein. Aber selbst nur die richtige Feststellung des Optimums des Leistungserfolges bei den wirtschaftlichen Einheiten zu einer gegebenen Zeit ist auch schon eine Aufgabe schwierigster Art, so unbedingt notwendig sie für alle Dispositionen kaufmännischen wie letzten Endes politischen Handelns ist. Hat gewiß schon die Konjunkturlehre

in der kurzen Zeit ihres Bestehens deutliche Phasen gekennzeichnet, so ist es für den in der Entwicklung lebenden Wirtschaftler dennoch schwer, z. T. sogar unsagbar schwer, im Moment die Phase zu erkennen, in der sein Wirtschaftsorganismus gerade begriffen ist. Erscheint dem Dirigenten einer Wirtschaftspolitik das erwähnte Optimum als überschritten, dann muß von diesem Moment an eine bewußt-neue Wirtschaftspolitik einsetzen. Zur Funktion des Wirtschaftsführers, gleichgültig ob des privaten oder öffentlichen, gehört die Fähigkeit des rechtzeitigen Erkennens des Umschwunges. Seiner Aufgabe unterliegt es im Hinblick auf dieses notwendige Können, in der komplizierten Zeit der Gegenwart sich so zu organisieren, daß er nicht selbst die Wächter- und Beobachterfunktionen, die hier verlangt werden, zu erfüllen hat, sondern daß er sich zweckmäßig die Organisation schafft, die ihm die Möglichkeit jenes essentiellen Teiles seiner Führeraufgabe gewährleistet. In früheren primitiven und primitiveren Perioden war diese Aufgabe verhältnismäßig einfach. Die Gegenwart zwingt zur arbeitsteiligen Entlastung auf Schultern von Spezialisten, deren Einzelgebiet und -methodik der Führer mitunter gar nicht selbst näher zu verstehen braucht.

2. Die Wirtschaftsstruktur der Gegenwart ist typisch kapitalistisch, d. h. es handelt sich um unternehmungsweise Produktion und Bedarfsversorgung.

In den frühen Perioden der Wirtschaftsgeschichte waren auch die erwähnten Kontrollen nicht erforderlich, weil die Verhältnisse noch recht unkompliziert lagen. In der gegenwärtigen Stufe der Menschheitsgeschichte und ihrer wirtschaftlichen Besonderung sind diese Kontrollen lebensnotwendig, weil mit dem unternehmungsweisen Betrieb der Wirtschaft (also der Wirtschaft, in der Unternehmungen die untersten Einheiten sind) die Folgen für die riskierten, z. T. enormen Kapitalien und die in einer wirtschaftlichen Einheit Beschäftigten und ihrer Lebensschicksale, wie auch — bei den Zusammenhängen und der Abhängigkeit der Teile vom Ganzen — für die Gesamtheit der Bürger im Staate überhaupt, von unerhörter Schwere sein können. Es sei unserer Darstellung vorweggenommen — wir kommen gelegentlich der Beschreibung des dritten Entwicklungsbildes gerade auf diese Fragen zurück —, daß an ihnen die Imponderabilien des gesamten kapitalistischen Zeitalters und der kapitalistischen Wirtschaft haften. Die Schwere der Folgen von Fehlleitungen lasten daher hier ungleich empfindlicher als in früheren Perioden.

C. Die vier großen Epochen der deutschen Wirtschaftsgeschichte ; ihre Strukturmerkmale und Kontrollfunktionen.

Eine Abhandlung, welche als Resultat feststellen will, daß für die Gegenwartswirtschaft Kontrollen — je nach Bedürfnis von verschieden starkem Intensitätsgrad — lebensnotwendig sind, wird am besten historisch verfahren, um den im Laufe der Entwicklung immer stärker hervortretenden Zwang besser herausarbeiten zu können. Ich beabsichtige hier drei Perioden aus dem Zeitraum der Wirtschaft vorweg zu behandeln, bis ich auf die vierte, jene unserer Tage, die uns hauptsächlich interessiert, eingehe. Die ganze Epoche umfaßt einen Zeitraum von rund 1000 Jahren Geschichte. Wenn ich schon so frühe Zeiten der deutschen Geschichte zur Darstellung heranziehe, so geschieht das deshalb, weil die Vorgänge bei primitiven Erscheinungen — und diese waren jenen frühen Zeiten eigen — am klarsten und schärfsten hervortreten.

a) Erste Periode: Frühes Mittelalter, — schwache Arbeitsteilung.

Damals war der Handel noch ziemlich unentwickelt. Es bestand in den weiten deutschen Landen bis auf wenige Prozent eine charakteristische Agrarwirtschaft. Die ökonomische Einheit niederer Ordnung war die Bauernhufe, die den eigenen Bedarf deckte oder innerhalb der weiteren Agrarwirtschaft natural-wirtschaftlich tauschte. Die ökonomische Einheit höherer Ordnung war die Grundherrschaft, also die planvolle Zusammenfassung jener einzelnen Bauernhufen mit dem Haupthof des Herren, der der Wirtschaft vorstand, und die Einheit höchster Ordnung, also schon eine politische, war der feudale Staat der sich wesentlich (sicherlich in vielen Landschaften) aus lauter solchen Agrarwirtschaften zusammensetzte, dessen Herrscher die Kriegsführer, Offiziere und die Lieferanten natural-wirtschaftlich mit Land und Bauern belehnten. In jener agrarischen Zeit war also der irgendwie mehr oder weniger freie Bauer die ökonomische Einheit. Über die auf jener aufgebaute Agrarverfassung wölbte sich die politische Verfassung. Städte mit Handel und Gewerben waren in jener Zeit Inseln in dem Meer agrarischer Urproduktion in Vereinigung mit gewerblicher Verarbeitung. Diese Bedarfsversorgung genügte jener Zeit. Die drei ökonomischen Einheiten bildeten eine Harmonie. Jede der drei Einheiten konnte den optimalen Leistungserfolg in ihrem Bereich erzielen. Das Budget des Königs waren auf der Einnahmeseite letzten Endes nichts anderes als die Erträge der eigenen Wirtschaften regis und die Gefälle, die aus der Zusammenfassung des gesamten Agrarbesitzes der weltlichen und geistlichen Großen und den zum Lehnswesen des Feudalstaats gehörenden großen und kleinen Grundherrschaften des Landes, herrührten.

Kontrollen und staatliche Eingriffe waren in jenem agrarischen System nicht nötig; lediglich für jene städtischen Inseln sind solche bekannt. Von der Obrigkeit unterstützt entwickeln sich dort Kaufmannsgilden und Zünfte als kartellartige Organe zur Ausschaltung der Konkurrenz, die Handel und Gewerbe hätte gefährlich werden können, und die ebenso das fiskalische Interesse des Grund- oder Territorialherrn als Steuer- und Zollerheber hätte beeinträchtigen können. Übergriffe der Interessenten in Ausnutzung ihrer Monopolstellung traten obrigkeitliche Marktordnungen u. a. Maßnahmen entgegen (*ceteris paribus* wie die Kartellverordnung von 1923).

**b) Zweite Periode: Vom Mittelalter zur neueren Zeit.
Arbeitsteilung: Landwirtschaftliche Urproduktion, städtische
Markt- und Gewerbewirtschaft.**

Die zweite Periode, die mit den Gründungen der typischen deutschen Städte begann, spaltete arbeitsteilig auf in den Urproduzentenlandwirt und den in der Stadt am Markt lebenden und Angebot und Nachfrage regulierenden Händler und den Handwerkergerwerbeproduzenten. Die Bedarfsversorgung auch jener Epoche, die noch bis weit in das vergangene Jahrhundert hineinbestand, war immer noch größtenteils agrarisch. Die ökonomischen Einheiten der Stadt waren auf der niedersten Stufe das Handelsgeschäft des Mahlhändlers, (— der die Erzeugnisse der Umgebung kaufte und auf dem Marke anbot, —) und die Betriebsstätte des Handwerkers. Ökonomische Einheiten höherer Ordnung, welche schon damals als interner Wirtschaftskontrollleur und Ordner der Beteiligten selbst auftrat (in erster Linie als Konkurrenzregler), waren die bereits kurz erwähnte Kaufmannsgilde (zunächst des 9. und 12. Jahrhunderts und später die neuen Kaufmannskorporationen des 14.—17. Jahrhunderts) als Sicherer des Unternehmungsgewinns für den Handel und die Zünfte für den Handwerker, die durch diese Ausschaltung des freien Marktes von jedem Unternehmerrisiko ferngehalten wurden. Auf späterer Stufe wurde dem Handwerker dieses noch durch den Verlegerhändler abgenommen. Aber auch der Staat tritt damals und in weiterer Folge als Kontrollleur und Ordner auf, — in der Zeit des Merkantilismus mit Privilegierungen, staatlichen Marktordnungen, einem Zoll- und Steuersystem, bei dem die Akzise eine wichtige Rolle spielte. Wie Gustav Schmoller sagt:

Immer wieder handelte es sich um die der Lage der Produktion, des Verkehrs und des Handels angepassten Kompromisse zwischen der freien wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelnen und einer staatlichen Marktordnung; immer wieder handelt es sich darum, soviel freie Konkurrenz zuzulassen, wie der Gesamtentwicklung heilsam ist, soviel und so starke Verbände zu dulden, wie sie ohne Monopolmißbrauch mehr dem Ganzen als dem Gewinn der Teilnehmer dienen¹.

¹ S c h m o l l e r, G u s t a v: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil in der letzten vom Verfasser besorgten Auflage 1908, Bd. 1, S. 460.

Es sei hier nicht auf viel frühere Vorgänge aus der Antike eingegangen, in der schon wirtschaftskontrollierende Maßnahmen der Beteiligten wie der Staats- und Marktgewalt auftraten, wenn Unternehmer entweder Preis- oder Produktionsvereinbarungen trafen oder Fernhaltung weiterer Konkurrenten betrieben. Immer nach Übersteigerungen, Störungen, Hemmungen, gleichviel aus welcher Verursachung, haben ordnende Gewalten einen der jeweiligen Zeit angepaßten Gleichgewichtszustand wiederhergestellt oder neu geschaffen.

c) Dritte Periode: Das beginnende Maschinenzeitalter.

Wir kommen zur dritten Periode. Sie steht an der Schwelle unseres heutigen Zeitalters; ihr Wesen ist durch die Aufstellung der Maschine im gewerblichen Prozeß gekennzeichnet. Diese Periode begann in England schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, in Deutschland in den zwanziger, resp. dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Zunächst wurden Werkstätten aus Handwerkerbetrieben zu Fabriken, sogar die Transportmittel, welche jener Zeit den großen Schwung und den Zug zur Weltwirtschaft gaben, wurden zunächst noch in kleinen Betrieben hergestellt. Wieder andere Unternehmungen beschäftigten sich dann mit der Zusammensetzung der einzeln erzeugten Teile. Neben diesen Übergangsgebilden zugleich entsteht unter Überspringung jener handwerklichen Stufe das große Fabrikunternehmen. Diese ökonomische Einheit: Betrieb, Unternehmung, stellt die gewerbliche Welt vollends um. Unternehmer¹, also — dem Sprachgebrauch nach — ein unternehmender, wagender Mann, ein Mann, der riskierte und zwar sein Kapital riskierte, war bis dahin nur der Händler, der dem Risiko des freien Marktes ausgesetzt war. Zum erstenmal werden die gewerblichen Betriebsstätten auch Stätten, die für den freien Markt arbeiten, welche die in sie hineingesteckten Kapitalien und Kredite immer in dem Risiko lassen, daß sie bei Nichtabnahme der fertig erzeugten Güter verloren gehen, während ja früher der Handwerker, der auf Bestellung und für Kundenproduktion arbeitende Mann, wie gezeigt, durch die Zunft oder den Verleger vor dem Marktrisiko geschützt war. Dieses Risiko wird zum Wesen und Kriterium der modernen Zeit überhaupt; die kapitalistische Wirtschaft ist damit nichts anderes als unternehmungsweise Erzeugung und Marktversorgung. Es handelt sich also um eine solche, bei der ständig Kapitalien riskiert werden. Von Below² bezeichnet einmal in

¹ Über Unternehmerdefinitionen gibt es die Fülle von Einzelrichtungen und Varianten. Mein persönlicher Standpunkt ist in meiner Untersuchung: *U n t e r n e h m u n g s g e w i n n u n d L e i s t u n g s p r ä m i e* in der Festschrift z. 60. Geburtstag von Geh.-Rat. Prof. Dr. E r n s t H e y m a n n, Berlin, in Beitr. z. Wirtschaftsrecht 1931, Bd. II, S. 505—569 festgelegt.

² v. B e l o w, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte 1920, S. 401.

einem ausgezeichneten wirtschaftshistorischen Werke den Kapitalismus als die Verwendung von viel Kapital. Der Kapitalismus der neuen Zeit ist mehr geworden; er ist, um in der Konstruktion von Belows zu bleiben, die Verwendung von viel, dauernd riskiertem Kapital. Die Lehre des modernen Kapitalismus ist die Lehre vom Risiko und seiner Überwindung. Gewiß war irgendein Risiko zu einer jeden Zeit des Wirtschaftens immer vorhanden. Aber seit dem Maschinenzeitalter und seinen Wirkungen, durch das so enorme Kapitalien und so gewaltige Menschenmassen von jenem Risiko abhängig werden, entstand erst jenes Kriterium der hochkapitalistischen Epoche. Mit der Durchdringung aller menschlichen Lebensregungen mit sozialen Momenten, die seit der Aufklärungszeit immer weiter vordringen, in einer Zeit, in der damit die Lehre von der Ökonomik zu einer Sozialökonomik wird, wird das Wirtschaftsproblem immer komplizierter. An Stelle der Sklaven des Altertums und auch späterer Zeiten, so u. a. in den doch schon hoch entwickelten italienischen Stadtstaaten, — weiter an Stelle der ländlichen Leibeigenen, Hörigen, der (zumeist) Analphabeten in den Zünften, sind mit der durch die Maschine geschaffenen sozialen Klassenscheidung lediglich durch Arbeitsvertrag gebundene Arbeiter getreten, die, Produkte schon einer vorzüglichen Schul- und Nachschulbildung, vereinzelt selbst in höhere Schichten aufzusteigen vermögen.

In jener dritten Periode, in Deutschland, roh gefaßt, von 1830—1900, arbeitete man ohne jeden Vorgang, ohne jede Kenntnis der Wirkungen der Maßnahmen jenes neuen und plötzlich so häufig auftretenden unternehmungsweisen Industriebetriebes. Die Folge waren die schwersten Krisen. Sie waren nichts anderes als die schädlichen Wirkungen des Risikos. Und sie traten periodisch ein. Von jetzt ab beginnt eine Risikoorientiertheit der Industrie, eine Schutzbereitschaft gegenüber den Krisen. Planmäßig wird an der Verteilung oder Verhinderung des Risikos und an der Verhinderung oder Milderung der Krisen gearbeitet. Wirtschaftsordnung und Wirtschaftskontrolle erscheinen als notwendige Wirkungen von Risiko und Krisen. Sie entsprechen gewissermaßen der Aussonderung von Schutzstoffen als Abwehrreaktion bei Verwundungen im menschlichen Organismus. Ich habe einmal diese nunmehr beginnenden Maßnahmen als Antikriside bezeichnet¹. Ihre Aufgabe besteht in einem prophylaktischen oder akuten Bekämpfen von Krisen durch Auffindung von Mitteln zur Beherrschung einer aus einem Gleichgewichtszustand geratenen Wirtschaft. Es kann sich dabei um von außen wirkende Schutzmaßnahmen handeln oder um Schöpfungen, bei denen selbstregulierende Faktoren die Ordnung be-

¹ U. a. in *B r u c k*, *W. F.*: Unternehmungsgewinn und Leistungsprämie, S. 541 ff. a. a. D.

forgen. Mitunter dienen ja auch Maßnahmen nur dazu, den Prozeß jener Selbstregulierung anzufurbeln oder zu beschleunigen. In jener dritten Periode treten neue Momente auf. Vor allem wachsen die fixen Kosten¹. Bei konjunkturellen Erschütterungen bedürfen die Unternehmungen liquider Reserven und Möglichkeiten, das Unternehmen so wandlungsfähig zu halten, um durch Zusammenziehung oder Ausweitung dem Konjunkturverlauf folgen zu können. War schon die Schaffung der modernen Kredit- (Depositen-)Bank um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts eine Schöpfung einer in sich planmäßigen Konstruktion, die den durch das wachsende Produktionsvolumen gesteigerten Bedürfnissen an Kreditkapitalien Rechnung in zweckmäßiger Weise trug, so häufen sich seit jener Zeit Verbesserungen über Verbesserungen auf dem Gebiet der Kreditvermittlungsinstitute und der Kreditmärkte. Depressionen und Krisen geben jedesmal Anlaß, neue Mittel und Wege zu finden, um das Risiko des einzelnen Unternehmens und seiner Anteiler oder Kapitaldarleiher zu vermindern. Das Institut der Aktiengesellschaft, das in sich als ein Institut der Risikoverteilung auf viele Schultern (Aktionäre) darstellt, wird zur vorherrschenden Rechtsform der kreditierenden wie der kreditfuchenden Unternehmung. Man bedenke bei diesen Erscheinungen, daß sie in Deutschland erst wenig älter als 80 Jahre sind, in England einige wenige Jahrzehnte länger bestehen und daß sie ohne jeden Vorgang ihre alsbald mit sehr großen Umsätzen erfolgende Tätigkeit aufgenommen haben. Wechselwirkungen von Recht und Wirtschaft, von Wirtschaft und Recht folgen dauernd dem Strom der Zeit. In das Wesen der Gewerbewirtschaft tritt seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts ein rechenhafter Zug ein. Der vom Handwerker zum Fabrikant herangewachsene Unternehmer war ja in erster Linie ein Techniker. Zweifellos lag ihm nur im seltenen Falle das rein Kaufmännische, ja, es ist aus jener Zeit bekannt, daß die Buchhaltung jener Betriebe äußerst dürftig war. Es gab noch um die Wende des vergangenen Jahrhunderts Unternehmungen beispielsweise in der Textilindustrie, der Kleineisenindustrie, der Möbelindustrie und in anderen Zweigen, welche trotz eines schon sehr ansehnlichen Umsatzes noch nicht einmal einen besonderen kaufmännischen Angestellten im Werk besaßen.

¹ Diesem Momente kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Es ist nicht uninteressant hier eine Stelle aus E. Schmalenbach zu zitieren, der diesem Punkte besonders folgenschwere Wirkungen zuweist: „Diese Tatsache, daß ein immer größerer Anteil der Produktionskosten fix wird, läßt die alte Epoche der freien Wirtschaft ihrem Ende entgegengehen und eine neue Epoche der gebundenen Wirtschaft beginnen. Nicht Menschen, sondern st r k e w i r t s c h a f t l i c h e K r ä f t e sind es, die uns in die neue wirtschaftliche Epoche hineintreiben. . . . Was ist es denn im Grunde genommen anders als die Erfüllung der Voraussagen des großen Sozialisten Marx, die wir hier erleben?“ in: E. Schmalenbach, E.: Die Betriebswirtschaftslehre an der Schwelle der neuen Wirtschaftsverfassung. Ztschr. handelswiss. Forsch. 22. Jg. (1928) S. 242 u. 245.

Je nach der Größe kam ein paarmal in der Woche oder jeden Tag, zumeist in den Abendstunden, ein in der Buchhaltung Erfahrener, der sonst noch einen anderen Beruf ausübte, oder pensioniert war, der die wenigen kaufmännischen Bücher in Ordnung hielt. Wenn der Zwang zu kaufmännischem Arbeiten und Denken ein größerer war, treten schon mehr kaufmännische Beamte auf oder der alte Handwerkmeister-Fabrikant legte sich einen Buchhalter, der in seiner Branche groß geworden war, als Sozjus zu. Trotz großer Krisen (1857, 1873 und jenen seit 1900) wurde das kaufmännische Moment nicht in dem gebührenden Maße in Deutschland gepflegt, wie es hätte sein müssen. In Krisenzeiten starben gewöhnlich auch Werke der kleinen Unternehmer in großer Zahl ab, aber es gab immer wieder, bei dem sich vergrößernden Absatz einmal in dem sich mehr und mehr entwickelnden deutschen Binnenmarkt — hatte ja doch Deutschland infolge der Industrialisierung an viele Millionen, bis zum Weltkrieg 40 Millionen, Menschen Zuwachs und damit eine enorme Kaufkraft erhalten — und dann in der immer wachsenden Ausfuhrfähigkeit, darunter nach Ländern, die immer weiter neu erschlossen wurden, neue Möglichkeiten zur Gründung von Unternehmungen kleinerer und mittlerer Größe. Die Finanzierung der damaligen beachtlichen Industrie war eine durchaus patriarchalische. Erst um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert beginnt ja die moderne Großindustriefinanzierung, damals in Deutschland insbesondere beeinflusst von der aufkommenden elektrischen und Kleinbahnindustrie wie von Seiten einiger schwerindustrieller Unternehmungen. Finanzierungsgeellschaften, Holding Companies treten zum ersten Male in Deutschland auf. Die Stroussberg-Aera Anfang der 70er Jahre, in der ja schon das System der Konzernbildung mit der Verschachtelung verkörpert war, war ja schließlich nur eine Episode, die zu früh erschienen war. Hier trennen sich auch die Wege, welche die Depositenkreditbanken nehmen. Während die englische als treue Hüterin eines großen Teiles des Volksvermögens und eines Riesenanteils am Volkseinkommen das Finanzierungs- und Emissionsgeschäft strikte ablehnt und arbeitsteilig für diese Aufgaben andere Einrichtungen schafft, gehen die deutschen Banken andere Wege. Sie werden zu Großfinanzierern der immer mehr wachsenden Industrie! Adolf Weber hat sein bekanntes Werk, das den Unterschied zwischen dem englischen und deutschen Bankwesen darstellt, sinnvoll: „Depositen- und Spekulationsbanken“ genannt. — Die Konzentration der Großbanken, dabei die Aufsaugung von kleineren und mittleren Lokalbankiers setzte ja erst seit Beginn des neuen Jahrhunderts ein. In Deutschland gab es ein paar hundert privater Bankiers, welche damals noch neben den Depositenbanken auf Handel und Industrie in ihrer Gegend den größten Einfluß ausübten. Man denke beispielsweise an den erst vor einigen Jahren verstorbenen bekannten Privatbankier Geheimrat Paul von Schmid in Augsburg, dessen Tätig-

keit der größere Teil der heute bestehenden Augsburger Industrie sein Bestehen verdankt. Lokal sei in Münster, meinem Wohnsitz, der alten Bankierfirma Langen gedacht, welche die sehr bedeutende Textilindustrie des Münsterlandes und der Nachbarschaft, die Mühlenindustrie und auch die Einrichtungen von Handel und Handwerk finanzierte oder kreditlich unterstützte. Der heute noch lebende Inhaber, der in den 60er Jahren in das väterliche Geschäft eintrat, Clemens Langen, erzählte mir, daß noch bis in das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hinein trotz der Millionenumsätze und Kredite kaum je an eine Pfand- oder Sicherungsleistung des Bankschuldners gedacht wurde. Es waren glückliche Zeiten einer Epoche, in der erst einige wenige Großinstitute mit moderneren Systemen ihrer Zeit vorangeeilt waren. Das Handwerk, auch das wohlhabende, führte überhaupt nicht Bücher, die Mehrzahl der Angehörigen dieses Standes sandten einmal im Jahre Rechnungen heraus, auf Grund von Notizen auf losen Blättern oder kleinen Notizbüchern. Das war ein Zustand, der bis zum Kriegsbeginn gang und gäbe war und teilweise die Kriegszeit überlebt hat.

Eine Wissenschaft, die vom Einzelbetriebe ausging, bahnte sich erst um die Jahrhundertwende an; vor dem Kriege gab es an deutschen Universitäten überhaupt noch keine betriebswirtschaftlichen Hochschullehrer, geschweige denn ordentliche Lehrstühle. Bei den Amerikanern, die ja schon frühzeitig Werke neu gründeten, ohne daß der Weg über das Handwerk genommen wurde, liegen Anfänge eines scientific management, also einer planwirtschaftlichen Innensteuerung des Unternehmens selbst, natürlich in erster Linie zur Verhinderung von Krisen, schon weit zurück. Auf diese ursprünglich angelsächsische Erscheinung wird noch ausführlich eingegangen werden. Auch die eigenartige Konstruktion der englischen Wirtschaft mit ihrer, englischen Verhältnissen dienenden Aktiengesellschafts-Rechtsform, die dem Wesen der dortigen Industrie entsprach, hatte schon sehr frühzeitig Wert auf Kontrollen legen müssen und daher solche entwickelt. Der Board of Directors entspricht ja weder Aufsichtsrat noch Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft. Er ist die geistig initiierende und zugleich die Stelle der Kapitalmacht, beispielsweise in der Industrie. Der Vorstand, vertreten durch den manager oder die managers stellt ja nur ein beamtetes Exekutivorgan dar. Die Directors der Company waren schon frühzeitig kommerzielle Menschen oder wenigstens einige oder ihre Mehrzahl waren Kaufleute. Der Mann der Zirkulationsphäre organisierte und leitete dort schon frühzeitig die Industrie, er hatte für den technischen Produktionsprozeß lange nicht so viel übrig wie sein deutscher Kollege in der Textilindustrie, der Eisenindustrie oder irgendwelcher anderer Großgewerbe. Das englische oder schottische Boardmitglied war vielfach schon an mehreren Unternehmungen, mitunter verschiedener Branche beteiligt. Ja, er war gewöhnlich schon Investor in einer überseeischen Company, in deren Board er seinen Sitz hatte. Solche Leute mußten Ruhe haben, wenn sie einmal eine Überseereise an-

traten oder wenn sie, wie die Engländer jener Schicht, häufig auf Reisen gingen. War schon das Haupt der Familie, das ursprünglich in Großbritannien einer der Gründer der Firma war, so stark mit anderen Dingen beschäftigt und aus der Tätigkeit einer einzigen Firma herausgewachsen, so gab es dort, in dem Lande des vererbten Reichtums, des Rentnertums, unzählige Mitglieder, die Anteiler einzelner Unternehmungen waren, die sie persönlich überhaupt nicht kontrollieren konnten. So hat sich in England schon frühzeitig ein Stand herausbilden können, der jenen Boarddirektoren und jener Rentnerschicht die Kontrolle der Werke abnahm. Diese Revisoren brachten es bei ihrer großen Verantwortung und dem Vertrauen, das man ihnen schenkte, bald zu einem sehr angesehenen Stande; es waren dies die Accountants. 1853 wurde in der schottischen Hauptstadt, in Edinburgh, die erste Accountants-Vereinigung gegründet, die schon im nächsten Jahr die Royal Charter erhielt. Jetzt gibt es in England, Wales und Schottland eine Reihe derartiger Revisoren-Vereinigungen. Das größte Unternehmen in England und Wales ist gegenwärtig die in dem „Institute of Chartered Accountants in England and Wales“ seit 1880 aus vielen Vereinigungen verschmolzene Revisorenenschaft. Nachdem einmal das Risiko fortgesetzt stärker geworden war, bedurfte es, wie gezeigt, immer neuer Wege, die schweren wirtschaftlichen, finanziellen wie sozialen Gefahren, die ihm entsprangen, zu verhindern oder prophylaktisch gegen sie anzukämpfen. Eines dieser Risikovermeidungsorgane waren jene Accountants. Es handelte sich dabei um einen besonders geachteten Stand. Alljährlich kam der Accountant mit seinem Mitarbeiterstabe zur Revision; man stellte ihm alle Geschäftspapiere und Bücher zur Verfügung; ja es war ein Gebrauch, daß die Chefs und ihre kaufmännischen Angestellten während der Revision die Geschäftsräume verließen. — Wie gezeigt, war die Form der Aktiengesellschaft an sich schon ein sehr starker Typus zur Vermeidung schädlicher Risikowirkungen. Die Verteilung des Risikos auf viele Schultern, auf Aktionäre und andere Anteiler wird für die Großwirtschaft immer charakteristischer. Mit der sich bildenden Judicatur wird das Instrument immer weiter verfeinert. — Schon in dieser dritten Periode ist das Anwachsen der erwähnten Antikriside enorm.

d) Vierte Periode: **Das hochkapitalistische Zeitalter der Gegenwart.**

Die vierte Periode der Wirtschaft — und in dieser leben wir noch heute — bedeutet in erster Linie eine quantitative Steigerung aller Teile und Funktionen jener ökonomischen Einheit Unternehmung, die, wie wir zuvor zeigten, der Wirtschaft des Kapitalismus das besondere Gepräge gegeben hat. Unternehmungsweise Produktion mit Riesent Kapitalien, Unmengen von Menschen, bilden Unternehmungsformen der verschiedensten Größe und Organisation, in erster Linie aus Konzentrationen früherer kleinerer Unternehmungen entstehend oder gar in Neugründungen. Das

Wesen jener vierten Periode wird Anonymisierung, Kommerzialisierung und Verbeamtung. Das Persönliche des Unternehmertums hört immer mehr auf, irgendwelche Kapitalbesitzer, darunter auch Kreditinstitute, leiten indirekt die Unternehmungen, während die Vorstände, die Direktoren Exekutivbeamte werden, pensionierbare Beamte, wie Beamte im Staat. Der Mann der Zirkulationsphäre des Handels wird auch in Deutschland weitgehend zum Beherrscher der Unternehmungen der Produktion. Damit tritt jene Kommerzialisierung der Industrie ein, zugleich das Wesen der Verflechtung von verschiedenen Unternehmungen und Betrieben untereinander, die „Verschachtelung“. Mit der Größe des Verwaltungsapparates der einzelnen Unternehmung, die an ihrer Spitze (in der A.=G. im Vorstand) aus lauter Spezialisten besteht, entsteht eine Verbeamtung eben jener der öffentlichen Hand ähnlich oder gleich.

Aber diese Riesenunternehmungen, gleichviel, ob es sich um einen Trust aus lauter Fusionen oder um ein interessengemeinschaftliches Konzerngebilde handelt, bei dem einzelne Teile noch selbständige Rechtssubjekte sind, diese Unternehmungen, sie sind zu ganz großen ökonomischen Einheiten geworden. Ihre Minderbewertung oder ihr Ruin vernichtet ihren Größenausmaßen entsprechend enorme Kapitalmassen, Riesenmengen von Menschen mit allen sozialen und politischen Folgen, die sich daran schließen. Geschichtlich äußerte sich der Verlauf der hier geschilderten Veränderung des Wesens der modernen Wirtschaften darin, daß sie sich seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, und dann vor allen Dingen in gesteigertem Maße nach 1900, und erst recht als Kriegsfolge nach der Richtung gesteigerter Ausmaße der Wirtschaftseinheiten, Betriebe wie Unternehmungen, umgewandelt haben. Gewiß sind sie solche Einheiten; wenn man das auch bei einzelnen Bergemeinschaftungen, so Riesenfusionen oder Vertrustungen, Interessengemeinschaften, kaum mehr glauben möchte. Die Vereinigten Stahlwerke sind eine einzige Aktiengesellschaft, ebenso die F. G. Farben-Industrie, desgleichen riesenhafte Bankunternehmungen des In- und Auslandes, große Transportgesellschaften der Seeschifffahrt wie der Eisenbahn. Sie alle sind Unternehmungen, rechtlich wie betriebsstatistisch, nicht anders wie irgendein kleines Auto-, Garagen- und Reparaturunternehmen des Monteurs, der sich gerade selbständig gemacht hat. Das Wesen jener großen Unternehmungen ist nicht als Ausfluß irgendeiner bösen politischen oder wirtschaftspolitischen Gesinnung zu sehen, sondern es ist die notwendige Folgeerscheinung einer Entwicklung, wie sie die Volkswirte der verschiedensten Richtung, u. a. gerade auch Karl Marx, richtig gesehen haben. Edgar Jaffé¹ spricht unter Hinweis auf Bewegungen von der freien Konkurrenz zum Monopol, Systemen gebundener Wirtschaft von „dem treibenden Faktor in der kapitalistischen Wirtschaft“.

¹ In Arch. Sozialwissensch. u. Soz.=Pol., Bd. 41 (1914) S. 3 ff.

Eine Reihe von notwendigen Ursachen bedingen den Zug nach dem Großen. Darunter spielen zwei Ursachen eine besondere Rolle: einmal nur sehr kapitalkräftige Betriebe können leistungsfähig sein und ferner die ökonomische Ausnutzung der ins riesenhafte gewachsenen fixen Kosten, insbesondere der Maschinen, ist eine bessere, wenn ein größeres Quantum hergestellt werden kann. So sind auf den wesentlichen Gebieten des Handels, so von Zerealien und anderen landwirtschaftlichen Produkten, im In- und Exporthandel jeglicher Waren, bei Banken, im gesamten Transportgeschäft und bei den großen Industrien, beginnend mit der Schwerindustrie, direkte Großkonzerne entstanden, die zum Teil in vertikaler Lagerung von der Erzeugung des Urprodukts bis zur Fertigstellung bestimmter Fabrikate die Herstellung in der Hand haben. Dazu gehören noch eine Reihe von Werthandelseinrichtungen (womöglich früher selbständige Handelsbetriebe) und andere Handelsstufen als Zwischenglieder im Industriehandelkonzern. Die Rechtsform der Unternehmung ist heute nicht mehr Kriterium für Größe und Bedeutung. Seitdem es Holding-Companies, Beteiligungen, Einflußnahmen verschiedener Richtung der „Kontrolle“ gibt, ist ja bei einer Firma, die selbständiges Rechtssubjekt ist, nicht zu erkennen, inwieweit sie de facto wirtschaftlich selbständig ist. Die Abhängigkeit bestimmter Trustmächte, rein finanzieller wie teils finanzieller Art, drückt sich verschiedenartig aus. An sich sind diese Gebilde, wie gezeigt, den Gesetzen der Zwangsläufigkeit folgend, geworden. Gewiß sind sie, nachdem sie bereits so große Prozentanteile der gesamten Wirtschaft ausmachen, sozialistische Gebilde, bei denen die Grenze, wo der Staatssozialismus oder Staatskapitalismus beginnt, schwer zu ziehen ist. Die öffentliche Hand droht, — man denke u. a. an Kohle und Kali —, Syndikate, falls sie nicht freiwillig erreicht werden, solche Bindungen zwangsweise an. Man denke an die Staats-Unterstützung der zusammengebrochenen Groß- und mittleren Banken 1931/32! Und soweit beispielsweise Industriekonzerne nicht direkt irgendwie staatssozialistisch sind, sind sie privatsozialistisch, sind sie Privatzwangswirtschaften. Sie erscheinen gewissermaßen lieferfertig (wenn auch unbewußt) für den Übergang zur Sozialisierung von ihren Konstrukteuren zurechtpräpariert. Die häufig angeführte Tatsache, daß die Statistik noch so viele einzelne Unternehmer aufweise und daß die Zahl der Unternehmer im Wachsen begriffen sei, ist irreführend. Es ist ein sehr großer Unterschied, ob in einer Zeit, in der freie Konkurrenz besteht, viele Einzelunternehmungen vorhanden sind, oder ob das in einer Zeit der Fall ist, in der die Wirtschaft in irgendeiner Form durch öffentliche wie private Mächte manipuliert ist. Welche Mächte spielen hier eine Rolle? Von jeder Marktseite her äußern sie sich häufig. Ja, es ist beinahe ein Wettlaufen zwischen privaten Eingriffen und solchen der öffentlichen Hand. Wer vermag zu erkennen, ob wirklich ein statistisch selbständiger Betrieb oder selbständiges Unternehmen nicht de facto von einer

Konzernmacht abhängig ist? Entweder ist die letztere an dem ersteren beteiligt oder ein günstiger Lieferungsvertrag seitens des Konzernwerkes ermöglicht dem betreffenden Unternehmen eine irgendwie günstigere Konkurrenzstellung. Andere Unternehmungen sind schließlich nichts weiter als eine Art Agenturen, die zu bestimmten Provisionsätzen irgendwelche Artikel eines anderen Großunternehmens, vielleicht gar Markenartikel, verkaufen. Man denke da beispielsweise an Auto-, Nähmaschinen-, Waschmaschinen-, Grammophon-, Radio- und andere Geschäfte, — man denke an Weinhandlungen und Brauereien, die Hotels und Restaurants gegenüber als bevorzugende Kreditgeber auftreten, wenn sie nicht gar an der Finanzierung und am Hausbau beteiligt sind. Beispiele in Hülle und Fülle könnten hier noch gegeben werden. Die Zugehörigkeit zu Konventionen niederster bis zu Kartellen und Syndikaten höchster Ordnung mindert weiter die freie Unternehmungstätigkeit des einzelnen Unternehmens, das ein selbständiges Rechtssubjekt ist, selbstverständlich in verschiedenem Grade. Ja, es kann vorkommen und es ist dies ein sehr häufiger Fall, daß schließlich neben der Machtfunktion des Syndikats, dieses gewissermaßen auch noch die Gehirnfunktion der Leitung — vielleicht einer ganzen Industrie — übernimmt. — Wie groß ist weiter die Abhängigkeit einzelner Unternehmungen von monopolistischen Transporteinrichtungen. Man denke an die seit dem Schenkervertrag erreichte Unfreiheit der im Kollfuhrdienst, Sammelgüterverkehr und im Bahnspeditionsvertrag der Reichsbahn arbeitenden Spediteure. Man denke weiter an die Monopolausnutzung der großen Transportunternehmungen in Tarifen, insbesondere Frachten. Fernerhin sei erinnert an die vielen Maßnahmen der Ausschaltung des freien Spiels der Kräfte, der Konkurrenz innerhalb der Produktion, die Wirtschaftsmächte in parlamentarisch regierten Staaten durch die Gesetzgebungsmaschine erzwingen wie beim Zoll- und Prämienhystem, — wie weiter an die durch Lohnstarife manipulierte Produktionskostenteile des Arbeitsmarktes. Schließlich sei in diesem kurzen Überblick auf die Macht gewisser Bankverbindungen hingewiesen, die an den Unternehmungen von der Wiege bis zum Grabe verdienen: von der Emission an über den laufenden Anleihekredit verschiedener Art, bei Neuemissionen, bei Sanierungen, Fusionen, Liquidationen, ja beim Zusammenbruch. Es ist also festzustellen, daß nicht nur eine Beeinflussung privater wie öffentlicher Mächte Riesengebilde schafft, wie die sichtbare Vereinigung zur Großkonzentration und bei den großen Interessengemeinschaften und Trusten, sondern auch eine ebenso wirksame unsichtbare. Dazu tritt die rein politische Vertretung — zur Erreichung wirtschaftlicher Machtstellungen — seitens der sämtlichen wirtschaftlichen Interessenten in den konstitutiven Elementen des Staates. Von Propaganda an bis zur aktivsten Politik äußert sich der Machtwille der Interessentenhäufen.

D. Die Risikoüberwindung als Wesensteil der unternehmungsweisen Produktion und Bedarfsversorgung. Die Antikrisiside. Der Wirtschaftsprüfer.

An anderer Stelle¹ bin ich ausführlich darauf eingegangen, die alte Risikoträgertheorie des Unternehmers erneut zu begründen. Ich zeigte, daß im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung die Unternehmung, die unpersonliche, an die Stelle des Unternehmers tritt; sie wurde zur risikobehafteten Erwerbswirtschaft. Es ist mir bewußt, daß Autoren (zuvor Clark, jetzt Schumpeter u. a.) diese Anschauung nicht teilen. Schumpeter² sagt sogar, daß von wenigen Rückfällen abgesehen die Risikothorie des Unternehmers fallengelassen worden sei. Schumpeter definiert den Unternehmer als den Mann, der den Willen und die Tat besitzt, neue Kombinationen durchzusetzen. Er beschränkt das Unternehmersein lediglich auf diesen Akt. In dem Moment, in dem diese Errungenschaft kreisförmig weiter betrieben würde, höre die Unternehmerfunktion auf. Diese Theorie hängt mit des Autors theoretischer Einstellung zur Statik und Dynamik in der Wirtschaft zusammen. Der Unternehmer ist danach der typische Vertreter, ja der Bewirker der dynamischen Wirtschaft. Unsere Einstellung sieht, wie gezeigt, im Risiko überhaupt das Kriterium der modernen, der kapitalistischen Wirtschaft. Der unternehmungsweise, in Überzeugung der „riskante“ Betrieb, die Unternehmung, sie ist nicht nur auf „einen“ Akt, die Durchsetzung neuer Kombinationen, beschränkt, sie ist immer existent und die Summation mit anderen Unternehmungen, gleichfalls risikobehafteten Erwerbswirtschaften, bringt den unruhewollen Geist in den Kapitalismus hinein. Gewiß läßt sich bei einem Überblick über eine größere Zeitperiode ein Gleichgewichtszustand, eine statische Wirtschaft ableiten. Diese ist aber, worauf schon hingewiesen wurde, nichts anderes als eine Fiktion. Die Wirklichkeitswirtschaft setzt sich zu einer jeden Zeit aus lauter Einzelhandlungen zusammen, in denen die Unternehmung — so in der Sphäre der unternehmungsweisen Produktion — die größte Rolle spielt. Auch die Unternehmung ist stets in Bewegung, abhängig von stets auf sie einwirkenden inneren und äußeren Einflüssen. Diese erwähnten Einzelhandlungen befinden sich damit immer in Bewegung. Eine statische Wirtschaft in der Wirklichkeit gibt es also überhaupt nicht, sie ist in ihr vielmehr immer dynamisch. Und jede risikobehaftete Erwerbswirtschaft erlebt auch in dem sog. kreislaufförmigen Betrieb Bewegungen über Bewegungen und schwebt stets in Risikogefahr. Die Unternehmung gleicht einem Schiff, das stets den Stürmen des Ozeans, Markt und Risiko, ausgesetzt ist. In den ruhigsten Zeiten, welche u. a. vielleicht in der großen Pause, im Übergang von De-

¹ In Unternehmungsgewinn und Leistungsprämie S. a. a. D.

² In „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“, S. 112 u. 217, II. Aufl. 1926.

pressions- zu Aufschwungsperioden, eintreten, wie sie die Konjunkturlehre zeichnet, befinden sich die wirtschaftlichen Einheiten also stets in Gefahrenmomenten, gleichgültig ob die Konjunkturkurve in einer bestimmten Zeit eine bestimmte gerade Linie zeigt. Ein Überblick über die letzten 30 bis 40 Jahre, in denen sehr viele sog. Ruheperioden sich befinden, zeigt, daß Bewegungen von unerhörter Schwere, geistige wie reale, in ständiger Entwicklung begriffen waren. Ein enormer Menschenzuwachs muß an sich ständig Veränderungen schaffen. Die Menschen produzieren quantitativ und qualitativ anders als vorher, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen; diese wandeln sich ständig nach dem Einflusse von Kultur und Zivilisation, den Standard in neue Bahnen lenkend. Die ganze Umwelt des Menschen in jener hier angedeuteten kurzen Zeitperiode hat sich vollends geändert. Es war die Zeit des Übergangs vom Gas zur Elektrizität, vom Pferdewagen zum Auto, der Entwicklung des Luftschiffes, der ständig verbesserten motorischen Kräfte, die den Transportmitteln eine ganz andere Raumüberwindungsmöglichkeit und Schnelligkeit gewährte; man denke dabei an Dismotorenantrieb usw. Welche Veränderung des Menschen im Wohnen, Kleiden, bei seiner Nahrung, welche Veränderung in der Art, wie und in welchen Formen er reist und wie er neue Riesengebiete (damit Schaffung und Existenterhaltung von Millionen Menschen in einer Anzahl verschiedener Berufe) der Reiseerholung erschließt! Es kommt hinzu, daß diese kurze Zeitspanne eine der stärksten Perioden sozialer Umschichtung war, und daß in dieser Massen von Menschen der aufsteigenden Klassen an Gütern und Lebensgewohnheiten einen zumindest stärkeren als früher, mitunter sogar ebenso starken Anteil nahmen als früher nur wenige Bevorzugte, die sog. oberen Zehntausend. Die Zeit verläuft viel zu schnell, um die Erinnerung zu lassen, daß die verschiedensten Umwälzungsercheinungen des Menschen von heute, erst so kurzen Datums sind. Bei der Wohnung sei daran erinnert, daß die Menschen, selbst der patrizischen Schicht des Bürgerstandes, vor 40 Jahren überhaupt kaum Bade- und andere hygienische Einrichtungen in moderner Art gekannt haben; daß sie in viel weniger Räumlichkeiten lebten, daß das Telefon um die Jahrhundertwende noch eine Seltenheit in der Privatwohnung gewesen ist. Auf die veränderte Kleidung infolge von Erfindungen chemischer Behandlung von Rohstoffen erübrigt sich einzugehen. Die Ernährung zeigt eine völlige Veränderung, sowohl was den Fleischgenuß auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht, als was die Obst- und Gemüsekost und dieselbe in roher Form anbelangt. Es ist nicht uninteressant festzustellen, daß einzelne Einführungen erst sehr jungen Datums sind, so ist beispielsweise die Tomate erst kurz vor der Jahrhundertwende in langsamem Anstieg in Mitteleuropa als Genußmittel eingeführt worden. Man denke weiter daran, daß Konservenindustrien, mit Ausnahme weniger, und besonders für den Fleischgenuß, vor 40 Jahren nicht vorhanden waren, also Zweige, die heute nicht mehr

aus Betrachtungen und Berechnungen volkswirtschaftlicher Art auszu-schließen wären. Von dem veränderten qualitativen Nahrungsbedürfnis an Getreideerzeugnissen sei hierbei ganz zu schweigen. Das sind ja hier nur alles Einzelbeispiele, aus dem Chaos von Errungenschaften herausgegriffen, welche die veränderte Umwelt des Menschen in der kurzen Periode der letzten 40 Jahre aufzeigen sollen. Es ist nur zu klar, daß im Kampf ums Dasein, im Kampf ums Brot die stark vermehrte menschliche Bevölkerung in allen diesen neuen Zweigen Unterkunft suchen mußte. Jedesmal war es in der erwähnten Epoche ein Wagnis, wenn ein Handwerker, ein gewerblicher Produzent irgendwo einen Betrieb eröffnete, oder ein Konsumgüter vertreibender Mann sich etablierte. Und das Wagnis beschränkte sich nicht bloß auf den Akt der Gründung, es blieb während der ganzen Dauer der Existenz des Unternehmens bestehen. Welche Fülle von Möglichkeiten des Risikos für diese unternehmenden Menschen! Da kann ein Konkurrent auftreten, der genau dasselbe produziert oder mit denselben Gütern handelt. Welche Absatzverringerung kann durch Konkurrenz eintreten. Oder ein Konkurrent produziert gar dasselbe Gut billiger; oder ein Konkurrent schafft ein ganz anderes, vielleicht marktgängigeres Ersatzprodukt. Diese hier aufgezählten Möglichkeiten kommen und kamen in enormer Zahl stündlich vor. Stets sind in den sog. ruhigen Zeiten irgendwo in der Welt Kriege vorhanden. Man denke an den nie beruhigten Balkan, das fortlaufende Band der Kämpfe im nahen und fernen Osten mit den stets die wirtschaftlichen Belange des produzierenden Abendlandes in eingreifender Weise beeinträchtigenden Einflüssen. Man denke an andere große Katastrophen, Epidemien irgendwo in der Welt, die jene Sphäre, gleichgültig ob der Produktion, der Zirkulation oder der Konsumtion beeinflussen können. In der scheinbaren Ruhe entstehen an tausend verschiedenen Punkten geistige Bewegungen, die das politische und wirtschaftspolitische Bild verändern können, ebenso wie materiell irgendwelche Erfindungen, Entdeckungen oder andere wesensverändernde Errungenschaften. Also, es sind nicht nur lapidare Ereignisse, die einen statischen Zustand verändern, sondern zu jeder Zeit besteht in der angegebenen Weise eine Dynamik, die den Einheiten der Wirtschaft gefährlich werden können, von der leichten Erschütterung zur intensiv starken Krise. Jener erwähnte neu auftretende Unternehmer wie irgendein anderer, dessen Unternehmung längst eingeführt ist, sie können sich in der Richtung, die ihnen den wirtschaftlichen Erfolg sichern sollen, in einer Fülle von Fällen mit den nachhaltigsten Folgen sehr wohl täuschen, und wie häufig haben sich Menschen unter Verlust von Kapitalien, ihrer Vermögen, ihrer Existenz in den ruhigsten Perioden getäuscht. Das trifft auf die kleinsten Einheiten ebenso zu wie auf die größten. Es sind eben diese Erwerbswirtschaften stets risikobehaftete, sie sind „Unternehmungen“ in des Wortsinnes Bedeutung, und die Summation dieser

macht die unternehmungsweife Produktions- und Bedarfsversorgung aus, welche das Zeichen der kapitalistischen Wirtschaft ist. Es ist also zu keiner Zeit in der Wirklichkeit eine Ruhe, eine Bewegungslosigkeit, eine Stille vorhanden. Das Schiff Unternehmung mußte, sobald das Maschinenzeitalter die risikobehafteten Erwerbswirtschaften in immer schwierigere Verhältnisse führte, besonders krisenfest gemacht werden. Es mußte seiner Konstruktion nach nach außen und innen richtig gelagert sein, gewissermaßen die Lagerung von Zentrum und Metazentrum mußte richtig verteilt sein, den physikalischen Ansprüchen entsprechend. Nachdem in England, dem frühen Industrieland, schon im 18., in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Wirkungen des Risikos für die Wirtschaftseinheiten sichtbar wurden, wurde begonnen daran zu arbeiten, das Risiko zu überwinden, Antikrise zu schaffen.

Das wichtigste Moment hierbei war von jener Periode an die veränderte Arbeitsteilung. Funktionen, die früher in einer Hand vereinigt waren, wurden immer weiter aufgeteilt; gelegentlich wurden bei Übershreiten des Optimums bei jenen Aufteilungen wieder Vereinigungen vorgenommen, ohne daß damit aber etwas früher vorhandenes wieder erschien, — vielmehr entstanden immer neuartige Gebilde. In unserem geschichtlichen Abschnitt haben wir gezeigt, wie die Produzenten sich immer weiter in die Arbeit um den Menschen teilten. Wesentlich war die Spaltung des Industriellen in Techniker und Kaufmann, und schließlich ward jene Konstruktion erreicht, die dem Techniker kaum mehr als die Herrschaft über das stehende Kapital und die Meisterung der technischen Probleme überließ, während das kommerzielle Moment, vielleicht im Werk selbst unsichtbar, außerhalb, Leitung und finanzielle Kontrolle ausübte. Ein menschlicher Kopf und die zumeist relativ schmale Kapitalkraft des Einzelnen kann ein Unternehmen nur bis zu einem bestimmten Umfange führen. Mit der Unübersehbarkeit, zugleich dem zu starken Kapitalrisiko hört die Leistungsfähigkeit des Einzelnen auf. Immer mehr arbeitsteilige Potenzen im Produktions-, Zirkulations- und Konsumtionsprozeß wurden eingefügt, um jedem ein engeres, spezielles Feld zur Beherrschung zu überlassen, das ihm die Übersehbarkeit ermöglicht. Es übernehmen große Unternehmungen manche Funktionen nicht selbst, sie beschweren ihren Kopf nicht mit Dingen, die andere viel besser als Spezialisten ausüben. Große Zweige der Zirkulation sind gewiß schon sehr häufig als Teile sozialistischer Gebilde wie Interessengemeinschaften, Trusts, Konzerne, einzuwerleiben versucht worden — nach gewisser Zeit aber doch zumeist wieder spezialistischen Unternehmungen überlassen worden. Der Kaufmann als salesman kann den Absatz, Größe und Qualität der Bedürfnisse anders überschauen als der im Werk stehende Industrielle, ja selbst als der im Werk stehende Kaufmann, der die buchhalterischen und Finanzierungsaufgaben oder gar die Finanzen zu überwachen hat. Manche Zweige zeigen eine Arbeitsteilung, die bis in die

kleinsten Kanäle hineinreicht. Es gibt noch heute Tabakindustrielle, die entweder nicht die Fähigkeit besitzen oder ihren Kopf damit nicht beschweren oder das Risiko nicht tragen wollen oder können, den Rohstoffeinkauf selbst zu übernehmen. Entweder sie schaffen sich im eigenen Unternehmen Kräfte oder sie benutzen Agenten oder Selbsthändler, durch die oder von denen sie den Rohstoff beziehen. Und der Rohstoffhandel ganzer großer Zweige, nicht bloß bei dem erwähnten Beispiel des Tabaks, — man denke an Wolle und Baumwolle, — ist wieder in einer unerhörten Weise spezialisiert, und jede spezielle Stelle sucht sich durch besondere Risikoshutzmaßnahmen monetär-valutarischer oder anderer Art zu sichern. Der Industrielle kann zumeist den Markt nicht selbst überschauen. Er selbst bedarf der Information, und die Informationslehre selbst, ein Gebiet, das im 18. Jahrhundert vor Einführung der Maschine nicht bekannt war, ist zu einem Riesenzweig geworden. Das Nachrichtensystem vereinigt mit dem Transportmittelsystem ist in schier unglaublicher Weise unterteilt. Über ein Heer von Korrespondenten, Informationsorganen, Pressestellen, Konjunkturbeobachtungsposten verfügt ein modernes Unternehmen *intra muros et extra*. Die Arbeitsteilung hat die Funktionen immer weiter aufgespalten. Die ersten großen Importhäuser von Rohstoffen und Lebensmitteln waren zugleich Banken, die die sämtlichen Bankgeschäfte ihrer Zeit mit übernahmen. Welche Funktionspaltung ist heute und dazu in so kurzer Zeit erreicht, um eben das Risiko zu überwinden, um Antikrisenschutz zu schaffen! Die Depositenbank um die Wende des 19. Jahrhunderts in England versah viele Funktionen, die später abgespalten und besonderen kommerziellen Einrichtungen überwiesen wurden. Das ganze Bankgeschäft zeigt, je mehr die Bevölkerungszahl anwächst, je mehr produziert wird, je mehr Kapitalien neu entstehen und riskiert werden, eine immer weiter durchgeführte Funktions- und Arbeitsteilung. Das Recht folgte stets der wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit. Logisch-korrespondierend entstanden unzählige Gesetze, welche den stärkeren Verkehr zu regeln haben, in der kurzen Zeit von Beginn des Maschinenzeitalters an bis heute. Nationaler Handel wie internationaler Handel stützen sich auf einen Mechanismus normativer Bestimmungen, bei denen die Risikoverteilung und weiter die Risikoverminderung oder -überwindung eine besonders bedeutende Rolle spielt. Aus der Fülle jener *Antikrise*, welche das Schiff Unternehmung vor den Stürmen des Ozeans schützen müssen, haben wir nur einzelne wichtige herausgegriffen. Diese Beispiele sollten der Feststellung dienen, daß aus der quantitativen Vergrößerung der Unternehmungseinrichtungen zugleich die Unübersehbarkeit resultierte, welche zum Teil ein Zeichen dafür ist, daß der optimale Leistungserfolg durch zu große Unternehmungen nicht mehr garantiert ist. Unübersehbarkeit ist zum Fluch der Wirtschaftsführung in jenen Riesengebilden geworden, welche die Wirtschaft beherrschen. In der Unübersehbarkeit ist die Tatsache infarniert, daß der Umfang der Unternehmung zu

groß ist, sei es der kapitalgeblähte, sei es der normalversorgte kaufmännische oder technische Apparat. Nichts wäre aber verfehlter als gewissermaßen das Kind mit dem Bade auszuschütten und der Bewegung der Fusionen und Konzentrationen die Schuld an Mißerfolgen zu geben. Ein Blick auf die Entwicklung der großen Konzerne, gleichgültig ob es sich um solche der Schwerindustrie, der Reedereien, der Banken usw. handelt, zeigt, daß Fusionierung nicht bloß als Ausfluß der Geldmacht von Banken her erfolgt, oder überhaupt den Stempel des Krampfhaften in sich trägt. Vielmehr sind eine Fülle von Fusionierungen automatisch, natur- oder zweckgemäß, mit dem Ziel der Herabsetzung der Produktionskosten und aus vielen anderen guten Gründen unter Ausschaltung bisher untereinander bestehender Konkurrenz erfolgt. Darum ist zwischen den verschiedenen Ursachen und Fusionen jederzeit zu unterscheiden. Ein gewisses Wagnis — ein Risiko für Kapital und Arbeitskräfte — muß und wird stets für die erwerbswirtschaftlichen Einheiten vorhanden sein; daher sind sie ja solche, die etwas wagen, unternehmen, daher „Unternehmungen“. Die Unternehmung und ihre Leitung muß mit **Glück** rechnen, wirtschaftswissenschaftlich ausgedrückt heißt das, mit „guten Konjunkturen“. Dieselbe wirtschaftliche Verfassung eines Unternehmens, sagen wir ein „fusionierter“ Großkonzern — kann für eine günstige Konjunkturperiode hervorragend geeignet, für eine ungünstige schädlich, ja in Einzelfällen vielleicht sogar verhängnisvoll sein. Und selbst hervorragende Bank- und Industrieführer und Konjunkturforscher haben sich in der Voraussicht kommender Konjunkturen getäuscht. Die großen wirtschaftlichen Konzentrationen sind daher nicht nach dem Maßstabe „gut oder böse“ zu beurteilen.

Es gilt, für jedes Einzelunternehmen die Unübersehbarkeit zu verringern. Es ist dies eine der wichtigsten antikrisisiden Maßnahmen: die Erkennung der Anzeichen für die Überschreitung des Optimums des Leistungserfolges. Zu den Persönlichkeiten, welche bisher das Schiff Unternehmung durch den Ozean Markt und Risiko führten, gehörte der sog. Wirtschaftskapitän, der Wirtschaftsführer, die Hauptpersönlichkeit eines Konzerns. Er ist der Genius, der die Führung des Schiffes in der Hand hält der alle in der Unternehmung wirkenden Kräfte zusammenfassen soll. Soll! Er vermag schließlich auch nur Einzelaufgaben zu erfüllen. Er bedarf daher der arbeitsteiligen Unterstützung. Aber es handelt sich hier nicht nur um diese für die geniale Leitung allein, sondern um die Risikoschutzverbürgung des ihm unterstellten Unternehmens, das jederzeit in wirtschaftliche und soziale Krisen durch Fehlleitung geraten kann. Er ist wirklich nicht nur ein Mann, der neue Kombinationen mit Willen und Tat verwirklicht, sondern er ist wie der Kapitän auf dem Meere der ständige Risikoschutzverbürger der Unternehmung, das ist der Unternehmer. Im Werk oder im Konzern, in der Innenorganisation muß er von einzelnen Ressorts ständig in dieser Risikoschutzverbürgung unterstützt werden. Selbst ein

kleiner Filialleiter eines europäischen Produktionsunternehmens auf einer der entlegenen Südseeinseln wird damit zum Anteilhaber an jener Risikofschußverbürgung. Auch seine Spezialtätigkeit gilt ebenso dem Erfolge und der Sicherung des Unternehmens, wie die Summation aus solchen Erfolgs und Sicherungsanteilen das Gesamtunternehmen fördert, ebenso wie Mißerfolge und Unsicherheit ihre Existenz gefährden können. Der Unternehmer verteilt seine so bezeichneten Funktionen arbeitsteilig. Und es ist das Wesen der kapitalistischen Wirtschaft, wie wir hier häufig zeigten, daß sie zu jeder Zeit, also auch in derjenigen der fiktiven Statistik, in Unruhe, in Risikogefahr sich befindet. — Aber die Persönlichkeit, von der solche Leistungen erwartet werden, wie wir sie hier anführten, gehört zu den seltensten Erscheinungen. So bleibt nichts anderes übrig als allenthalben für die Führungsgeschäfte Sicherungen und Korrektive zu schaffen. Die Amerikaner haben in der Prägung des Terminus *Scientific Management* zum Ausdruck gebracht, daß ein Betrieb oder ein Unternehmen „wissenschaftlich geführt“ sein muß. Es liegen Erfahrungen vor, die, systematisch geordnet, bereits zur Lehre geworden sind. Die Lehre von der Wirtschaftseinheit: Betrieb, resp. Unternehmung, ist die Betriebs-, die Privatwirtschaftslehre. Zur sicheren Steuerung einer Unternehmung wird daher die Kenntnis jenes Gebietes das Essentielle für die innere Organisation sein. Kaufmännische Buchführung, Bilanzierung, Kalkulationen jeder Art der Bewertung von Inventarien, der Selbstkosten, Kontrollen jeder Art, Bewertung von Informationen, Chefinformationen usw., gehören zu jenem *Scientific Management*. Die Fähigkeit des Unternehmens, dem Chef jederzeit den Produktions- und Absatzstatus und den finanziellen Status zugleich zu geben, bedeutet für ihn einen wesentlichen Teil an der Erfüllung seiner Aufgaben. Er muß den Überblick über die einzelnen Sparten und Abteilungen besitzen, daß er jederzeit innerhalb des Werkes Kompensationsmöglichkeiten im Interesse optimaler wirtschaftlicher Erfolge schaffen kann. Die Ressortbeamten in den höchsten Stellen, entsprechend den Ministern eines Kabinetts, haben unter einheitlicher Leitung zu arbeiten und die Geschäfte mitzuführen. Diese Zentralisationsaufgabe ist die Chefaufgabe zu deren Erfüllung der Chef wieder, je größer das Unternehmen wird, spezielle Hilfs- und Kontrollorgane besitzen muß. Zu dem Beamtentum der Unternehmung ist immer mehr die Tätigkeit von Revisionsbeamten getreten, denen nicht nur die formale Buchprüfung, die Prüfung der kaufmännischen Richtigkeit unterliegt als vielmehr auch die Tätigkeit der Revision im Hinblick auf ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten der einzelnen Teile des Unternehmens. An diesen Platz gehört also nicht nur ein Bücherrevisor, sondern bereits ein Wirtschaftskenner, ein Kenner des oder der Spezialzweige des Konzerns oder der Konzernunternehmungen, ein Mann oder eine Instanz, die auch den Blick für die Weltlage des betreffenden Produktionszweiges besitzen muß. Am weitesten fort-

geschritten nach dieser Richtung hin sind die Amerikaner, die in den großen Konzernen schon am längsten in der Person des Cost Accountant einen wesentlichen Helfer der Leitung, einen Risikoschutzverbürger des Unternehmens ersten Ranges besitzen. Auch dieser Zweig gehört zum Scientific Management in Amerika. Eine große Literatur über den Gegenstand ist vorhanden. Unter den Vereinigungen dieser Fachmänner spielt die „National Association of Cost Accountants“ eine große Rolle. Die Engländer bedienen sich auch in verschiedenen Konzernen derartiger Kräfte. Das „Institute of Cost and Works Accountants“ erfreut sich eines guten und wachsenden Rufes. Eine besondere Zeitschrift¹ „The Cost Accountant“ erstattet laufend Bericht über Wesen und Aufgabe der Innenrevisoren. Der Cost Accountant hat mit dem Chartered oder Public Accountant keine weiteren Beziehungen. Er nimmt eine immer mehr eingebürgerte und gesuchte Stellung ein, wie aus dem Annoncenteil der Zeitschrift jederzeit ersichtlich ist. In Deutschland ist er nur in sehr großen Unternehmungen vorhanden. Das neue Institut des Wirtschaftsprüfers wird eine Ergänzung, soweit ein Cost Accountant vorhanden ist, zu diesem sein. Er wird Revisor, Freund und Berater des Unternehmens sein. Er ist die Kontrollinstanz zugleich und gewissermaßen der Treuhänder der Gesamtwirtschaft überhaupt, die am Prosperieren der einzelnen Unternehmung das größte Interesse hat. Im Interesse der Gesamtwirtschaft ist daher eine öffentlich bestellte Persönlichkeit von besonderer Bedeutung. Sie hat den Vorteil, ohne daß dieser unbedingt dem Cost Accountant abzusprechen ist, daß sie den größeren Überblick und den Vergleich einer ganzen Reihe von Werken und ihres Managements besitzt. Es ist sicher, daß hervorragende Innenrevisoren diese Fähigkeit auch haben werden.

Es liegt im Wesen der von mir geschilderten deutschen und zum Teil auch ausländischen Wirtschaftsstruktur der Gegenwart, daß Korrektive notwendig sind, um das Schiff Unternehmung richtig zu steuern. Die Konzerne sind bereits so ins Riesenhafte gewachsen, daß es sich nicht bei ihnen um Privatangelegenheiten, vielleicht einer Kapitalmacht, handelt, die, wenn sie falsch disponiert, sich selbst schädigt, sondern der Umfang weist auf das große öffentliche Interesse hin. Ja, die Wohlfahrt Deutschlands und der anderen Großwirtschaftsländer beruht zu einem großen Teil auf ihren machtvollen Wirtschaftsgestaltungen. Abgesehen von einigen bewußt kriminellen Verfehlungen in Großunternehmungen scheint hier ein System vorzuliegen, das zunächst schon einmal falsch zu sein scheint und daher abänderungsbedürftig. Aber es ist eine der schwierigsten Aufgaben, mitten im Zeitalter der größten Krise, die jemals die Welt gesehen hat, ein solches System zu ändern. Reformvorschläge liegen in Hülle und Fülle vor.

¹ „The Cost Accountant. The Official Journal of the Institute of Cost and Works Accountants (Limited by Guarantee)“. 6, Duke Street, St. James SW. 1. Die Zeitschrift besteht im 11. Jahr.

Bezüglich der weiteren Risikominderung im Bankgeschäft, bestehend in wichtigen Funktionenspaltungen, hat beispielsweise W. Prion¹ geschrieben. Er kommt zu dem Schluß: „Nimmt man alles in allem, so scheidet die ‚große‘ Börsenreform einstweilen aus den Sorgen der Jetztzeit aus.“

Auch die neue Aktienrechtsreform, wie sie durch Notverordnung eingeführt wurde, bezweckte, ein vorzügliches Instrument, das aber zu anderer Zeit entsprechend den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen eingerichtet war, der neueren Zeit anzupassen und damit schwere wirtschaftliche Fehler zu vermeiden. Gewiß ist die gegenwärtige Reform ein Produkt einer raschen Arbeit und dürfte in ruhigerer Zeit vervollkommenet werden. Die Verhältnisse, wie sie in letzter Zeit gelegentlich der Vorgänge bei Karstadt, Widning, Danatbank, Nordwolfe, Favag und schließlich im Auslande u. a. bei dem Zusammenbruch der Royal Mail (Lord Kysant), bei Gualino, bei Ivar Kreuger sich gezeigt haben, liegen zumeist in einer Geschäftsführung, die immer nur in wenigen Händen ruhte, die eine fast unbeschränkte Macht ausübten und die den Überblick über das Ganze verloren hatten. Diese Geschäftsführung war zumeist von einem gefährlichen Optimismus getragen, der eine Ausdehnungspolitik betrieb, welche jede richtige Einschätzung über die die Weltwirtschaft bewegenden Faktoren verloren hatte. Und dieser Imperialismus und Expansionsdrang wurde noch verschärft durch komplizierte Verschachtelungen und unrichtige Bewertungen. Es erweist sich wirtschaftlich als falsch, daß einem Konzern innewohnende organische Konzerngefüge durch wesensfremde Angliederungen zu stören. Beim Eintritt absinkender Konjunkturen wird das Gebäude leicht unsolide — eine häufige Erscheinung der Gegenwart. Der Konzernbeherrscher nimmt die Finanzierung seiner Betriebsgesellschaften vor oder läßt sich gar von ihnen finanzieren. Er zwingt mitunter die von ihm abhängigen Gesellschaften, ihre flüssigen Mittel ihm zur Verfügung zu stellen. Ein Mißbrauch dieser ist dann nur ein Sprung; die liquiden Mittel werden für eigene persönliche Angliederungszwecke benutzt. Eine Wiederbeanspruchung dieser Gelder seitens der Betriebsgesellschaften fördert dann einen verhängnisvollen Zirkulus: Kreditfuche um jeden Preis. Das ist aber nur ein Beispiel, das zeigen soll, daß die Organik eines Unternehmens (Konzerns) ein System sein muß, an dem nicht gesündigt werden darf. Hier muß ein Element vorhanden sein, das die Konzernleitung zu warnen im Stande ist, — ein Antikrisid mehr! Es ist nur zu klar, daß ein im Werk selbst stehender Revisor als Angestellter der Geschäftsführung kaum eine so große Macht wird entwickeln können, um auf diese einen maßgeblichen Einfluß ausüben zu können. Das gilt insbesondere gegenüber überragenden Einzelpersönlichkeiten. Daher erscheint der außerhalb stehende Wirtschaftsprüfer,

¹ Ist die Börse reformbedürftig? Berlin: Julius Springer 1932.

ein öffentlich bestellter Mann, freier und, wenn er Ruf genießt, einflußvoller. Da so viele Kapitalien und Menschenschicksale von der Geschäftsführung großer wirtschaftlicher Machtgestaltungen abhängen, hat die Öffentlichkeit nicht nur ein starkes Interesse, sondern sie muß zwecks Erhaltung der Wohlfahrt des ganzen Landes und der Gesamtwirtschaft vor Fehlleitungen geschützt werden, gleichgültig, ob es sich dabei um kriminelle Vorgänge oder Dispositionsirrtümer handelt. Es ist gewiß, daß hier an den Wirtschaftsprüfer enorme Anforderungen gestellt werden. Er soll der integre Charakter sein, der die Interessen der Gesamtheit wahrt, der Delikte nicht zuläßt; er soll trotz wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Unternehmen resp. Riesenkonzern, dessen Wirtschaft er prüft, sich charaktervoll frei behaupten. Und dieser Mann soll zugleich schöpferisch der Geschäftsführung der Verwaltung eines Unternehmens als Berater an der Hand sein. Auch diese Fähigkeit setzt enorme Kenntnisse voraus. Es ist klar, daß es sich bei dem Wirtschaftsberater einmal in einer Zeit, in der die Unternehmen zum Großen, zum Riesenhaften streben, in der verschiedene Gründe eine gewisse Verhüllung der wahren Rechts- und Wirtschaftslage des Unternehmens mitunter aus privatwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheinen lassen, — daß es sich bei diesem Mann um eine überragende Persönlichkeit handeln muß. Die Menschen sind nun gewöhnlich einseitig orientiert, die einen sind die bewußten Diener der Allgemeinheit, der Staatsbeamte ist in ihnen verkörpert; und die anderen sind danach orientiert, privatwirtschaftlich ihre Unternehmen zu fördern. Dabei ist es klar, daß private Unternehmungen der Wirtschaft keine Unternehmungen der Caritas sind, daß sie auf dem Erfolg sich aufbauen und daß sie, da sie dauernd dem Risiko ausgesetzt sind, sich mit einem Fettpolster von Reserven umhüllen müssen. In einer Zeit, in der die Höhe sozialer Lasten und der öffentlichen Abgaben jeder Art sowie das Vorwalten einer überaus mächtigen Konkurrenz und gelegentliche Eingriffe politischer und nicht wirtschaftlicher Mächte — der privaten Unternehmung so stark abträglich sind, erscheint ein gewisser Selbstschutz verständlich. Verschachtelungen, die nicht ganz durchsichtig sind, stille Reserven verschiedener Art sind so erklärlich. Ja, so sehr wie es beispielsweise in dem Schultheiß-Pagenhofer A.-G.-Prozeß auffällig erschien, daß das Gericht dem Hauptangeklagten die Auffassung konzedierte, daß eine Publikation, ja sogar Offenbarung gegenüber dem Aufsichtsrat das Unternehmen selbst hätte schädigen können, so erscheint einem Kenner der Zusammenhänge eine derartige Auffassung von Gericht und Angeklagten verständlich. Die in einem Unternehmen wirkenden Kräfte, ebenso vielleicht wie parlamentarische Körperschaften von öffentlichen Zwangsgemeinschaften, haben mitunter differente Interessen und dabei unbedingt solche, die dem Unternehmen selbst schaden können. Banken, die im Aufsichtsrat mehrerer Konkurrenzunternehmungen vertreten sind, gehören hierher.

Solche verwickelten Verhältnisse durchschauen zu können und dabei doch taktvoll in Rat und Tat zu handeln, ist überaus schwer. Der Wirtschaftsberater hat ja doch nicht die Aufgabe, der persönlichen Initiative einzelner unternehmender Kräfte in der zu prüfenden Unternehmung lähmend in den Arm zu fallen! Damit wird von ihm verlangt, daß er der Freund einer verdienstmüssenden privaten Wirtschaft und zugleich der Allgemeinheit sein soll, die vor gewinnüchtigen, konsumschädigenden Einflüssen geschützt werden muß. Nach allem erweist sich auf der vorgerückten Stufe der Wirtschaft der Wirtschaftsprüfer als ein notwendiges Novum; man soll ihn schließlich auch nicht überschätzen, er soll nicht Kapitän der Wirtschaft, er soll ihr Lotse sein, der das Schiff durch die Stürme des Ozeans hindurchführen hilft.

Zweite Abhandlung.

Eindrücke aus der Prüfungspraxis, Kritik an dem Examen, neue Wege.

A. Der Kreis der Kandidaten.

Der Kreis der derzeitigen Bewerber für das Wirtschaftsprüferexamen ist ein sehr großer und den Berufen nach ein sehr mannigfaltiger. Es ist klar, daß insbesondere Bücherrevisoren an erster Stelle unter den Kandidaten stehen. Ferner handelt es sich um Teilhaber oder Leiter von Treuhandgesellschaften, Steuerhändici und schließlich um Angehörige der verschiedensten Berufe. Hierbei stehen wieder Männer mit kaufmännischer Praxis im Vordergrunde, dabei solche, die entweder selbst höhere Angestellte oder leitende Beamte, Direktoren, Filialdirektoren und Abteilungsdirektoren von Industrieunternehmungen der verschiedensten Größe und Banken gewesen sind. Es ist nur zu klar, daß in einer Zeit, in der Massenkündigungen, Betriebseinschränkungen, Liquidationen und Konkurse sich so jagen wie während der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, sich Persönlichkeiten, die entweder entlassen sind oder vor dem Berufswechsel stehen, dem neuen Zweige zuwenden wollen. Das gilt weiter für Studierende verschiedener Zweige wie höhere Verwaltungsbeamte; so haben sich u. a. Oberregierungsräte und Regierungsräte von Finanzverwaltungen, städtische höhere und hohe Beamte, um die Zulassung zu dem Examen beworben. Rechtsanwälte ferner gehören ganz besonders zu den die Zulassung Erstrebenden.

B. Vorbildung.

Ein Teil der Prüflinge ist durch ein akademisches Studium hindurchgegangen, ein anderer Teil sind self-made-men, die aus der kaufmännischen Praxis in die Bücherrevisoren- oder Steuerhändicustätigkeit hereingekommen sind. Auch mittlere Beamte, insbesondere der Steuerverwaltung finden sich unter diesen Persönlichkeiten. Bei den studierten Personen sind Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Zweige wie Diplomhandelslehrer, Diplombaufleute und Doctores rer. pol. häufig. Juristen, die entweder ein Doktorexamen besitzen, andere wieder ohne dasselbe, oder solche, die

nur das Referendarexamen bestanden haben, wieder andere, die das Abjessorexamen abgelegt haben, sind unter den Prüflingen gleichfalls vorhanden.

Der wichtigste Eindruck, den ich bei Prüfungen in Münster und anderen Prüfungsorten bisher gewonnen habe, ist der: Gute Köpfe, mit oder ohne akademische Vorbildung, die aber einmal eine spezielle praktische Kenntnis der Bücherrevision, zugleich nach der rechtlichen, privat- und volkswirtschaftlichen Seite erworben haben, sind in gleicher Weise für das Examen geeignet. Mancher kluge Praktikus vermag sich als Autodidakt die Kenntnisse anzueignen, welche ein anderer durch ein Hochschulstudium erwirbt. Unter den Prüflingen waren gewissermaßen „geborene“ Wirtschaftsprüfer vorhanden, die sich selbst gebildet hatten. Es mag sehr wohl auch Akademiker geben, die sich wieder für den Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht eignen, weil ihnen vielleicht gerade das Essentielle für die Wirtschaftsprüfertätigkeit abgeht. Wirtschaftswissenschaften sind heute ein Massenstudium; Massen legen die verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Examina, einschließlich des der Betriebswirtschaftler ab. Es ist klar, daß sich unter diesen Massen eine ganze Reihe Personen für die spezielle Wirtschaftsprüfertätigkeit nicht eignen werden. Ich betone hier ausdrücklich: bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes, der Universalität der vom Wirtschaftsprüfer verlangten Kenntnisse, die bereits in einem akademisch-systematischem Studium geordnet gegeben werden, wird es sich in Zukunft in erster Linie um Persönlichkeiten handeln, welche neben der besonderen praktischen Vorbildung für das Spezialgebiet eine akademische Vorbildung genossen haben, so wie sie die Handelshochschulen und die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten Frankfurt und Köln oder auch die Technische Hochschule in Berlin-Charlottenburg vermitteln.

Es sei weiter darauf hingewiesen, daß außer dem mit besonderem Fingerspitzengefühl für den Spezialgegenstand ausgerüsteten Praktiker ohne jede akademische Vorbildung, ferner wohl auch nicht betriebswirtschaftlich-wissenschaftlich geschulte studierte Leute anderer Zweige, wie Juristen, Techniker usw., sich für den Beruf eignen „können“. Es handelt sich bei diesen Elementen dann aber um besonders kluge und für den Spezialgegenstand geeignete Persönlichkeiten, die mit den wachsenden spezifischen Anforderungen des spezifischen Berufszweiges immer seltener werden dürften.

Jüngst ist die Frage besonders erörtert worden, ob nicht auch Diplomvolkswirte geeignete Wirtschaftsprüfer sein können. Hierzu ist das Folgende zu bemerken: Da ja überhaupt nur Männer mit bereits einer ausgiebigen praktischen Erfahrung zum Wirtschaftsprüferexamen — schon den Zulassungsbestimmungen entsprechend — zugelassen werden, und, wie wir

gesehen haben, sogar Autodidakten ohne irgendwelches Hochschulstudium unter Umständen das Examen mit Erfolg ablegen können, so kann selbstverständlich auch ein Bewerber, der einmal früher das Diplomvolkswirtexamen abgelegt hat, mit Vorteil das Examen bestehen. Dieser liegt aber dann nicht darin, daß er dieses spezifische Examen absolviert hat, sondern in einer vielleicht guten allgemeinen Fachbildung, die später durch praktische Routineleistung auf dem Gebiete des Revisions- und Treuhandwesens ergänzt wurde. Ja, das Diplomvolkswirtexamen selbst ist der ganzen Zusammensetzung der Prüfungsgegenstände nach und der Leistungen, die dort verlangt werden, nur sehr wenig geeignet für die direkten Kenntnisse, die der Wirtschaftsprüfer besitzen muß. Diese liegen tatsächlich vielmehr auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre und besonderer Rechtskenntnisse, darunter des Aktienwesens, des Bilanzrechts, des Steuerrechts, — Gebiete, die wohl auch in dem Diplomvolkswirtexamen, aber in keiner Weise in so ausreichendem Maße verlangt werden, wie sie für ein Handelshochschulstudium unbedingt notwendig sind. Ein Diplomvolkswirt erwirbt beispielsweise auf Gebieten kaum oder überhaupt keine Kenntnisse, welche die Examenbestimmungen verlangen. So sagt die Prüfungsordnung, daß neben den allgemeinen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre, also vom inneren und äußeren Betrieb, noch folgende Gebiete in Betracht kommen: 1. Buchführung und Bilanz einschließlich Buchführungs- und Bilanzrecht sowie Buchführungsorganisationen; — 2. Selbstkostenrechnung und Erfolgsrechnung; — 3. Betriebsstatistik; — 4. Gründungs- und Finanzierungstechnik, Kapital- und Zahlungsverkehr; — 5. Revisionswesen, Revisionstechnik, Kenntnis des Beruflichen des Revisions- und Treuhandwesens (rechtliche Bestimmungen, Berufsorganisation, Tätigkeitsgebiet, Berufsauffassung usw.); — 6. Bewertungsfragen; — 7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Aus der Rechtslehre kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht: 1. Die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, insbesondere Hypothekenrecht); 2. Handels-, Aktien-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Versicherungsrecht und gewerblicher Rechtsschutz; 3. Wechsel- und Scheckrecht; 4. Konkurs-, Anfechtungs- und Vergleichsrecht; 5. Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließlich der Zwangsvollstreckung; 6. Steuerrecht.

Bei den bisher genannten Gebieten handelt es sich nur um die mündliche Prüfung. Für die Klausurarbeiten führt die Prüfungsordnung ausdrücklich an, daß jene dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen sind und zwar kommen beispielsweise in Betracht: die Bearbeitung eines Revisionsfalles, eines Konkursfalles, eines wirtschaftlichen Gutachtens. — Es ist also evident, daß das Examen, das dem jungen Volkswirt nach sechs Semestern Studium ein Diplom verleiht, seinem Wesen nach nicht die geeignete Grundlage für die Wirtschaftsprüfertätigkeit gibt. Zwei Möglichkeiten bestehen viel-

leicht für die Erreichung dieses Zweckes. Einmal könnte, einem bekannten Vorschlag folgend, ein Zusatzexamen mit zusätzlichen Kenntnissen auf den erwähnten speziellen Gebieten die allgemeinen volkswirtschaftlichen und juristischen Kenntnisse des Diplomvolkswirts erweitern oder man ändert überhaupt die bisherigen Prüfungsbestimmungen des Diplomvolkswirtsexamens. Was die erstere Möglichkeit anbelangt, so erscheint sie aus sachlichen Gründen schwer erreichbar. Beispielsweise im Diplomkaufmannsexamen steht die Betriebswirtschaftslehre schon ihrem ganzen Aufbau und Studienbetrieb nach in einer anderen Beziehung als bei dem Diplomvolkswirtsexamen, bei welchem die Betriebswirtschaftslehre als relativ beiläufiges Fach figuriert. Können doch bei der letzteren Art des Studienbetriebes nicht mehr als allgemeine Überblicke gegeben werden. — Auf einer anderen Ebene liegt die Frage, ob nicht überhaupt das Diplomvolkswirtsexamen, nachdem es seinen ersten Zweck erfüllt hat, eine Barriere für die in Unzahl Volkswirtschaftslehre Studierenden zu sein, die nach dem Kriege glaubten, im Dr.-rer.-pol-Examen ein Referendar- und Assessorexamen leichter, schneller und billiger zu erlangen, nachdem weiter die Tendenz offenbar nicht mehr zu bestehen scheint, neben dem Juristenmonopol ein irgendwie geartetes Referendariat für die wirtschaftliche Verwaltung oder für die Verwaltung zu schaffen, wegen seiner Bedeutungslosigkeit verschwinden könnte. Ja, diese Prüfung erscheint jetzt als pädagogisch schlechte Konstruktion, denn die Vielheit der zum Examen verlangten Fächer verhindert jede Gründlichkeit, jede Vertiefung, jedes Eindringen in die Wesensgebiete der Lehre vom Sozial- und Wirtschaftsleben.

C. Prüfungsmethodik.

Die bisher abgelegten Examina zeigten, daß die beiden erwähnten Typen des Praktikus und des betriebswirtschaftlichen Akademikers tatsächlich die besten Prüflinge waren. Eine Reihe von Bücherrevisoren erfüllten entweder nur bei milder Beurteilung und unter Heranziehung sonstiger Qualitäten die Ansprüche für den Wirtschaftsprüfer, andere wieder versagten. Sie waren zu formell als Bücherfachverständige erzogen und hatten sich nicht weiter entwickelt. Auf der einen Seite fehlten ihnen die Kenntnisse allgemein wirtschaftlicher Zusammenhänge wie auch die nunmehr notwendigen wissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, u. a. der Bilanzlehre, des Selbstkostenwesens.

Für die anderen in der Folge angeführten Berufe gilt, daß einzelne kluge Köpfe der Materie des Wirtschaftsprüfers gerecht werden können; für die Gesamtheit muß es unbedingt abgestritten werden. Dies gilt in gleicher Weise für: Steuerjurisdi, Techniker, Juristen, Bankmänner, die ein betriebswirtschaftliches Studium nicht betrieben haben.

In Zukunft muß seitens der Zulassungsstellen ein besonderer Wert darauf gelegt werden, aus diesen Kategorien nur einen bescheidenen Prozentsatz heranzuziehen, der tatsächlich die Gesamtkenntnisse eines seiner Tätigkeit nach sehr universellen Wirtschaftsprüfers erwarten läßt und nicht nur die eines hervorragenden Juristen, Technikers oder Steuersachverständigen. Für die erleichterte Prüfung mag noch hingenommen werden, daß Kandidaten seitens der Zulassungsstellen den Prüfungsausschüssen überwiesen werden, die auf jenen Gebieten namhafte Kenntnisse besitzen und ein Ansehen genießen; für die späteren Normalprüfungen erscheint ein derartiges Verfahren als ausgeschlossen. Es wäre auch zweckmäßig (die Erfahrung hat das gezeigt), das Alter der Prüflinge zu beschränken. Bei den vorhandenen Praktikern besteht für die normalen Prüfungen überhaupt keine Möglichkeit, sich über die in der Prüfungsordnung § 3 aufgeführten 13 Fächer und die in der Einleitung zu diesen aufgeführten Grundfächer ausweisen zu können. Nur ein junges modulationsfähiges Gehirn, das vom regulären Studium nicht zuweit entfernt ist, vermag eine solche Arbeit zu leisten. Hier besteht ein Widerspruch zwischen dem Grundsatz für das Examen, daß dieses nicht wie ein beliebiges akademisches abgehalten werden soll, und auf der anderen Seite einer Prüfungsordnung, welche eine Vielzahl von Examensgegenständen aufweist, wie bei einem akademischen Examen für junge Leute.

Ein im Beruf stehender Mann entwickelt sich zumeist nach bestimmten Richtungen hin, so daß er in diesen Spezialist wird. Ein vorzüglicher Prüfling, ein erster Revisionspezialist und Treuhanddirektor (dabei noch Dr. juris) erklärte, daß er sich mit Steuerrecht überhaupt nicht befasse. Gewiß besäße er wohl auf dem Gebiete allgemeine Kenntnisse. Seine Gesellschaft besäße für diese Zwecke aber einen ausgezeichneten Spezialisten. — Ein vorzüglicher Bücherrevisor, Dr. rer. pol. zugleich, auch betriebswirtschaftlich sogar glänzend vorgebildet, erklärte, daß er sich mit Genossenschaftsrecht nicht befasse und ein Bankier, ein Mann, der offenbar geradezu eine enorme Tätigkeit und Routine in Finanzierungen, Gründungen hatte, hatte sich über ein rein betriebswirtschaftliches Studium nicht ausweisen können. Die Einleitung zu den Fächern der Prüfungsordnung läßt sogar noch offen, ob nicht auch die Kenntnis technischer Fächer verlangt sei. Bei den Vorverhandlungen ist überdies Anregungen und Wünschen aus den Kreisen der Vertretung des Technikers in weitestem Maße Rechnung getragen worden. — Der Eindruck aus dem Examen war offenbar, daß es wirklich nicht darauf ankommt, daß eine solche Universalität, wie sie die Prüfungsordnung verlangt, im Examen erbracht werde. Soviel Gegenstände vermag nur der in Deutschland geprüfte akademische Examinand für den Tag seiner Prüfung präsent zu haben. In England wird überhaupt in keinem Examen daran gedacht, von dem Prüfling alle

Fächer zu verlangen, sondern nur eine Auswahl, — und in England sind die Mehrzahl der Examina (einschließlich des Accountants) nur schriftliche.

Die Prüfer der verschiedenen Einzelgebiete werden nun als Wahrer und Hüter ihrer Berufs- und Fachinteressen scharf gegen Unkenntnisse auf ihrem Gebiet sonst spezifisch geeigneter Wirtschaftsprüfer eintreten; es ist dies sehr wohl menschlich zu verstehen und trat auch bei verschiedenen Examina zutage.

In Berücksichtigung dieser verschiedenen Umstände bedürfen die Vor-
sitzenden eines großen Maßes von Takt, inwieweit sie auf schwer erfüllbare Anordnungen der Prüfungsordnung nicht bestehen und prävalierende Interessen der Prüfer im Interesse der Gesamtwürdigung des Kandidaten zum Ausdruck bringen. Das erleichterte Examen gestattete noch die Möglichkeit, von allseitiger Kenntnis der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fächer absehen zu können, indem man andere Qualitäten der Prüflinge substituierte. Wie aber soll in Zukunft ein normales Examen im Hinblick auf die vielen Fächer der Prüfungsordnung gehalten werden? Ich plädiere unbedingt dafür, daß die Prüfungsausschüsse ausdrücklich angewiesen werden, sich bei der Urteilsfindung über die Leistung des Examinanden auf die Kenntnisse in den Hauptgebieten oder, wenn Spezialkenntnisse auf anderen Gebieten vorliegen, auf diese zu beschränken. Ja, sogar bei einem günstigen Gesamteindruck soll man einem Kandidaten auch gewisse Unkenntnisse auf einem Hauptgebiet verzeihen. Es ist eben für einen im Beruf stehenden Mann in mittlerem oder reifem Lebensalter unmöglich, ein Warenhaus an Wissen im Kopf zu haben.

Die Methode des Abfragens von Einzelfragen, wie bei den akademischen Examina für junge Studenten, wie ebenso auch auf unseren höheren Schulen, sollte nach Möglichkeit nicht in Anwendung kommen. Vom 45. Lebensjahr ab, bei einzelnen Menschen schon viel früher, ist das Gehirn tatsächlich nicht mehr so orientiert, um auf eine Fülle von Einzelfragen auf den verschiedensten Gebieten zu reagieren. Rahmenfragen in großen Zusammenhängen erscheinen als das Gegebene.

Es sei mir gestattet, kurz auf einige methodische Fragen einzugehen, die mir während bereits abgehaltener Examina entgegentraten. Ich konnte mich gelegentlich des Besuches verschiedener Prüfungsausschüsse davon überzeugen, daß in der Handhabung des Examins erhebliche Unterschiede bestehen. Ein Ausschuß hatte eine Examensmethodik streng durchgeführt, die der der Hochschulexamina entsprach, bei der alle wichtigen Gegenstände von besonderen Referenten geprüft werden. Dem Prüfling wurde auch die Erstattung eines Referates zur Pflicht gemacht, das in einem besonderen Zimmer einem einzigen Prüfungskommissar gegenüber stattfand. Dieser Kommissar berichtete später dem Ausschuß über seine Eindrücke. Der Ausschuß selbst, der als tragende Persönlichkeiten Professoren

der Betriebswirtschaftslehre neben Dozenten anderer Gebiete an der betreffenden Hochschule besaß, hatte bereits eine besondere Examenstechnik, die mit der Abhaltung anderer bereits längst bestehender betriebswirtschaftlicher Examina, darunter einer Diplomtreuhandprüfung zusammenhing. An dem betreffenden Orte wählte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der abgesehen von seiner einzigartigen Beherrschung des Faches ein hervorragender Examenspsychologe ist, gelegentlich der Abhaltung der Klausuren die Hausarbeitsthemata für die Prüflinge aus. Er rief sie einzeln zu sich und besprach mit ihnen die Gegenstände, aus denen er ihnen ihren Vorkenntnissen und ihrer Beschäftigung nach einen Gegenstand zur Bearbeitung geben konnte. Dieser Prüfungsausschussvorsitzende sagte mir, daß er Wert darauf lege, daß diese Hausarbeiten Anspruch auf wissenschaftliche Tiefe hätten und nach weiterer Bearbeitung (die Hausarbeitsdauer ist ja nur acht Wochen) für die Drucklegung fertiggestellt würden. Ich halte diesen Gesichtspunkt für sehr beachtenswert. Die ganze Stellung des Wirtschaftsprüfers wird unbedingt dadurch sehr stark gehoben, wenn ein derartiger Leistungsmaßstab vorhanden ist, wie er durch die Drucklegung zum Ausdruck kommt. — Bei diesem Ausschuss wurden bei der mündlichen Prüfung die sämtlichen Prüflinge zusammen geprüft, wie das auch bei anderen Examina vielfach der Fall ist. Die anderen Prüfungsausschüsse, die ich besuchte, hatten hingegen das Prinzip der Einzelprüfung, so auch der unsere. Erfahrungen liegen in Hülle und Fülle vor, die beweisen, daß sowohl der eine wie der andere Weg Vor- und Nachteile besitzt.

An einem anderen Prüfungsorte war der Vorsitzende ein bewährtes Handelskammermitglied von besonderem Interesse an dem gesamten Examen. Seine Handelskammer arbeitete eng mit der lokalen Hochschule zusammen, insbesondere mit den wirtschaftswissenschaftlichen Fachvertretern, darunter gerade auch den Betriebswirten. Auch hier lagen Erfahrungen von einer seit langem abgehaltenen Bücherrevidorenprüfung vor. Es gefiel mir besonders, daß jener Prüfungsvorsitzende bereits vor der Zulassung mit den Bewerbern ausgedehnte Kolloquien abhält und damit schon frühzeitig eine große Auslese erfolgt. Diese Methode hat auch den Vorteil, daß damit eine als odios angesehene Verpflichtung in Wegfall kommt. Die Prüflinge müssen bekanntlich vor der Zulassung 100 RM. einzahlen, ein Betrag, der bei Ablehnung (und diese ist ja sehr häufig) verfällt. — An dem hier bezeichneten Prüfungsorte wurde das Examen im wesentlichen von zwei hervorragenden Fachvertretern der Betriebswirtschaftslehre getragen.

An einem weiteren Prüfungsorte war der Vorsitzende ein bekannter Konzerndirektor, der sich selbst an der Prüfung beteiligte. Ein bekannter Professor der Betriebswirtschaftslehre stellte Wesensfragen auf dem Gebiete seines Faches und juristischen Grenzgebieten. Aus diesen Fragen allein

konnte sehr wohl bereits ein Eindruck von Leistungen und Fähigkeiten der Prüflinge gewonnen werden. Die Prüfung eines Technikers in diesem Ausschuss ließ in mir die Überzeugung aufkommen, daß bei der Bewertung der Kenntnisse, wie sie von reinen Technikern verlangt werden, mit größter Vorsicht vorgegangen werden muß. Es bleibt immer zu bedenken, daß ein Wirtschaftsprüfer die Grenzen seines Könnens erkennen muß und die rein technischen Branchenkenntnisse einem Hilfsorgan, auf das er sich verlassen kann, überlassen muß, — natürlich so, daß er in der Lage ist, sich ein eigenes Urteil zu verschaffen.

Der von mir geleitete Ausschuss geht auch seine eigenen Wege. Ich habe das besondere Glück, daß in meinem Prüfungsausschuss sich hervorragende Praktiker mit vorzüglichsten theoretischen Kenntnissen als Prüfungskommissare befinden. Dabei besteht auch hier ein großes Verständnis, den einzelnen Kandidaten psychologisch nach seinen menschlichen Eigenschaften und seinen Spezialkenntnissen beurteilen zu können. Es wird stets darauf Wert gelegt, einen univiersellen Wirtschaftsprüfer zu erhalten, ein Ziel, das aber nicht davon abhält, die Prüflinge insbesondere auf Gebieten zu befragen, welche ihnen besonders naheliegen. Einmal erscheint es unfönnig, in einem so kurzen Examen einen Menschen, dem nach seinem ganzen Beruf, nach seinem Lebensalter eine Prüfung überhaupt nicht liegt, in besondere Schwierigkeiten zu bringen und dann ist sehr wohl die Möglichkeit gegeben, von einer dem Prüflinge vertrauten Materie aus sehr schwere Fragen auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, des engeren Revisions- und Treuhandwesens, der allgemeinen Volkswirtschaftslehre und der wichtigsten Teile des Rechts zu stellen. Ohne pro domo reden zu wollen, darf ich sagen, daß die Zusammensetzung von Theoretikern und Praktikern mir in dem erwähnten Prüfungsausschuss besonders glücklich erscheint. Auch die Theoretiker sind vorzügliche Kenner der Praxis des Spezialgebietes. — Unser Prüfungsausschuss vermeidet einen strengen Examenengang wie bei Abhaltung der Hochschulexamina. Eine unserer Besonderheiten ist die Einforderung eines oder mehrerer Revisionsberichte des Prüflings aus seiner bisherigen Tätigkeit, eine Einrichtung, die ja schon bei anderen Revisorenexamina ein Vorbild hat. Der Prüfling soll dabei selbstverständlich Firmennamen und Kapitalgröße und Spezialitäten verändern können. Auf Grund der eingesandten Revisionsberichte bilden sich in erster Linie Referent und Korreferent ein Urteil über den Prüfling und seine Leistungen, und sie haben eine Grundlage, von der aus sie zweckmäßige Fragen stellen können und bei der Kürze der Examenzeit können sie auf diesem Wege viel schneller *medias in res* eindringen. — Ich halte es auch für sehr wesentlich, daß der Prüfling aus der allgemeinen Wirtschaftslage heraus Gedanken über wirtschaftliche Strukturbilder und seine Tendenzen zu geben imstande ist.

D. Kritik an dem Examen, neue Wege.

Da der Wirtschaftsprüfer zugleich Wirtschaftsberater sein soll und muß, ergibt sich für ihn, daß ihm eine Reihe von Befähigungen eigen sein müssen, die über Gebiete hinausreichen, die sonst in den Examina der Haupt- und Nachbargebiete des Wirtschaftsprüfers geprüft zu werden pflegen. Hierzu gehören allgemeine Kenntnisse der Wirtschaftslage und die Fähigkeit einer kritischen Erfassung der vorkommenden Dinge. Eine Zeit wie die heutige gestattet nicht mehr wirtschaftliche Erkenntnisse ohne ein Eindringen in das theoretische Gebiet der Konjunkturforschung und ihrer praktischen Anwendungszweige. Kenntnisse wie das Geld-, Bank- und Börsenwesen einschließlich der Währungsprobleme, weiter Kenntnisse des Aufbaues und der Organisation der Gegenwartswirtschaft (darunter Kartelle, Trusts, andere Erwerbsgemeinschaften usw.) — ferner größere weltwirtschaftliche Zusammenhänge, darunter solche, welche die internationalen Konkurrenzverhältnisse behandeln, gehören gleichfalls unbedingt zu einem Wesensgebiet, das der Wirtschaftsprüfer beherrschen muß. Aus diesem Grunde haben auch die englischen Accountants-Examina stets Volkswirtschaftslehre als Prüfungsfach. Auch die Kölner Diplomtreuhänderprüfung sieht unter den sechs Hauptfächern als viertes: „Theorie der Volkswirtschaft und Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ vor. Wo ein Prüfling sich die letzteren Kenntnisse erwirbt, ist gleichgültig. Einfacher hat er es natürlich, wenn er von einer Universität her diese Kenntnisse mitbringt, obgleich einzugestehen ist, daß selbst das Gros der jungen Juristen und Volkswirte die Universitäten examiniert verläßt, ohne größere Kenntnisse der Zusammenhänge der erwähnten volkswirtschaftlichen Einzelgebiete zu besitzen. Es hängt dies mit dem äußerst reformbedürftigen volkswirtschaftlichen Studium im allgemeinen zusammen. Das vergangene Jahrhundert gab einige Modelle für Vorlesungen, so von Rau und Roscher. Die Einteilung in die drei Hauptgebiete, eine theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre und das Gebiet der Finanzwissenschaften ist längst veraltet, aber noch nicht über Bord geworfen. Sie ist noch immer die bestehende an den deutschen Universitäten. In der Zwischenzeit sind betriebswirtschaftliche Erkenntnisse in Fülle und Fülle angehäuft worden, ohne die zum Teil ein Verständnis der Hauptgebiete der Wirtschaft unmöglich ist, gerade solcher, die in der Gegenwart das größte Interesse erheischen. Das Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens, der Währung ist ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse einfach nicht zu verstehen. Die Wesensfragen beispielsweise des Kartellproblems, so die Differentialrente der Kartellmitglieder, ist eine Frage, die nur betriebswirtschaftlich zu lösen ist. Es erscheint unsinnig, gegenwärtig ein Diplomkaufmann neben einem Diplomvolkswirterexamen zu besitzen. Der Volkswirt der Zukunft, der im praktischen Leben doch

Verwendung finden soll, der an den schwebenden wirtschaftlichen Fragen seiner Zeit Anteil nehmen muß, darf einfach nicht mehr an der Betriebswirtschaftslehre vorübergehen. Gewiß ist unter einer Fülle von Fächern auch im Diplomvolkswirterexamen Betriebswirtschaftslehre ein Fach. Es ist aber ebenso dürftig, was dort verlangt wird, wie die Erlangung der Kenntnisse auf diesem Gebiete. Noch dürftiger ist allerdings die Kenntnis, welche von jungen Juristen im Referendarexamen auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre verlangt wird. In einer Studienzzeit von 6—7 Semestern hat er eine zweistündige Vorlesung über Betriebswirtschaftslehre zu hören. Daß in 12—15 Doppelstunden hier nichts mehr als ein kleiner Ausriß einer Buchhaltungs- und Bilanzkunde, vielleicht noch etwas Kurzzettel- und Börsenorganisationswesen gegeben werden kann, ist nur zu klar. Bei der Fülle der Gegenstände der juristischen Prüfung ist dieses geringe Maß an Kenntnissen, das hier verlangt wird, wohl zu verstehen, nicht aber für einen spezifisch diplomierten Wirtschaftler. Wozu ist er da? Wozu wird er gebraucht?

Gegenwärtig müssen wir aber den gegebenen Zustand hinnehmen, wie er ist. Wie erwähnt, ist eine Ausbildung in den Fächern des Wirtschaftsprüfers am zweckmäßigsten durch Hochschulstudium als Grundlage zu gewinnen. Besonders zweckmäßig ist eine kaufmännische Lehre, die bereits vor dem Hochschulstudium einsetzt, dann folge wieder Praxis. Während der praktischen Zeit wird sich herausstellen, inwieweit ein theoretisch wie praktisch geschulter Mann sich für die spezielle Treuhand-, Revisions- und Wirtschaftsprüfertätigkeit eignen wird. Es ist festzustellen, daß hierfür tatsächlich eine spezifische Eignung vorhanden sein wird. Wahrscheinlich wird diese Tätigkeit nur einem bestimmten Teil von handelshochschulmäßig vorgebildeten Elementen, die außerdem in der Praxis des wirtschaftlichen Lebens gestanden haben, liegen. Diese Eignung ist daher auch gerade bei unstudierten Elementen mit großen Neigungen und Interessen auf dem Gebiete vorhanden. Diese Männer können durch Fortbildung gewiß auch theoretische Kenntnisse erwerben, die andere als Studierende bereits empfangen.

Da der Wirtschaftsprüfer also ein Spezialist ist, ein Sonderling auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens und der Wirtschaftswissenschaft, möchten wir seine Ausbildung nicht in spanische Stiefel einschnüren und schematisch eine einzige Ausbildungsmöglichkeit auf den Schild erheben, wie das jetzt seitens der Universität Köln beabsichtigt zu sein scheint. Ich stelle zunächst fest, daß ich die Kölner Ausbildung auf dem Gebiete der Privatwirtschaftslehre für ganz vorzüglich und vorbildlich halte und daß auch das Diplomtreuhandexamen den Abschluß einer vorzüglichen Ausbildung darstellt. Ich glaube aber, daß dieser Weg allein nicht der maßgebende für die Wirtschaftsprüferausbildung sein wird, weil eben Neigungen und Interessen gerade auf dem einschlägigen Gebiete gewöhnlich erst nach dem Examen in der Praxis sich bilden werden. Eine Ein-

heitlichkeit des Ausbildungsganges erscheint außerdem nicht gewährleistet, wenn ein Hochschulexamen irgendwo monopolistisch vorhanden ist. Es wird sich sehr bald herausstellen, daß jede Handelshochschule eine derartige Einrichtung schaffen und damit ihre Wirtschaftsprüfer, resp. ihre Diplomtreuhänder heranbilden will. Eine Verhinderung ist schon bei der Zugehörigkeit der handelshochschulartigen Einrichtungen zu verschiedenen Ländern Deutschlands unmöglich gegeben.

Es erscheint mir wichtig, auf einen Punkt besonders hinzuweisen, der in Deutschland viel zu wenig beachtet wird. Die Examina sind bei uns Selbstzweck geworden. Ein jeder Berufsangehöriger muß sie durchlaufen, wenn er eine Anstellung oder eine Stellung finden will. Gegenüber diesem Modus ist man in England viel weniger formal festgelegt. Gewiß sind auch dort für die einzelnen Berufe Examina vorhanden, aber man pocht nicht so stark auf die Ablegung von allgemeinen Hochschulexamina, resp. solchen Zusätzen, wie sie beispielsweise in dem Diplomtreuhänderexamen zum Ausdruck kommen. Man kann bei der Mehrzahl der englischen Berufsexamina ein akademisches Studium vorher durchgemacht haben. Es kann angerechnet werden, es ist aber nicht essentiell, daß diese Station unbedingt vorhanden sein muß. Selbst das Civil Service-Examen, das den Eintritt in die Verwaltungslaufbahn gibt, verlangt bei den höheren Beamten grundsätzlich eine derartige akademische Vorbildung nicht. In diesem Prinzip liegt die Möglichkeit, daß auch ein nicht examensmäßig abgestempelter freier Geist sich für einen bestimmten Berufsstand melden kann. Dieses System ist vorzüglich. Es gewährt die Möglichkeit, durch Spezial- und Fortbildungskurse den Umweg über einen regulären akademischen Bildungsgang zu ersparen. Wer gewöhnt ist, jahraus, jahrein zu prüfen, und wir Wirtschaftswissenschaftler prüfen in einer Fülle von Examina, wird erkennen, daß gerade durch Examina ein furchtbares Mittelmaß von Menschen normenmäßig abgestempelt wird. Gerade der Wirtschaftsprüfer soll eine so einzigartige Rolle im Wirtschaftsleben spielen, daß wir ihn von dieser Mittelmäßigkeit freihalten wollen. Ein spezielles Hochschulexamen und auch ein solches, das fünf Jahre nach dem allgemeinen Examen abgelegt wird, würde Mediokritäten Tür und Tor öffnen, daher stimmen wir dafür, daß wir lieber das jetzige System des Wirtschaftsprüfers mit der Freiheit in der Erwerbung der Bestellung beibehalten wollen, als daß ein neues Hochschulexamen an seine Stelle tritt. Es ist nur zu klar, daß tatsächlich das Wirtschaftsprüferexamen in seiner jetzigen Gestalt verschwinden müßte, wenn allgemein Diplomtreuhänder-Examina fünf Jahre nach dem Handelshochschulexamen stattfinden würden. Man mag die auf diesem Wege Diplomierten gewiß unter den Kandidaten berücksichtigen, die sich zum Wirtschaftsprüferexamen melden, aber man soll dieser Prüfung nicht ein Anstellungsmonopol geben. Das klassische Land des Accountant hat wirklich große Erfolge mit seinem System erzielt.

Ich gebe daher im Schlußkapitel einen Auschnitt aus der dortigen Ausbildung. — Die für den Wirtschaftsprüfer notwendigen Kenntnisse können ganz verschieden erworben werden. Es kann sein, daß ein im Revisionswesen irgendwie praktisch tätiger Autodidakt an Hand der Literatur sich weiterbildet, — es kann sein, daß eine solche Persönlichkeit Fortbildungskurse, Vorträge oder direkte Kollegien und praktische Übungen hört oder aber auch das moderne Zeitungswesen (Handelszeitung) oder die Fachpresse periodischen Inhalts kennt und benützt. Es gehört eben dazu, daß sich ein Mensch eine Allgemeinbildung politischen wie wirtschafts-politischen und wirtschaftlichen Inhalts verschafft; dazu gehört selbstverständlich, daß ein großes Interesse für die ganzen Fragenkomplexe, die hier angedeutet worden sind, vorhanden ist. Ein enger formalistischer Buchhalter wird diese nie haben; er wird nie aus seinem Buchhalterdasein herauswachsen. Für ihn ist das Wirtschaftsprüferexamen nicht da, ebenso wenig wie der Berufsstand solche Persönlichkeiten haben dürfte. Bei dem Examen ist gerade auf die hier angedeuteten Punkte, betr. Allgemeinbildung und allgemeine wirtschaftliche Fortbildung, ein besonderer Wert zu legen. Fortbildungskurse als Mittel zur Hebung des Nivos des Wirtschaftsprüfers empfehlen wir dringend.

Eine wesentliche Frage, der eine besondere Bedeutung zukommt, ist die folgende: Steht das Wirtschaftsprüferexamen in direktem Zusammenhang mit Ernennung und Bestellung als Wirtschaftsprüfer? Bisher wird immer bei der Zulassung seitens der Zulassungsstelle berücksichtigt, ob sich der Bewerber bei der Bewerbung in einer wirtschaftlich selbständigen Stellung befindet. Nur wenige Ausnahmen sind ja im letzteren Falle gestattet. Diese Frage in dieser Form scheint mir durchaus irrelevant und auch ungerecht zu sein. Es handelt sich nicht darum, ob der Prüfling im Moment der Zulassung zum Examen wirtschaftlich frei oder nicht ist, sondern es handelt sich darum, daß er in dem Moment, in dem er sich um Ernennung und Anstellung als Wirtschaftsprüfer bewirbt, wirtschaftlich frei und unabhängig ist. Da es sich tatsächlich um eine große Praxis handelt, die den Wirtschaftsprüfer eignen muß, eine Praxis, die gewöhnlich in einer wirtschaftlich nicht selbständigen Stellung erworben wird, oder die wenigstens in dieser Form sehr häufig erworben werden kann, so erscheint es unsinnig, jemand die Möglichkeit der Ausübung dieses Berufes abzuschneiden, weil er sich in einer für ihn notwendigen Ausbildung befindet und diese Ausbildung eben nicht anders als wirtschaftlich unselbständig sein kann. Sollte der Fall vorkommen, daß Wirtschaftsprüfer entweder unselbständige Stellungen bei der Bestellung oder nach derselben einnehmen, dann müßte eine Standeskammer dem zuständigen Ministerium vorschlagen, das Bestellsdekret wieder einzuziehen. Es dürfte nicht schwer fallen, solche unzulässigen Fälle auszumerzen.

Dritte Abhandlung.

Das englische Beispiel, zugleich der Prüfungsgang und spezielle Examensaufgaben.

Es wurde im vorigen Kapitel darauf hingewiesen, daß Großbritannien auf dem Gebiete der Buch- und der Wirtschaftsprüfung vorbildlich ist, stand ja doch in diesem Lande die Wiege des Zweiges. Selbstverständlich sind englische Einrichtungen ebenso wenig ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragbar, wie deutsche auf englische. Das Kapitel: Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer ist in beiden Ländern nur ein Teilgebiet aus dem Gesamtrahmen eines Geschichte, Entwicklung und Eigenheiten der Nationen widerpiegelnden Erziehungssystems. In Deutschland geht der Zug dahin, aufbauend auf allgemeinen Hochschulprüfungen oder Staatsexamina, die irgendwie mit den Hochschulen in Zusammenhang stehen, Anstellungen oder Bestellungen vorzunehmen. Die Hochschule ist in erster Linie Ausbildungsstätte für den im öffentlichen Dienst Stehenden oder den, der staatlich approbiert sein muß. In England waren die Examina zum größten Teil private Einrichtungen. Der Jurist, der Architekt, der Ingenieur treten gewissermaßen in eine Gilde ein. Die Genehmigung zum Eintritt in die Gilde entspricht dem deutschen Staatsexamen. Der Bewerber kann direkt aus der Praxis hervorgegangen sein — es lernt beispielsweise der angehende Jurist beim Rechtsanwalt und dann absolviert er die dreijährigen Barcourse (resp. die für Solicitors geschaffenen Einrichtungen). Eines Hochschulstudiums bedarf es nicht; doch anerkennt die Gilde irgendwelche abgelegten Examina oder Grade, darunter auch solche von Universitäten. Dann ist eine kürzere Lehrzeit gestattet, ebenso ein kürzeres Studium bei den Barcoursen¹. Ähnliche Verhältnisse liegen auch bei der Ausbildung zum Chartered Accountant vor. Es kann dort ein der Schule entlassener Jüngling ein Vorexamen ablegen, welches etwa auf der Stufe eines Schülers der obersten Klassen einer höheren Lehranstalt, Oberrealschule oder Handelslehranstalt mit Reifezeugnis, berechtigend zum Besuch von Hochschulen, — steht. Er hat dann noch ein Zwischensexamen und das Schlußexamen hinter sich zu bringen. Die Einrichtungen sind aber doch

¹ Ich verweise bezüglich einer ausführlichen Darstellung des englischen Erziehungssystems auf W. F. Bruck: „Das Ausbildungsproblem des britischen Beamten in Verwaltung und Wirtschaft“. Jena 1928.

so frei, daß auch Bewerber mit anderer Vorbildung zur höheren Examsstufe, und zwar nach bestimmten Normen bezüglich anderweitiger Vorbildung zugelassen werden. Diese hier angeführte Ordnung der Examina erklärt die Höhe und die Wahl der Prüfungsfächer in dem Vorexamen und die Steigerung der Anforderungen in der zweiten und dritten Prüfung. Die sehr interessanten betriebswirtschaftlichen Beispiele der Schlußprüfung zeigen z. T. eine sehr beachtliche Höhe. Von großem Interesse sind weiter die volkswirtschaftlichen Fragen; wesentlich unterschieden ist ja hiervon das deutsche Examen, in dem derartige Fragen nicht allgemein gestellt werden. Daß dem schriftlichen Examen eine so große Rolle zufällt entspricht dem allgemeinen englischen Examensusus, bei dem auf mündliche Examina ganz oder zum großen Teile verzichtet wird.

Die wichtigste englische Einrichtung des Wirtschaftsprüferwesens ist das Institut für die öffentlich-bestellten Bücherrevisoren in England und Wales. (Institute of Chartered Accountants in England and Wales.) Durch königliche Charter wurde es am 11. Mai 1880 eingetragen. Einige allgemeine Angaben seien hier angeführt.

Allgemeine Instruktionen und Examensangaben.

Das Institut wurde am 11. Mai 1880 auf Antrag des Vorstands der bestehenden Revisionsgesellschaften in London, Liverpool, Sheffield und Manchester gegründet, um den Stand der Bücherrevisoren im ganzen, um ihre Leistungsfähigkeit und Bedeutung zu heben, indem es seinen Mitgliedern strenge Verhaltensmaßregeln als Bedingung für die Mitgliedschaft aufzwingt und hohe Ansprüche an ihre Berufs- und Allgemeinbildung, an ihre Kenntnisse und auch in anderer Hinsicht stellt. Die Anzahl der Mitglieder betrug am Schluß des ersten Jahres 1168, und jetzt beträgt sie 9470. Davon sind ungefähr 1940 Fellows, 2320 sind „Associates in practice“, 4130 üben keine Praxis aus und 1080 üben ihren Beruf entweder in Schottland, Irland, in den Kolonien oder im Ausland aus.

Das große Auditorium, die Bibliothek und die Verwaltung des Instituts befinden sich in London. Zweigbüchereien wurden eingerichtet in Birmingham, Bristol, Cardiff, Leeds, Leicester, Liverpool, Manchester, Newcastle-upon-Tyne, Nottingham und Sheffield. Die Charter gibt den Mitgliedern des Instituts das Recht, ihren Namen folgende Bezeichnungen zuzufügen: F.C.A. für die Fellows, und A.C.A. für die Associates des Instituts.

Bestimmungen für Anwärter.

Mit Ausnahme derjenigen, die eine ständige Beziehung zum öffentlichen Revisionswesen vor der Eintragung des Instituts (1. Mai 1880) nachweisen können, muß jeder, der beeidigter Bücherrevisor werden will, für fünf Jahre mit einem Mitglied des Instituts, das in England oder Wales seinen Beruf ausübt unter bestimmte Abmachungen treten (Articles of Clerkship). Für Akademiker der Universitäten des Vereinigten Königreiches kann die Zeit der praktischen Arbeit auf drei Jahre abgekürzt werden.

Niemand unter 16 Jahren kann zugelassen werden.

Frauen können zum Examen und als Mitglied des Instituts unter denselben Bedingungen wie Männer zugelassen werden.

Jeder, der das Vertragsverhältnis zur Absolvierung der praktischen Ausbildung eingehen will (Articled Clerk), muß entweder:

a) eine Bescheinigung, daß er das Vorexamen bestanden hat oder
 b) eine Bescheinigung vom Institut, daß er davon befreit worden ist, beibringen.
 Der Vertrag, der mit einer Stempelmarke von (2 Schilling 6 pence) versehen sein muß, ist im Büro des Instituts einen Monat nach dem Abschluß einzutragen. Eine Abschrift der Geburtsurkunde muß dem Vertrag bei seiner Einsendung beigelegt werden.
 Der Dienst kann vor dem Abschluß des Vertrages nicht begonnen werden.
 Ein Vordruck für den Vertrag wird auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
 Kein vertraglich verpflichteter Anwärter darf für die Dauer des Vertrages in einem anderen Geschäft oder Beruf tätig sein, es sei denn, daß er vom Vorstand besondere Erlaubnis dazu hat.

Er kann für die Dauer des Vertrages nicht Teilhaber einer Revisionsgesellschaft sein oder selbständig Revisionen ausführen. Verstößt er gegen diese Bestimmungen, so gilt das Vertragsverhältnis unverzüglich als gelöst. Er darf nur in dem Büro des Mitgliedes, mit dem er den Vertrag abgeschlossen hat, arbeiten.

Wenn der Arbeitgeber des Anwärters seine Tätigkeit aufgibt oder nicht mehr Mitglied des Instituts ist, so ist der Vertrag automatisch aufgehoben, und der Anwärter untersteht keinem Vertrag von dem Tage an, da sein Arbeitgeber seine Tätigkeit aufgibt oder nicht mehr Mitglied des Instituts ist bis zu dem Tage, wo er für den Rest der vorgeschriebenen Zeit seinen Dienst wieder aufnimmt. Der Vertrag sollte sofort auf ein anderes Mitglied übertragen werden, oder ein neuer Vertrag sollte für den Rest der Vertragsdauer abgeschlossen werden.

Der Tod des Arbeitgebers beendet auch das Dienstverhältnis, und für den Rest der Vertragsdauer muß ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Der neue Vertrag wird am besten sofort eingegangen, um unnötigen Zeitverlust bei der Erfüllung der Vertragsdauer zu vermeiden. Der Vertrag kann nicht urkundlich (durch deed of transfer) übertragen werden.

Der Vertrag kann durch Übereinkunft zwischen Anwärter und Arbeitgeber bestimmt werden.

Die Anwärter können nur in England und Wales arbeiten.

Wenn der junge Mann einen Vertrag abschließt, so ist es ratsam, sich sofort schon über die Termine Klarheit zu verschaffen, an denen er sein Zwischen- und Schlußexamen machen kann, da er dann evtl. 3 oder 6 Monate früher Mitglied des Instituts werden kann.

Beim Abschluß des Vertrages ist vom Anwärter eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe des von ihm zu entrichtenden Betrages ist zum größten Teil von dem Ansehen der Firma abhängig, bei der er arbeiten will. Es kann Gehaltszahlung vereinbart sein oder nicht. Dies sind Fragen, die gänzlich den Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Anwärter überlassen sind.

A. Das Vorexamen.

Das Vorexamen findet gewöhnlich Mitte Mai und November in London, Birmingham, Manchester und Newcastle-upon-Tyne statt.

Kandidaten, die sich zu diesem Examen melden, müssen orthographisch richtig und schön schreiben, wichtige Faktoren, denen viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. Außerdem müssen sie sich darüber klar sein, daß ein gutes Verständnis für Zahlen für den Beruf, den sie wählen wollen, wesentlich ist.

Der Vorstand empfiehlt nicht die Verwendung besonderer Bücher zur Vorbereitung für dieses Examen.

Über die Examenstermine wird angeführt:

- | | | | | |
|--------|--------|---|-----|---------------------------|
| 1. Tag | 10,30— | 1 | Uhr | Rechnen |
| | | 2 | — | 3,30 „ Geographie |
| | | 4 | — | 5,30 „ Diktat und Aufsatz |

2. Tag	10,30—	1	Uhr	Algebra und Geometrie
	2	—	3,30	„ Geschichte
	4	—	5,30	„ Zusatzfächer
3. Tag	11	—	12,30	„
	2	—	3,30	„
	4	—	5,30	„

(Änderungen vorbehalten.)

P f l i c h t f ä c h e r.

1. Diktat und kurzer englischer Aufsatz.
2. Rechnen: Annäherungsergebnisse durch verkürzte Rechenmethoden, d. h. die Berechnung der Resultate braucht nicht genauer zu sein, als es die gegebenen Größen erfordern oder rechtfertigen. Kaufmännisches Rechnen.
3. Algebra und Geometrie: Algebraische Lösung von quadratischen Gleichungen, einschließlich Potenzrechnung. Die Verwendung von Kurven für einfache algebraische Funktionen, zur Lösung von Gleichungen und praktischen Fragen. Zahlenmäßige Ausrechnung einiger wichtiger geometrischer Figuren. Auf die schnelle Erfassung der einfachen Grundsätze und auf die Fertigkeit in der praktischen Anwendung wird Wert gelegt, weniger auf Fertigkeit in schwierigen mathematischen Analysen.
Geometrie: Der Inhalt der Lehrsätze I—IV des Euklid in Verbindung mit Problemen praktischen geometrischen Zeichnens, Handhabung von Maßstäben, Gradbogen, Gradmessern, Zirkel, Winkelmaßen und Millimeterpapier.
4. Geographie: Großbritannien und Irland und das übrige Britische Weltreich. Es werden Fragen gestellt aus der physikalischen und der Wirtschaftsgeographie.
5. Geschichte: Grundzüge der englischen Geschichte von 55 v. Chr. bis heute.

Z u s a t z f ä c h e r.

Kandidaten müssen zwei (und nur zwei) der folgenden Fächer wählen; von denen eins eine Sprache sein muß.

- | | | |
|----------------|---|--|
| 1. Latein | } | Das Examen besteht im Übersetzen von Abschnitten aus diesen Sprachen ins Englische und vom Englischen in diese Sprachen und in Fragen aus der Grammatik. Ein Kandidat kann das Examen nicht bestehen, wenn er nicht sowohl in der Grammatik und im Aufsatz als auch in der Übersetzung zufriedenstellende Leistungen aufweist. |
| 2. Griechisch | | |
| 3. Französisch | | |
| 4. Deutsch | | |
| 5. Italienisch | | |
| 6. Spanisch | | |
7. Höhere Mathematik. Algebra: Schwierigere Fragen aus den Pflichtthemen einschließlich Zinseszins-Rechnung, sodann die einfache Anwendung unbestimmter Koeffizienten. Die einfachen unendlichen Reihen $(1-X)^m$, e^x , $\log(1-X)$, $\sin x$, $\cos x$ und ihre Anwendung in der Annäherungsrechnung. Einfache algebraische Geometrie der Geraden und des Kreises.

Geometrie: Inhalt der Lehrsätze V (algebraisch und bei graphischen Darstellungen behandelt) und VI des Euklid.

Trigonometrie, einschließlich Flächendreieck und der Gebrauch von Tabellen und graphischen Darstellungen. (Kenntnisse über die Handhabung von Sextant und Theodolit sind erwünscht.)

- | | | |
|-------------|---|--|
| 8. Physik | } | Die Stoffe für jede dieser Wissenschaften siehe unten. Die behandelten Gebiete sind solche, die für das tägliche Leben Bedeutung haben. Ihr Stoff sollte, wenn auch in elementarer Weise, soweit wie möglich, gründlich und in der Praxis studiert werden, da erst dies wirklichen Wert hat. |
| 9. Geologie | | |
| 10. Chemie | | |

11. Stenographie. Das Examen besteht in einem Acht-Minuten-Diktat von 70 Wörtern in der Minute und Rückübertragung des Geschriebenen. Sowohl das

Stenogramm als auch die Rückübertragung müssen dem Prüfer abgegeben werden. Jedes anerkannte System kann geschrieben werden. Die Kandidaten können für das Stenogramm Feder oder Bleistift gebrauchen, aber die Rückübertragung muß mit Tinte geschrieben sein.

Prüfungsgegenstände aus der Physik.

Messen und Wägen. Die metrischen Einheiten. Die absolute und relative Dichte von Wasser, Eis, Flüssigkeiten und festen Körpern im allgemeinen. Die Lehre von schwimmenden Körpern — der Ballon. Der hydrostatische Druck von Flüssigkeiten. Energien — die Energie der Lage und der Bewegung. Pendel und Zeitmessung. Die Wirkung von Druck auf feste, flüssige und gasförmige Körper. Die hydraulische Presse. Das Wesen des Druckes gasförmiger Körper.

Die Wirkung von Wärme auf feste, flüssige und gasförmige Körper. Temperaturänderungen, die mit der Änderung des Aggregatzustandes verbunden sind. Thermometer und Barometer. Beziehungen zwischen Arbeit und Wärme. Der Dampfdruck des Wassers. Dampf- und Gasmaschinen. Die Mechanik ihrer Hauptbestandteile.

Die Reflexion des Lichts durch Spiegel. Lichtbrechung durch Glas und Flüssigkeiten. Die Linsen und ihre Verwendung. Messung der Intensität des Lichts. Farbe und Spektroskop.

Die Erzeugung von Elektrizität durch Reibung und chemische Mittel. Die Bedeutung des Ausdrucks „elektrischer Strom“. Der Magnet und sein Kraftfeld. Dauernd und zeitweilig magnetische Körper. Die Erzeugung von Magnetismus durch elektrische Ströme. Die Wirkung von Elektrizität auf einen Magnet. Das Galvanometer. Leitende und nicht leitende Körper. Messung des Widerstandes. Die elektrische Batterie und ihre elektromotorische Kraft. Ohms Gesetz. Die elektrischen Einheiten. Faradays Gesetz der Elektrolyse. — Das elektrische Galvanisieren.

Konstruktion und Funktionieren der elektrischen Klingeln, des Telegraphen, Telephons, des Dynamo, des Motors, des elektrischen Lichts.

Gegenstände aus der Chemie. Die chemischen Grundstoffe. Wasser, Luft, die Metalle, die natürlichen Bestandteile des Bodens, Kalkstein, Salz, Soda, Säuren, Zucker, Stärke, Holz und Knochen. Die darin enthaltenen chemischen Bestandteile. Das Rosten des Eisens. Der Verbrennungsprozeß. Untersuchung über die Eigenschaften der Luft. Untersuchung des Kalksteins. — Kalkstein kann in gebranntem Kalk und Gas zerlegt werden, und die beiden Produkte können wieder verbunden und neutralisiert werden. Bestimmung des gasförmigen Produkts aus Kalkstein, Soda oder Alkali — Neutralisation durch Salzsäure. Wirkung von Kalkstein auf Soda. Nhsoda. Das Vorhandensein von Kalzsalzen im natürlichen Wasser. Die Wirkung, die sie hervorrufen, ihre Beseitigung. Gebräuchliche Brennstoffe — Entdeckung der Identität von gasförmigen Körpern und dem Gas aus Kalkstein und Soda und der Tatsache, daß dieses Gas ein Kohlenoxyd ist. Dryde und andere Nichtmetalle. (Schwefel und Phosphor.) Saure (nicht metallische) und alkalische (metallische) Dryde. Die Bildung von Salzen durch deren Verbindung. Die Wirkung von Salzsäure auf Metalle. Entziehung von Wasserstoff und die Zusammenziehung des Wassers. Eisenstein. Der Prozeß seiner Verwandlung in Eisen. Die Moleküle und die Atome als Bestandteile der Moleküle. Erklärung der Beständigkeit von Verbindungen und der chemischen Veränderungen bestimmter Bestandteile eines Materials. Alkohol und die Produkte der Verbrennung von Alkohol. Seine Bestandteile. Petroleum — seine explosive Verbrennung. Zucker und Fett — ihre Bestandteile, ihr Wert als Nahrungsmittel auf Grund ihrer Verbrennbarkeit. Mehl, seine Zerlegbarkeit in Stärke und Kleber und die grobe Unterscheidung, die zwischen beiden als typische Nährstoffe zu treffen ist.

Geologische Stoffgebiete.

Wesentliche Merkmale von Sand, Lehm und Kalk. Die drei typischen Gesteinsarten, aus denen sich alle Sedimentgesteine zusammensetzen. Die Wirkung von Frost, fließendem Wasser und Wind auf die Oberflächengestaltung unserer Erde. Eis und seine Fortbewegungskraft. Granit als typisches Vulkangestein. Beweismittel, daß auch jetzt noch geologische Veränderungen stattfinden — Vulkane und Erdbeben. Die Natur der Fossilien, was sie aussagen. Die geologische Gestaltung eines Gebiets, das dem Studierenden bekannt ist. Die geologische Gestaltung der Insel Wight und der Insel Purbeck (die Dorsetküste zwischen Bournemouth und Lulworth) und die daraus abzuleitenden Lehren. Das Vorkommen geologischer Ablagerungen der verschiedenen Zeitalter in England, wie sie eingezeichnet sind auf der farbigen Landkarte (Maßstab 25 Meilen zu 1 Zoll), die das Geological Survey Department herausgegeben hat.

Die Befreiung vom Vorexamen.

Gegen Entrichtung einer Gebühr von £ 1.1.— werden Bescheinigungen über die Befreiung vom Vorexamen ausgegeben:

1. An Studierende irgendeiner Universität in dem Vereinigten Königreich oder einer Universität des British Empire die von dem Vorstand anerkannt wird. Anerkannt sind folgende Universitäten: Agra, Allahabad, Bombay, Calcutta, Dacca, Lucknow, Madras, Mysore, Patna, Punjab, South Africa und Sydney.

2. An diejenigen, die das Responjionsexamen oder Moderationsexamen an der Universität in Oxford, das Vor- oder Hauptexamen an der Universität in Cambridge bestanden haben; weiter an solche, die die Examina bestanden haben, die von den Kommissaren für den Civil Service (First Class Clerkship) der inländischen und indischen Verwaltung abgehalten werden oder die Examina, die erforderlich sind bei der Zulassung zum Royal Military College in Sandhurst oder der Royal Military Academy in Woolwich.

3. An Personen, die die Aufnahmeprüfung an den Universitäten in London oder Wales oder des Aufnahmeausschusses der Universitäten in Manchester, Liverpool, Leeds, Sheffield und Birmingham oder die Vorprüfung des Zulassungsausschusses der schottischen Universitäten bestanden haben, vorausgesetzt, daß sie in dem Examen in Mathematik befriedigende Leistungen nachgewiesen haben.

(Bemerkung: Eine Bescheinigung, die von den in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Examina befreit, befreit deswegen nicht von dem Vorexamen des Instituts.)

4. An Personen, die eine Bescheinigung (Certificate) der folgenden Universitäten oder der Examensausschüsse der Universitäten beibringen, in denen nachgewiesen ist, daß wenigstens fünf Fächer, von denen eins Mathematik sein muß, mit „Gut“ („Pass with Credit“) bestanden wurden. (Rechnen, das ein Teil von Mathematik ist, gilt nicht als Fach für sich; ebensowenig Diktat.):

a) The School Certificate Examination der Prüfungsausschüsse der Universitäten Oxford und Cambridge.

b) The School Certificate Examination der Oxford Local Examinations.

c) The School Certificate Examination der Cambridge Local Examinations.

d) The School Certificate Examination der Universität Bristol.

e) The School Certificate Examination der Universität Durham.

f) The General School Examination der Universität London. (Im Falle der Universität London und bei der „General School Examination“ gilt „Elementare“ Mathematik nicht als ausreichend.)

g) The School Certificate Examination des Joint Matriculation Board an den Universitäten Manchester, Liverpool, Leeds, Sheffield und Birmingham.

h) The School Certificate Examination des Central Welsh Board for Intermediate Examination.

i) The Leaving Certificate der Scottish Education Department, vorausgesetzt, daß wenigstens fünf Fächer, von denen eins Mathematik sein muß, bestanden sind. Das Prädikat "Pass with Credit" ist hier nicht üblich und daher nicht erforderlich. Englisch einschließlich Literatur und Geschichte gelten als zwei Fächer.

j) The Senior Certificate of the Ministry of Education in Northern Ireland, vorausgesetzt, daß mindestens fünf Fächer, wovon eins Mathematik sein muß, mit dem Prädikat "Pass with Credit" bestanden sind.

Kandidaten, die vom Examen befreit werden wollen, müssen die Bescheinigung unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr von £ 1.1 dem Institut zur Einsichtnahme einreichen. Nach Prüfung der Bescheinigung wird ihnen die Befreiung umgehend bestätigt.

Der Vorstand ist nicht ermächtigt, jemanden vom Vorexamen zu befreien, der nicht eine Bescheinigung beibringt, die den obigen Anforderungen entspricht.

Alle, die ein Examen zwischen dem 1. Januar 1911 und dem 31. Dezember 1917 abgelegt haben, durch das nach den damaligen Satzungen des Instituts eine Befreiung vom Vorexamen eingeräumt worden wäre, haben weiterhin darauf Anspruch.

B. Das Zwischeneexamen.

Das Zwischeneexamen beginnt gewöhnlich am vorletzten Dienstag im Mai und November und wird nur in London und Manchester abgehalten.

Die Kandidaten können sich zum Zwischeneexamen nicht melden, bevor nicht die Hälfte ihrer Praktikantenzeit abgelaufen ist; sie müssen sich aber während ihrer Praktikantenzeit der Prüfung unterziehen. Diese Vorschrift wird streng eingehalten, und Ausnahmen können nicht gemacht werden.

Prüfungsgegenstände.

Allgemeine Handelswissenschaften einschließlich Grundlagen und Anwendung der Buchhaltung.

Schriftverkehr; allgemeiner Geschäftsverkehr; der Einkauf, Verkauf und Transport von Waren im In- und Auslandsgeschäft; kaufmännische, Handels-, versicherungstechnische und Buchhaltungsausdrücke; die Verwendung von Banknoten und von Schecks und Wechseln; technische Ausdrücke der Fondsbörse und Hergang beim Kauf und Verkauf von Effekten; Haupt- und Nebenbücher der Buchhaltung. 3 Stb.

Buchhaltung und Rechnungswesen, mit besonderer Berücksichtigung der Konten der Handelsgesellschaften; Haupt- und Nebenbücher der kaufmännischen und gesetzlich vorgeschriebenen Buchhaltung; die Bestands- und Rentabilitätsrechnung; die Kostenrechnung und das Steuerwesen; Methoden der Führung und Darstellung der Konten; Führung der Umsatz-, Gewinn- und Verlustkonten, Gewinnung der Bilanz usw. 3 Stb.

Buchhaltung und Rechnungswesen einschließlich Teilhaborkonten und Abrechnungskonten der Testamentsvollstrecker. Die Buchhaltung der Handelsgesellschaften einschließlich Teilhaborkonten (mit Übungen), Aufstellung einer Übersicht über die Vermögenslage. Ausdrücke, die im Abrechnungswesen der Testamentsvollstrecker gebraucht werden, Erbschafts- und Nachlasssteuern; Führung der Konten des Testamentsvollstreckers und Treuhänders; Kostenrechnung und Steuerwesen 3 Stb.

Rechnungsprüfung.

Privatkonten, Teilhaborkonten, Konten der Testamentsvollstrecker und Konten der Handelsgesellschaften. 3 Stb.

Der Vorstand empfiehlt keine besonderen Bücher zur Vorbereitung auf dieses Examen, aber empfiehlt die "Modern Business Training and the Methods and Machinery of Business" von J. K. Grebby und W. K. Scrivener, 22. B., 13te Aus-

gabe (Macdonald u. Evans) für 5 s netto als nützliches Buch für die allgemeinen Handelswissenschaften.

Bemerkung: Diese Aufstellung soll ein allgemeiner Führer für die im einzelnen gestellten Prüfungsaufgaben sein. Sie schließt Fragen über verwandte Gegenstände, die hier nicht besonders aufgeführt sind, nicht aus. Fragen über neue gesetzliche Bestimmungen werden nur gestellt, wenn diese tatsächlich in Kraft getreten sind.

C. Das Schlußexamen.

Das Schlußexamen beginnt gewöhnlich am letzten Dienstag im Mai und November und wird nur in London und Manchester abgehalten.

Das Schlußexamen wird abgelegt nach Ablauf der Praktikantenzeit, aber der Vorstand kann einen Kandidaten innerhalb der letzten drei Monate schon zum Schlußexamen zulassen. Die Antragsformulare für den letzteren Fall sind im Büro des Instituts erhältlich.

Kandidaten können sich erst zwei Jahre nach Ablegung der Zwischenprüfung zum Schlußexamen melden. Nur in ganz besonderen Fällen werden Ausnahmen gemacht; Akademiker, (die nur eine dreijährige Praxis absolvieren), können sich nach einem Jahr zum Schlußexamen melden.

Prüfungsgegenstand.

Schwierigere Fälle aus der Buchführung und aus dem Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung und Steuerwesen (1. Prüfungsaufgabe).

Die Grundlagen und die Anwendung der Kalkulationsmethoden, Abteilungs- und Filialbuchführung; Lager und Lagerkonten, die Buchführungssysteme der Handelsunternehmungen, der öffentlichen und charitativen Gesellschaften.

Das Kapital-, Fabrikations-, Umsatz-, Gewinn- und Verlustkonto, die Einnahme-, Ausgabe- und Ertragsrechnung, das Bilanzwesen; die Formen der Jahresabrechnungen in verschiedenen Unternehmungen wie z. B. Eisenbahn-, Schifffahrts-, Wasser- und Gasversorgungsgesellschaften, bei Versicherungs-, Finanzierungs-, Bankunternehmen, bei Bergwerks- und Hüttenengesellschaften, Werften und Hafengesellschaften und die Rechnungsführung der Kommunen; Reserven, Abschreibungen, Goodwill, Amortisationsfonds, Wechsel, Konsignationkonten, Grundlagen für die Bewertung der Aktiva, Behandlung ausländischer Geldsorten, die verschiedenen Arten der Besteuerung. 3 Stb.

Schwierigere Fälle aus dem Buchhaltungs- und Rechnungswesen, einschließlich Kostenrechnung und Steuerwesen, wie oben ausgeführt (2. Prüfungsaufgabe). 3 Stb.

Rechnungsprüfung.

Privatkonten, Teilhaberkonten, Konten des Testamentsvollstreckers, Konten der Handelsgesellschaften; Gesellschaften besonderen Rechts, charitative Anstalt. 3 Stb.

Teilhaber- und Erbrecht, einschließlich der Rechte und Pflichten der Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter und Treuhänder.

Regelung des Verhältnisses zwischen Kapital und Ertrag und zwischen den Teilhabern; die Behandlung der Teilhaberkonten; die Vollmachten und Pflichten der Testamentsvollstrecker, des Verwalters und Treuhänders des Vermögens verstorbener Personen; Fachausrücke; Erbschafts- und Nachlasssteuern; Festsetzung derselben; die Aufstellung von Buchhaltungsauszügen, einschl. derjenigen für Steuerzwecke. 3 Stb.

Konkurs- und Gesellschaftsrecht, einschließlich Rechte und Pflichten der Liquidatoren, Treuhänder und Konkursverwalter im Konkurs und Zahlungsvergleich, einschl. Fragen aus dem Konkurs- und Vergleichsrecht und Fragen aus dem Gesellschaftsrecht und aus der Liquidation. 2 Stb.

Die Grundlagen des Handelsrechts, des Schiedsgerichts und Schiedsspruchs 2 Stb.

Außerdem muß jeder Kandidat für das Schlußexamen eines der folgenden Zu-
satzfächer wählen:

Volkswirtschaft.

Die Hauptprobleme der Produktion, Distribution und Konsumtion, Güteraus-
tausch und Transport; das Geld, seine Funktionen und seine Beziehung zu den Prei-
sen; Kredit; Diskontsatz; die Lehre vom internationalen Handel; die Devisenkurse, die
wirtschaftlichen Obliegenheiten der Regierung; Prinzip und Wirkung der Steuern
usw. 3 Stb.

Geld- und Bankwesen.

Die Organisation des englischen Banksystems und des Londoner Geldmarkts;
Erklärungen von banktechnischen Ausdrücken und Gebräuchen; die Gewinnquellen der
Banken; einfache Bankgeschäfte; Bankbilanzen; Scheck- und Wechsel, ihre Formen
und Anwendung einschl. allgemeiner Kenntnisse über die gesetzlichen Verpflichtungen
der Parteien; Kenntnisse der Grundlagen, auf denen die Hauptgelddysteme aufge-
baut sind, einschl. eingehenderer Kenntnisse über das Geldwesen des Vereinigten
Königreichs; Systeme der gesetzlichen Zahlungsmittel; die Notenausgabe; Devisen-
verkehr (allgemeine Kenntnisse der Theorie und elementare Kenntnisse der Praxis);
Devisenkurse und die Ursache ihrer Schwankungen; einfache Wechselarbitrage. 3 Stb.

(Bemerkung: Diese Aufstellung soll ein allgemeiner Führer für die im einzelnen
gestellten Fragen sein. Sie schließt Fragen über verwandte Gegenstände, die hier
nicht besonders aufgeführt worden sind, nicht aus. Fragen über neue gesetzliche Be-
stimmungen werden nur gestellt, wenn diese tatsächlich in Kraft getreten sind.)

Der Vorstand empfiehlt zur Examensvorbereitung keine besonderen Bücher, ver-
weist aber auf die "Banking and Currency" von E. Sykes, 6. Ausgabe (Butter-
worth u. Co.), 5 s.; "The Foreign Exchange Market" von H. F. R. Miller (Ausg.
Arnold), 8 s. 6d. und "Money" von D. H. Robertson, 4. Ausgabe (Cambridge Uni-
versity Press) 5 s., als brauchbare Bücher über Geld- und Bankwesen.

D. Examentermine.

Die Examenstermine für die Jahre 1932 bis 1937 sind:

Jahr	Zwischensexamen	Schlußexamen
1932 Sommer	24. u. 25. Mai	31. Mai und 1., 2. u. 3. Juni
Winter	22. u. 23. November	29. u. 30. November u. 1. u. 2. De- zember
1933 Sommer	23. u. 24. Mai	30. u. 31. Mai, 1. u. 2. Juni
Winter	21. u. 22. November	28., 29. u. 30. November u. 1. De- zember
1934 Sommer	23. u. 24. Mai	29., 30. u. 31. Mai u. 1. Juni
Winter	20. u. 21. November	27., 28., 29. u. 30. November
1935 Sommer	21. u. 22. Mai	28., 29., 30. u. 31. Mai
Winter	19. u. 20. November	26., 27., 28. u. 29. November
1936 Sommer	10. u. 20. Mai	26., 27., 28. u. 29. Mai
Winter	17. u. 18. November	24., 25., 26. u. 27. November
1937 Sommer	19. u. 20. Mai	25., 26., 27. u. 28. Mai
Winter	23. u. 24. November	30. November u. 1., 2. u. 3. De- zember

E. Preise.

Außer Buchpreisen, die jedem Kandidaten zuerkannt werden, der in einem der
Examina die besten Leistungen erzielt hat, und Urkunden für gute Leistungen, die die

Kandidaten erhalten, welche im Schlußexamen besonders gut abgeschnitten haben, werden noch folgende besondere Preise ausgesetzt:

Im Vorexamen.

Deloitte-Preis: Dieser Preis hat einen Wert von 50 £ Sterling, die in fünf gleichen Raten demjenigen Kandidaten während seiner fünfjährigen Tätigkeit als Praktikant ausgezahlt werden, der das beste Vorexamen des Instituts innerhalb eines Jahres abgelegt hat.

Im Zwischenexamen.

Robert Fletcher-Preis: Dieser Preis, der nur von Zeit zu Zeit beim Zwischenexamen zur Verteilung gelangt, hat einen Wert von £ 30,— jährlich, die in Halbjahresraten im voraus zu zahlen sind vom Tage des Examen an bis zum Ablauf der Praktikantenzeit. Dieser Preis wird unter Zustimmung des Vorstandes demjenigen Kandidaten zuerkannt, der die besten Leistungen aufweist, noch nicht das 25. Lebensjahr überschritten und sich zum Examen zum frühesten Termin gemeldet hat, der für ihn nach den Statuten in Frage kommt.

Frederick Whinney-Preis: Dieser Preis hat zurzeit einen Wert von £ 10 10 s und wird mit Genehmigung des Vorstandes bei jedem Zwischenexamen dem Kandidaten zuerkannt, der in Buchführung und im Rechnungsweisen die besten Arbeiten liefert.

Im Schlußexamen.

W. B. Peat—Goldene Medaille und Preis: Dieser Preis besteht in einer goldenen Medaille und einem Gelbwert von ungefähr £ 30, der mit Genehmigung des Vorstandes in jedem Examen auf Grund der besten Leistungen demjenigen zuerkannt wird, der nicht älter ist als 27 Jahre und der den frühesten Examenstermin wahrgenommen hat, der nach den Statuten für ihn in Frage kommt.

Walter Knox-Scholarship: Dieser Preis hat einen Wert von ungefähr £ 12 10s und fällt mit Genehmigung des Vorstandes dem Kandidaten zu, der die höchste Punktzahl im Schlußexamen erreicht. (Er darf aber nicht schon die W. B. Peat-Medaille mit Goldpreis erhalten haben.)

Frederick Whinney-Preis: Dieser Preis, der gegenwärtig einen Wert von £ 15 15 s hat, fällt mit Genehmigung des Vorstandes in jedem Schlußexamen demjenigen Kandidaten zu, der die besten Arbeiten in Buchführung und im Rechnungsweisen abgegeben hat.

William Quilter-Preis: Dieser Preis von £ 5 10 s wird unter ähnlichen Bedingungen wie beim W. B. Peat-Preis mit Goldmedaille demjenigen Kandidaten zugeteilt, der die besten Leistungen in der Rechnungsprüfung nachgewiesen hat.

F. Zulassung zum Institut.

Personen, die das Schlußexamen bestanden haben, müssen folgende Zulassungsgebühren, jährliche Beglaubigungsgebühren oder Beiträge bezahlen: £ s d

bei Zulassung als Associate 10 10 0

bei der Wahl zur Fellowship 10 10 0

Jährlicher Beitrag für Mitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben 1 1 0

Auf dem
Sanbe In London

Jährliche Beglaubigungsgebühren für Mitglieder in der Praxis £ 1 10 £ 2 20

Jährliche Beglaubigungsgebühren für Fellows in der Praxis £ 3 30 £ 5 5 0¹

¹ Die Angaben stammen vom Mai 1931.

G. Prüfungsaufgaben.

Beispiele

Das "Institute of Chartered Accountants in England and South-Wales" hat die folgenden Fragen im Schlußexamen im Mai 1931 gestellt:

Prüfungszeit: 3 Stunden.

1. Unter den Aktiva einer Gesellschaft befinden sich folgende Posten:
 - a) der Bank verpfändete Immobilien,
 - b) Grundbesitzerträge,
 - c) 5proz. Kriegsanleihe 1929/47,
 - d) Eisenbahnschuldverschreibungen,
 - e) verschiedene Wertpapiere,
 - f) Darlehen an einen Kunden, gesichert durch die Lebensversicherungspolice des Kunden.

Welche Unterlagen würden Sie verlangen, um jeden der oben genannten Posten zu prüfen?

2. Ein Privatunternehmen verkauft sein Geschäft an eine Handelsgesellschaft (Limited Company), die gegen Bezahlung alle Aktiva mit Ausnahme der Buchforderungen übernimmt.

Der Kaufvertrag sieht vor, daß die Gesellschaft als Bevollmächtigter (Agent) der Verkäufer die Forderungen einziehen und daraus die Schulden der Verkäufer begleichen soll und ordnungsgemäß über einen etwaigen Überschuß abrechnen muß. Die Gesellschaft erhält eine Provision für alle eingezogenen oder bezahlten Beträge. Die Gesellschaft führt die alten Einkaufs- und Verkaufsbücher, die getrennt abgeschlossen werden, fort und gebraucht sie weiter, als wenn kein Wechsel stattgefunden hätte.

Wie ist Ihrer Meinung nach am einfachsten der Betrag festzustellen, der jeweils den Verkäufern zukommt? Stellen Sie fest, welche Ausgleichsbuchungen evtl. nötig wären, wenn die Bilanz der Gesellschaft am Ende des ersten Geschäftsjahres aufgestellt werden soll.

3. Eine Industriegesellschaft, deren Bücherrevisor (auditor) Sie sind, führt ein Zugabesystem ein. Es werden Gutscheine in jedes Paket des Markenartikels gelegt. Die Anzahl der Gutscheine richtet sich nach der Größe des Pakets. Gegen Einreichung einer bestimmten Anzahl von Gutscheinen werden den Käufern oder Sammlern die Zugaben von der Gesellschaft ausgehändigt.

Wie weit berührt Ihrer Meinung nach die Einführung dieses Systems Ihre Pflichten als Bücherrevisor? Führen Sie kurz aus, welche Kontrolle Sie für notwendig halten, und wie Sie die Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Schluß des ersten und der folgenden Geschäftsjahre für solche Gutscheine feststellen würden, die ausgegeben, aber noch nicht eingelöst worden sind. Welche Rücklagen würden Ihrer Meinung nach — und aus

welchen Gründen — gemacht werden müssen für die gesamte Anzahl von ausgegebenen, aber noch nicht eingelösten Gutscheinen?

4. In Übereinstimmung mit der Gesellschaftsstatute reduziert eine Gesellschaft ihr Kapital von 100 000 voll einbezahlten Aktien zu je 1 £ auf 50 000 Aktien zu je 10 sh, voll einbezahlt. Der durch Reduzierung des Kapitals verfügbare Betrag wurde verwendet zur Tilgung des Verlustes, falls auf dem Verlust- und Gewinnkonto und zur Abschreibung der Buchwerte von Immobilien, Fabrikanlagen und Maschinen.

Welches sind die Aufgaben des Bücherrevisors der Gesellschaft, die sich in Verbindung mit einer solchen Kapitalherabsetzung ergeben?

5. Welches sind die Bestimmungen der Companies Act von 1929 über die Angabe von Einzelheiten über den Gewinn und Verlust einer Tochtergesellschaft in der Bilanz der Gesellschaft (oder in einem Anhang dazu), die Aktien der Tochtergesellschaft besitzt.

6. Welche Hauptpunkte müssen bei den über einen Kunden anzustellenden Nachforschungen in Erwägung gezogen werden, wenn er ein Geschäft kaufen will?

7. Eventualverpflichtungen können zweckmäßig in zwei Klassen eingeteilt werden: 1. in solche, die einen Verlust einschließen, falls die Verbindlichkeit einzulösen ist, 2. in solche, die den Erwerb eines Vermögensteiles von entsprechender Summe einschließen.

Geben Sie ein Beispiel für jede Art. Wie würde jede der beiden Klassen in der Bilanz einer Gesellschaft behandelt werden müssen?

8. Ein Kunstdünger Syndikat überträgt die ausschließlichen Verkaufsrechte in einem gewissen Bezirk jeweils an eine Blumenhändlerfirma, die den Verkauf von Kunstdünger mit ihrem eigenen Geschäftsbetrieb verbinden kann. Der Kunstdünger wird in Ladungen an die Blumenhändler geliefert, die ihn dann selbst verpacken usw.

Ein Vertrag, den die beiden Parteien abgeschlossen haben, bestimmt folgendes:

- a) den Einkaufspreis pro Tonne für die Blumenhändler,
- b) den Mindestverkaufspreis pro Tonne, zu dem sie in Pfundpaketen oder sonstigen Mengen den Kunstdünger verkaufen müssen,
- c) das Recht der Blumenhändler, jährlich ein gewisses Quantum von Kunstdünger kostenlos auf ihrem eigenen Land zu Vorführungs- und Reklamezwecken zu benutzen,
- d) eine Abgabe an das Syndikat in Höhe von $\frac{1}{4}$ d je verkauftem Pfund,
- e) eine 5 proz. Beteiligung des Syndikates an dem beim Verkauf von Kunstdünger erzielten Gewinn, nach Abgang von Lagerungs-, Einkaufs-, Verkaufs-, Reklame- (Höchstbetrag 400 Pfund Sterling jährlich) sowie Verpackungskosten (Kartons und Säcke). Der Vorrat an gebrauchten Säcken am Schluß des Geschäftsjahres kann mit 6 d pro Sack und an nicht gebrauchten mit 1 s pro Sack bewertet werden; die vorrätigen Kartons

werden nicht in Anrechnung gebracht. Arbeitsunkosten, Abgaben (d) oder Generalunkosten dürfen nicht angesetzt werden,

f) das Recht des Syndikats, einen Bücherrevisor zu bestimmen, der die Bücher der Blumenhändler in bezug auf das Kunstdüngergeschäft prüfen soll, und der die Methode angeben soll, nach der die Aufzeichnungen zu machen sind.

Sie sollen diese Arbeit ausführen.

Beschreiben Sie Ihr Vorgehen und die Buchführungsmethode, die Sie den Blumenhändlern vorschlagen würden, um sich selbst die Prüfung der Aufzeichnungen zu erleichtern.

9. Die Direktoren einer Gesellschaft erwägen die Emission von tilgbaren Vorzugsaktien und bitten um Ihren Rat in folgenden Punkten:

- a) über die der Emission vorangehenden notwendigen Maßnahmen,
- b) über die Buchungen, die in den Büchern und in der Bilanz nach erfolgter Emission vorzunehmen sind,
- c) wie die Tilgung in der üblichen Weise erfolgen kann,
- d) welchen Einfluß die erfolgte Tilgung auf die Bilanz haben wird,
- e) ob die Tilgung getätigt werden kann aus den Erträgen einer anderen Emission von Aktien. Wenn ja, muß eine zusätzliche Steuer für die neue Emission gezahlt werden?

Arbeiten Sie Ihre Antwort an den Aufsichtsrat in Form eines Berichtes, in dem die angegebenen Punkte behandelt werden, aus.

10. Bei einer Gesellschaft, die eine große Anzahl von Pferden zu Transportzwecken verwendet, war es Brauch, die Anschaffungskosten den Einnahmen des Anschaffungsjahres zur Last zu legen. Am 31. Dezember 1930 wurde der Beschluß gefaßt, den Wert der Pferde (der Wert wurde durch einen unabhängigen Taxator festgestellt) durch Kreditieren auf dem allgemeinen Reservefondskonto zu Buch zu bringen und hinterher abzuschreiben und bei der Festsetzung der Abschreibungsquote als Norm anzunehmen, daß ein Pferd, das im Alter von 4 Jahren gekauft ist, noch sieben Jahre arbeitet. Und dieser Wert soll auch für jene Pferde angesetzt werden, die am 31. Dezember 1930 im Besitz der Gesellschaft waren, so daß also beispielsweise ein Pferd im Alter von 7 Jahren im Werte von 40 Pfund Sterling in 4 Jahren vollständig abgeschrieben sein wird.

Stimmen Sie dieser Methode zu? Wenn nicht, schlagen Sie eine andere vor. Angenommen, der von Ihnen vorgeschlagenen Methode habe man nicht zugestimmt, welche Aufzeichnungen würden Sie der Gesellschaft raten hinsichtlich ihrer Pferde und deren normaler und spezieller Entwertung.

Konkurrenz- und Gesellschaftsrecht.

Prüfungszeit: 2 Stunden.

1. a) Ein Schuldner schlägt einen Zahlungsvergleich vor. Ein Kreditor macht für seine Zustimmung zur Bedingung, daß ihm ein höherer

Prozentsatz gezahlt wird. Wird die Gültigkeit des Vertrages davon berührt?

b) Kann ein Treuhänder in einem Zahlungsvergleich unter irgendwelchen Umständen einem Kreditor einen höheren Prozentsatz auf seine Forderungen zahlen als den übrigen Kreditoren?

2. In welchen Fällen kann eine Ehefrau in Konkurs gehen?

Kann das Einkommen einer Ehefrau, das Beschränkungen gegenüber einer vorzeitigen Inanspruchnahme unterworfen ist, zur Befriedigung ihrer Gläubiger in ihrem Konkurs herangezogen werden?

3. a) Was ist eine betrügerische Bevorzugung?

b) T., der zahlungsunfähig war, übertrug Grundbesitz an einen Treuhänder zu getreuen Händen, damit dieser darauf Geld erhebe und mit den so erhaltenen Beträgen gewisse Veruntreuungen, die er begangen hatte, wiedergutmache und die Beträge an die Geschädigten zahle. Konnte dieser Vorgang in dem nachfolgenden Konkurs des T. außer acht gelassen werden?

4. Definieren Sie treffend folgende Ausdrücke: a) Sichergestellter Kreditor, b) Kleiner Bankrott, c) Unerlaubte Handlung, d) Reservekapital, e) Außergewöhnliches Freierwerden einer Direktorenstelle in einem "Board of Directors".

5. Wie unterscheidet sich ein Liquidator bei einer Liquidation von einem Konkursverwalter in einem Konkurs hinsichtlich des Verzichts auf lästigen Besitz (onerous property).

Ein Konkursverwalter schlug vor, in einem Konkurs auf ein Pachtrecht zu verzichten. Der in Konkurs geratene hatte den betreffenden Besitz verpfändet. Der Hauseigentümer wünschte, daß jemand persönlich für seine Vertragsrechte hafte. Welche Schritte hatte er zu unternehmen?

6. Welche Vorkehrungen müssen in einem Gesellschaftsvertrag getroffen werden, um ihr Pfandrecht auf Aktien geltend zu machen?

7. a) Welche Rechte stehen einem gerichtlich bestellten Konkursverwalter und Geschäftsführer, der die Haftung für die Geschäftsschulden oder die zur Weiterführung des Geschäfts geliehenen Gelder übernimmt, hinsichtlich solcher Warenschulden und solcher zum Zweck der Fortführung des Geschäfts einer Gesellschaft aufgenommenen Geldschulden zu, die er eingegangen ist?

b) K., ein gerichtlich bestellter Konkursverwalter und Geschäftsführer, ging rechtmäßig geschäftliche Verpflichtungen in Höhe von 1000 £ ein, die unbezahlt blieben. K. geriet in Zahlungsverzug in Höhe von £ 400 und ging in Konkurs. Die Kreditoren, denen die £ 1000 geschuldet wurden, verlangten Zahlung aus dem Hausbesitz, den K. als Konkursverwalter verwaltete oder aus der vom Konkursverwalter gestellten Kaution. Hatten sie Erfolg?

8. Die L.-Gesellschaft übernahm die Haftung für die Einlösung der Schuldbverschiebungen, die von der K.-Gesellschaft emittiert wurden. Die

X.-Gesellschaft ging in Liquidation, und ihre Aktiva genügten nicht, die Inhaber der Schuldverschreibungen zu befriedigen. Daraufhin ging die L.-Gesellschaft in Liquidation. Diese hatte sich wiederum für ihre Verbindlichkeiten rückversichert durch Garantievertrag mit der M.-Gesellschaft. Die M.-Gesellschaft bezahlte die Verpflichtungen voll. Die Inhaber der Schuldverschreibungen und der Liquidator der L.-Gesellschaft beanspruchten beide die hierfür geleisteten Zahlungen. Wer von ihnen hatte Anspruch darauf?

9. Eine Gesellschaft gab keinen Emissionsprospekt aus, sondern reichte ordnungsgemäß einen Bericht an Stelle des Prospekts ein. X. zeichnete Aktien der Gesellschaft und bekam eine Zuteilung. Er verkaufte dann einige seiner Aktien an Y. In dem an Stelle des Prospekts eingereichten Bericht wurden unrichtige Angaben festgestellt. Was konnten X. und Y. unternehmen?

10. Wie sollte ein Liquidator verfahren:

- a) mit einer Person, die eine Zuteilung von Aktien auf einen fiktiven Namen erlangte,
- b) mit einer Person, die zur Umgehung von Verpflichtungen ihre Aktien auf eine vermögenslose Person übertrug,
- c) mit einer Person, die ihre Aktien einem Minderjährigen übertragen hatte?

Buchhaltung und Rechnungsführung für Fortgeschrittene.

1. Schriftliche Arbeit.

Prüfungszeit: 3 Stunden.

Wichtige Bemerkung. Besonderer Wert wird auf die Beantwortung der vier ersten Fragen gelegt. Von den restlichen sechs Fragen sollen die Kandidaten nicht mehr als vier zu beantworten suchen.

1. Das autorisierte Stammkapital der "Sellers, Limited" beträgt 500 000 £ Sterling und setzt sich zusammen aus 250 000 kumulativen Vorzugsaktien von je 1 £ Sterling und 250 000 Stammaktien von je 1 £ Sterling. Die am 31. Dezember in den Büchern erscheinenden Salden waren folgende:

Sollsalden.	£
Kapitalanlage in einer Tochtergesellschaft zum Ausgabekurs.	—
Aktien 20 000, Obligationen 20 000	40 000
Einkäufe	501 150
Packerlöhne	25 000
Lagerbestände am 1. Januar 1929	160 500
Berfsandkosten	43 330
Spefen auf unverkaufte Konfignationsfendungen	1 750
Gehälter, Reisespefen und Kommission	69 750
Miete, Steuern und allgemeine Unkosten	34 500
Zweifelshafte Forderungen (abgeschriebem)	250
Fracht- und Kollgeld für eingegangene Ware	2 500

	£
Bezahlte Rechnungen über noch nicht endgültig geregelte Konsignations- sendungen	60 000
Schlussdividende für 1928	13 500
Halbjahrsvorzugsdividende vom 30. Juni 1929	6 000
Provision auf die Emission von Obligationen, Saldo wie am 1. Januar 1929	2 500
Bankguthaben	45 000
Besitzwechsel	3 750
Einkommensteuer	13 550
Obligationenzinsen für das halbe Jahr, ausgezahlt am 30. Juni 1929, ab- züglich Steuern	2 800
Debitoren	55 000
Immobilien und Goodwill zum Anschaffungswert	390 00
Mobilien und Inventar zum Anschaffungspreis abzüglich Abnutzung	50 000

H a b e n s a l d e n.

Verkäufe	792 000
Verkäufe aus nicht endgültig geregelten Konsignations- sendungen	52 000
Bereinnahmte Dividenden und Zinsen	4 000
Gewinn- und Verlustkonto	35 000
Allgemeine Reserve	55 150
Emittierte Aktien:	
Vorzugsaktien 200 000	200 000
Stammaktien 200 000 15 sh auf eine Aktie eingezahlt	150 000
5proz. I. Hypothekenspfandbriefe, durch Grundbesitz gedeckt	140 000
Diverse Konsignanten-Salden auf Konto Verkäufe	20 000
Tochtergesellschaft: laufendes Konto	2 000
Kreditoren	64 680
Kommission aus Verkäufen aus dem Konsignationslager	6 000

Stellen Sie Umsatz-, Gewinn- und Verlustkonten per 31. Dezember 1929 auf und fertigen Sie für diesen Termin auch die Bilanz an unter Berücksichtigung folgender Angaben:

a) Der Warenbestand wird am 31. Dezember 1929 mit 155 000 £ bewertet. Dazu kommen Bestände aus dem gemischten Konsignationslager, die pro forma mit 20 000 £ in Rechnung gesetzt werden.

b) Die Direktoren erhalten 4000 £ Renumeration. Die Tochtergesellschaft bezahlt 1000 £ Direktorengebühren, der geschäftsführende Direktor erhält außerdem noch die Summe von 500 £ gemäß seinem Vertrag mit jener Gesellschaft.

c) Besitzwechsel im Werte von 1500 £, die nach dem 31. Dezember 1929 fällig sind, sind bei der Bank diskontiert worden.

d) Die Lagerhausmiete von 1000 £ jährlich ist für das Halbjahr bis zum 30. Juni 1929 gezahlt worden. Die Gemeindesteuern in Höhe von 1600 £ für das Halbjahr bis zum 31. März 1930 sind am 30. November 1929 entrichtet worden.

e) Eine Reserve von 5% der Debitoren soll für schlechte und zweifelhafte Forderungen gebildet werden.

f) Die Abschreibungsquote für Mobilien und Einrichtungen ist mit 10% vorsehen.

g) 10 000 £ sollen für die Einkommensteuer reserviert werden.

h) 1250 £ sollen abgeschrieben werden auf das Konto Provision für die Emission von Obligationen.

i) Grundbesitz und Goodwill wurden vor einigen Jahren für eine runde Summe angekauft. Der Teil des Kaufpreises, der auf Goodwill entfällt, ist nicht bekannt.

2. Die Salden in den Büchern von A. B. Collieries Ltd. waren am 30. September 1930, als ein Treuhänder von seiten der Inhaber der Obligationen bestimmt wurde (auf Grund der Vertragsabmachungen, die ein Pfandrecht einräumten) und die Gesellschaft zu arbeiten aufhörte, folgende:

	£		£
Emittiertes Kapital		Ausbeuterechte (Erbbauerecht)	
75 000 Vorzugsaktien von je 1 £,		an einem Kohlenbergwerk,	
voll eingezahlt	75 000	(Gebäude, Grubenanlagen),	
30 000 £ Stammaktien		Maschinen	70 000
von je 1 £ voll eingezahlt	30 000	Wagen	60 000
abzügl. rückständige Einzahlungen von 5 s pro Aktie auf 10 000 Aktien		Halbenbestände und Debitoren	10 000
	= 2 500	Gewinn- und Verlustkonto	41 500
	<u>27 500</u>		
	102 500		
5 proz. Schuldverschreibungen			
einschl. Zinsen	55 000		
Kreditoren:			
Bankdarlehen	8 000		
Umsatzkonten	5 000		
Verpachter von Ausbeuterechten (Bergrechte)	2 000		
Steuerdeputation	6 000		
Arbeiterlöhne, abgelöste Rechtsansprüche (Forderungen)	3 000		
	<u>181 500</u>		<u>181 500</u>

Die Bank hatte nur die persönlichen Bürgschaften der Direktoren in Höhe von 6000 £, aber keine anderen Sicherheiten. Die ans Finanzamt zu zahlenden Steuern sind noch für zwei Perioden rückständig, nämlich für 1928/29 3500 £ und 1929/30 2500 £. Die Verleiher der Ausbeuterechte belegten gewisse Grubenanlagen im Buchwert von 7000 £ zur vollen Abfindung ihrer Forderung mit Beschlag. Die Direktoren erfüllten ihre Garantien. Der für die Obligationengläubiger bestellte Treuhänder verkaufte die Wagen für 65 000 £ und machte die obligatorischen Zahlungen. Seine Unkosten betragen 300 £ und sein Honorar 600 £. Er zahlte den noch vorhandenen Kassenbestand an einen Liquidator, der ernannt worden war.

Der Liquidator machte 6000 £ flüchtig aus dem Verkauf der Haldbestände und Beitreibung der Forderungen. Er verkaufte den Rest der Aktiva für eine Summe von 64 150 £ mehr als der Buchwert betrug. Die Liquidationskosten betragen 750 £ und sein Honorar 3000 £.

Die Bestimmungen der Gesellschaft sahen vor, daß im Falle der Liquidation die Aktiva, nachdem die Verpflichtungen und Kosten bezahlt worden sind, dazu benutzt werden sollten, den Inhabern der Vorzugsaktien 24 s p. Aktie auszusahlen. Ein hernach verbleibender Rest soll an die Stammaktionäre verteilt werden.

Stellen Sie das Liquidationskonto auf, das genau angibt, wie die Zahlungen erledigt werden sollen

- a) vom erwähnten Treuhänder,
- b) vom Liquidator.

3. Der Großkaufmann A. betrieb ein Geschäft, welches vom 5. April 1926 bis 5. April 1927 nach der Aufstellung für die Einkommensteuer einen Verlust von 2040 £ brachte. Die Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1926/27 betrug 500 £.

Am 6. April 1927 übertrug er sein Geschäft an die A.-M.-Ges. Ltd., die zu diesem Zweck errichtet wurde. Der Verkaufspreis betrug 5000 £, der in folgender Weise entrichtet wurde:

4000 £ durch Übergabe von 4000 £ volleingezahlter Aktien à 1 £ der A. M. Ltd. an den Kaufmann A.; 1000 £ durch Übergabe von 1000 £ Schuldverschreibungen, die vom 6. April 1927 an jährlich 6% Zinsen bringen. Zinstermine 5. Oktober und 5. April.

Der Kaufmann A. erhielt als geschäftsführender Direktor an Gehalt und Gebühren jährlich 800 £ vom 6. April 1927 an. Er war ein verheirateter Mann, kinderlos. Seine Frau hatte ein jährliches steuerfreies Einkommen von 100 £ aus Dividenden. Er erhielt die Schuldverschreibungszinsen an den bestimmten Terminen von der A.-M.-Ges., auf die Aktien wurde aber keine Dividende verteilt.

Nach der Aufstellung für die Einkommensteuer waren die Ergebnisse der A.-M.-Ltd. folgende:

vom 5. April 1927—5. April 1928	1200 £	Verlust
„ 5. „ 1928—5. „ 1929	1500 £	Gewinn
„ 5. „ 1929—5. „ 1930	500 £	„

Angenommen, alle Rechte werden so ausgeübt wie sie für jedes Jahr bestehen, dann sollen Sie aufweisen: 1. die Vermögenssteuerverhältnisse des Kaufmanns A. für die Jahre 1926/27, 1927/28, 1928/29 und 2. die der A.-M.-Ltd. von 1926/27 bis einschl. 1929/30.

4. Am 1. Januar 1930 kauften die Direktoren der K.-Gesellschaft Ltd. die Aktien der D.-Gesellschaft, einer Gesellschaft, die am 1. Januar 1929 gegründet wurde, für 3750 £.

Im Jahre 1930 arbeitete die Y.-Gesellschaft in großem Umfang mit der X.-Gesellschaft.

Die Bilanz der Y.-Gesellschaft am 31. Dezember 1930 war folgende:

P a s s i v a		£	A k t i v a		£
Vertraglich festgesetztes begebenes und voll eingezahltes Kapital 3000 Aktien von je 1 £		3 000	Bank		1 000
Kreditoren		500	Warenbestände u. Debitoren		2 500
Gewinn und Verlustkonto:			Wertpapiere z. Anschaffungswert		3 000
Gewinn für 1929	500				
Gewinn für 1930	2 500	3 000			
		£ 6 500			£ 6 500

Es wird beschlossen, daß die X.-Gesellschaft Ltd. die Aktien der Y.-Gesellschaft Ltd. am 31. Dezember 1930 käuflich erwerben soll. Der von A. und B. vorgeschlagene Preis beträgt 9000 £, der sich zusammensetzt aus dem Wert für die Aktiva, wie in der Bilanz angegeben, von 6000 £ und dem Goodwill von 3000 £, der in Höhe des doppelten durchschnittlichen Jahresgewinns angesetzt wird.

Die Wertpapiere waren wertlos und stellten Spekulationsobjekte der unter der Kontrolle von A. und B. stehenden Y.-Gesellschaft dar. 2000 £ des Gewinns von 1930 entstammten aus der Geschäftsverbindung mit der X.-Gesellschaft.

C., der einzige weitere Direktor der X.-Gesellschaft behauptet, daß die X.-Gesellschaft unter denselben Bedingungen wie die Y.-Gesellschaft hätte arbeiten können, und er legt dar, daß A. und B. als Inhaber der Y.-Gesellschaft überhaupt keinen Nutzen aus der Geschäftsverbindung mit der X.-Gesellschaft hätten ziehen dürfen und daß die Wertpapiere als ihre für private Rechnung getätigten Geschäfte zu betrachten seien.

Machen Sie eine Aufstellung:

- a) über die nach den Vorschlägen des C. zu zahlenden Beträge;
- b) zeigen Sie, welchen Gewinn oder Verlust A. und B. erzielen würden und wie diese entstehen.

5. Folgende Vorgänge sollen im Umschreibungsbureau einer Aktiengesellschaft, die 4000 Aktionäre hat, deren genehmigtes Kapital voll eingezahlt ist, eingetragen werden.

- a) A. ist eingetragener Inhaber von 200 Aktien. Am 4. Februar 1930 ging von einer Anwaltsfirma folgendes ein:
 1. Das Testament über das Vermögen des A. zugunsten von X. und Y. mit dem Ersuchen, es einzutragen.
 2. Eine Umschreibung von 100 Aktien auf B. von seiten der X. und Y. als Erben des A.
- Am 8. Februar 1930 ging von einer Maklerfirma die Umschreibung von 50 Aktien auf C. von seiten des X. und Y. als Erben des A. ein.

c) Die oben genannten Umschreibungen wurden von dem Aufsichtsrat am 15. Februar 1930 genehmigt.

In welchen Büchern mußten Buchungen vorgenommen werden, welche Eintragungen mußten gemacht, welche Urkunden in Verbindung damit ausgefertigt werden.

6. Führe die Hauptzwecke des Systems in einer Selbstkostenrechnung an.

7. Am 1. Dezember 1930 verkaufte Distributors Ltd. Waren im Werte von 1000 £ an A. Bher und von 1000 £ an A. Müller. Die Gesellschaft zog auf jeden der Käufer eine Dreimonatsstratte von 1015 £ und erhielt die Wechsel am 6. Dezember akzeptiert zurück.

Die an A. Bher verkauften Waren waren für 800 £ von der Firma Makers Ltd. gekauft worden. Vereinbarungsgemäß übergab die Firma Distributors am 31. Dezember, (als die Zahlung für die Waren fällig war), der Firma Makers Ltd. A. Bher's Akzept zur Gutschrift auf ihrem Konto. Das Konto wurde vereinbarungsgemäß mit 7 £ für Diskont vom 31. Dezember bis zum Fälligkeitstage des Wechsels belastet.

Die Firma Distributors übergab A. Müllers Akzept der Bank zur Diskontierung. Die Bank verweigerte die Diskontierung, bot aber dagegen ein Darlehen in Höhe des Wechselbetrages bei 5% Jahreszinsen bis zum Fälligkeitstage an. Das Akzept sollte indossiert und der Bank zum Inkasso übergeben werden. Dieses Geschäft wurde am 31. Dezember abgeschlossen.

Machen Sie die Journalbuchungen (ein Wechselkopierbuch wird nicht geführt), die sich aus den oben genannten Geschäftsvorfällen für die Firma Distributors Ltd. ergeben, und geben Sie an, wie sie in der Bilanz vom 31. Dezember 1930 berücksichtigt werden müssen.

Lassen Sie den Wechselstempel und die Respekttage unberücksichtigt.

8. Das Gewinn- und Verlustkonto des H.-Hotels Ltd. wies am 30. September 1929 folgende Posten auf:

Debet	£	Kredit	£
An Schuldverschreibungszinsen	1 500	Für Gewinn aus Hotel- und Restaurantbetrieb	12 000
An Bodenrente	4 000	Für Miete aus dem an A. B. vermieteten Laden abzügl. Steuern u. Instandhaltungskosten	4 500
An Miete für Geschäftslokale	100	Miete aus den Kiosks im Hotel, die einem Reisebureau vermietet wurden	500
An Bilanz, Nettogewinn	11 400		
	£ 17 000		£ 17 000

Der an A. B. vermietete Laden wurde getrennt besteuert nach der Einkommensteuer Abteilung A, aber die Kiosks nicht. Die Aufstellungen für

die Einkommensteuer der A-Gruppe hatten sich für 1929/30 wie folgt verändert:

	Hotel	Geschäfts- lokal	Laden
	£	£	£
1928/29	6 000	100	4 000
1929/30	8 000	120	5 000

Stellen Sie die Verpflichtungen des J.-Hotels für 1930/31 für die Einkommenssteuer Abteilung D auf.

9. Am 31. Dezember 1931 enthielten die Bücher der Versicherungsgesellschaft Co. Ltd. folgende Salden hinsichtlich der Unfallversicherung für Menschen:

	£		£
Geschätzte Verbindlichkeiten aus rückständigen Ansprüchen der Versicherten am 31. Dezember 1929	3 500	Ärztl. u. gesetzliche Ausgaben die mit den Ansprüchen der Versicherten verbunden sind	2 500
am 31. Dezember 1930	7 600	Prämien	75 000
Rückstellungen für laufende Versicherungsrisiken am 31. Dezember 1929.	35 000	Eingegangene Zinsen u. Dividenden (nach Abzug von Steuer von $\frac{1}{6}$ auf 1 £	3 100
Geschäftskosten	20 000	Gewinn aus dem Verkauf von Wertpapieren	350
Kommission	12 500	Rückversicherungsprämien.	5 000
bez. Ansprüche	38 500	Beträge aus der Rückversicherung.	1 000

Stellen Sie das Konto Unfallversicherung auf. Stellen Sie 40% der Prämien für laufende Unfälle zurück, und behandeln Sie einen etwaigen Gewinn als weitere Reserve.

10. a) Eine Gesellschaft hat Obligationen in Höhe von 100 000 £ als zusätzliche Deckung für ein Bankdarlehn herausgegeben. Am 30. Juni 1930 war das Darlehn zurückgezahlt worden, aber die Obligationen verblieben unter Verwaltung der Bank.

Mußte dieser Vorfall am 30. Juni 1930 in der Bilanz zutage treten? Wenn ja, in welcher Form?

b) Eine Gesellschaft hatte 10 000 £ Obligationen zum Kurse von 90 emittiert, rückzahlbar zu pari am 30. Juni 1930. Ein Amortisationsfond wurde eingerichtet, der in einer am 30. Juni 1930 ablaufenden Versicherungspolice in Höhe von 10 000 £ angelegt wurde. Das Disagio bei der Emission wurde nicht abgeschrieben. Am 30. Juni 1930 wurde die Bilanz aufgestellt, die Zahlungen wurden ordnungsgemäß erledigt und die Obligationen amortisiert und eingezogen.

Machen Sie die erforderlichen Journalbuchungen!

Buchhaltung und Rechnungsführung für Fortgeschrittene.

2. Schriftliche Arbeit.

Prüfungszeit: 3 Stunden.

Wichtige Bemerkung: Besonderer Wert wird gelegt auf die Beantwortung der ersten vier Fragen. Von den restlichen sechs Fragen sollen die Kandidaten nicht mehr als vier versuchen.

1. Ein Fabrikant beginnt, nachdem er eine Zeitlang experimentiert hat, mit der Fabrikation eines Markenartikels, von dem er zwei Qualitäten: A und B herstellt.

Beide werden aus demselben Rohstoff hergestellt und werden an die Großhändler zu einem Einheitspreis verkauft, und zwar Qualität A für 15 £ per Duzend und Qualität B zu 24 £ per Duzend. Es ist Brauch, 13 Stück in eine Duzendpackungsdose zu füllen.

Er kalkuliert seine Verkaufspreise auf Grund folgender Kosten, die er am Beginn des Jahres geschätzt hat:

	Kosten per Stück	
	Qualität A	Qualität B
Rohstoff	3/—	5/—
Löhne	10/—	15/—
Betriebsunkosten	5/—	7/6
Gesamte Betriebsunkosten	<u>18/—</u>	<u>27/6</u>
Allgemeine Untkosten	1/9.6	2/9
	<u>19/9.6</u>	<u>30/5</u>

Beim Abschluß der Konten am 31. 12. 1930 stellte er folgende Kosten fest.

	Qualität A	Qualität B
Materialkosten	1435 £	1420 £
produktive Löhne	3690 £	5680 £
Betriebsunkosten		5622 £
Allgem. Untkosten		2677 £

Während des Jahres belief sich sein Umsatz auf 21 000 £ (Qualität A 9000 £ und Qualität B 12 000 £), und sein Lager am 31. Dezember hatte, zum Selbstkostenpreis angesehen, einen Wert von 1185 £ (Qualität A 360 £, Qualität B 825 £).

Nach diesen Angaben sollen sie eine genaue Selbstkostenrechnung aufstellen, die genau die auf das einzelne im Jahre 1930 verkaufte Stück entfallenden Untkosten feststellt.

2. James Taylor & Sohn, Ltd. (Gründung) wurde am 20. Oktober 1930 als Akt.-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 5000 £ 7%igen Vorzugsaktien und 15 000 £ Stammaktien von je einem £ Sterling eingetragen. Die Gründer waren James Taylor und sein Sohn, von denen jeder eine Stammaktie zeichnete. Die Gesellschaft übernahm das Geschäft

von James Taylor nach seinem Stand vom 30. Juni 1930, an welchem Tage die Bilanz folgende Posten aufwies:

Passiva:		£	Aktiva:		£
Diverse Kreditoren . . .	3100		Bankguthaben	740	
abzügl. Skonto	100	3 000	Kassenbestand	20	
Darlehen von Verwandten	2 000		Diverse Debitoren . . .	7 000	
James Taylor's Kapital	12 425		abzügl. Skonto	175	
			abzügl. Reserve für zweifelhafte For- derungen	400	575
					<u>6 425</u>
			Warenbestand	6 085	
			Maschinen u. Betriebsanlagen	2 680	
			Einrichtungen und Inventar .	865	
			Kraftwagen	550	
			Transitorische Posten	50	
		<u>£ 17 425</u>			<u>£ 17 125</u>

Nach dem Kaufvertrag übernahm 1. die Gesellschaft die Verbindlichkeiten gegenüber den Darlehensgebern und die Aktiva zu Buchwerten mit Ausnahme der diversen Forderungen (die Gesellschaft übernimmt es, diese für den Verkäufer einzuziehen und aus den Erträgen die diversen Kreditoren zu bezahlen). 2. 6% Jahreszinsen auf den Kaufpreis wurden dem Verkäufer vom 30. Juni 1930 bis zum Tage der Übernahme des Geschäftes zugestanden. 3. Das gesamte Kapital von James Taylor wurde mit Ausnahme von einigen Varentnahmen in Stammaktien konvertiert, und der Verkaufspreis wurde entrichtet durch Übergabe von voll eingezahlten Stammaktien an ihn oder den von ihm Bestimmten.

Die Darlehensgeber erklärten sich mit der Übernahme von 2000 Stück voll eingezahlten Vorzugsaktien zur Befriedigung ihrer Ansprüche einverstanden.

Die Gesellschaft benutzte die alten Geschäftsbücher ohne Unterbrechung und Eröffnungsbuchungen weiter. Die Einziehung der Forderungen brachte 6000 £ ein, aus denen die Kreditoren voll befriedigt wurden. 1000 £ wurden weiter davon an James Taylor als Privatentnahme gezahlt.

Angenommen, alle Bestimmungen seien durchgeführt worden, und der Verkauf sei am 31. Oktober 1930 erfolgt. Zeigen Sie durch Journalbuchungen, wie Sie die Bücher von James Taylor abschließen und die der Gesellschaft eröffnen würden.

3. Die Chronos Gesellschaft Ltd. fabriziert in ihrem eigenen Betriebe. Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer Abtlg. A lautet auf 250 £ netto.

Ein Auszug aus dem Gewinn und Verlustkonto des Jahres 31. März 1929/31. März 1930 ist nachfolgend gegeben:

£	£
An verschiedenen Geschäftskosten, (die bei der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden können)	Bon Bruttogewinn, übertragen
5320	vom Umsatzkonto 4000
An Abschreibungen	Verlust 3000
600	
„ Einkommensteuer	
180	
„ Schuldverschreibungszinsen (brutto)	
800	
„ zu zahlender Grundrente	
100	
£ 7000	£ 7000

Die Gesellschaft hat im vorhergehenden Jahr einen erheblichen Geschäftsverlust gehabt.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist die Gesellschaft berechtigt zu einer Abschreibung von 5% für Abnutzung und Verschleiß der Maschinen und sonstigen Anlagen, deren abgeschriebener Wert am 31. März 1929 mit 4000 £ Sterling zu Buche stand.

Erechnen Sie den Betrag, für den die Gesellschaft Einkommensteuer für das Geschäftsjahr 1929/30 zahlen muß und zeigen Sie, — falls das möglich ist, — wie die Gesellschaft durch Nachweis der Unterbilanz Steuerermäßigung errechnen kann.

4. Die Pariser Agenten einer Londoner Firma haben für ihre Auftraggeber Geld von französischen Debitoren eingezogen und haben eine Summe von 482 500 Frs. in Händen. In den Büchern der Londoner Firma wird dieser Gelbbetrag zu einem Wechselkurs von 125 in £ Sterling umgerechnet.

Auf Anweisung hin kaufen die Agenten 160 5%ige französische Schuldverschreibungen von 2500 Frs. Nominalwert zum Kurs von 99,5%, von denen sie 96 Stücke wieder zum Kurse von 102% verkaufen. Diese Erträge schicken sie ihren Auftraggebern, als der Wechselkurswert 124 beträgt.

Bald darauf schließt die Londoner Firma ihre Bücher ab und setzt zu diesem Zweck die Schuldverschreibungen zu Pari an, bei einem augenblicklichen Wechselkurs von 125,5.

Welche Konten würde die Londoner Firma zur Verbuchung dieser Umsätze einrichten, aus denen die Gewinne und Verluste am Kurswert der Papiere und an den Wechselkurschwankungen hervorgehen?

5. Die Omega Co. Ltd. weist am 31. Dezember 1930 folgende abgeklärte Bilanz auf:

£	£
autorisiertes und begebenes Kapital von 10 000 Vorzugsaktien zu je 1 £, voll eingezahlt	verschiedene Aktiva 74 000
10 000	
50 000 Stammaktien zu je 1 £ voll eingezahlt	
50 000	
Diverse Kreditoren	
8 000	
Reservefonds	
5 000	
Gewinn- und Verlustkonto	
1 000	
£ 74 000	£ 74 000

Die Alpha Co. Ltd. Gesellschaft, eine Holdinggesellschaft übernahm am 31. Dezember 1930 60% des Stammaktienkapitals der Omegagesellschaft zum Preise von 39 000 £. Angenommen, Sie sollten die kombinierte Bilanz für die Holdinggesellschaft und ihre Tochtergesellschaft aufstellen, mit welchen Zahlen würden Sie die Omegagesellschaft in der Bilanz der Alpha-Gesellschaft aufführen?

Bemerkung: Mit den oben angegebenen Vorzugsaktien ist kein Stimmrecht und kein Recht auf Partizipation an Überschüssen verbunden.

6. Ein Kunde arbeitet mit seinem Fondsmakler bei 14 tägiger Abrechnung. Wie werden die Geschäfts-Abchlüsse in den Büchern des Maklers aufgezeichnet, und wie wird seine Provision berechnet? Wie wären Anleihen und Aktien zu behandeln, die für den Kunden gekauft, aber von diesem am Abrechnungstermin noch nicht übernommen sind?

7. A. ist der alleinige Inhaber eines Geschäfts, das am 31. März jeden Jahres seine Konten abschließt.

Für das Jahr 1929/30 belief sich der Gewinn des Geschäfts nach der Aufstellung für die Einkommensteuer auf 2500 £; sein einziges weiteres Einkommen waren die Zinsen aus 10 000 £ 5%iger Kriegsanleihe, die er schon mehrere Jahre im Besitz hatte. Im Januar 1930 verkaufte er 5000 £ dieser Kriegsanleihe und kaufte dafür 5000 £ 5%ige Konversionsanleihe 1944/64. Der Rest der Kriegsanleihe wurde in 5000 £ derselben Konversionsanleihe umgetauscht.

Am 1. Mai 1930 erhielt er folgende Zinsen:

£ 1 6s 6d %, abzüglich Steuern auf die 5000 £ Konversionsanleihe, die er gegen Kasse gekauft hatte.

Zinsen abzüglich Steuern für 5 Monate auf die 5000 £ Konversionsanleihe, die durch Umtausch erworben wurden.

Am 1. November 1930 erhielt er die vollen Halbjahreszinsen, abzüglich Steuern auf die Konversionsanleihe von 10 000 £.

Berechnen Sie das gesamte Einkommen zur Festsetzung der Zuschlagsteuer (Sur Tax) für 1930/31!

8. Ein Innendekorateur, der bis jetzt nur Bargeschäfte abgeschlossen hat, beschließt, um bei der herrschenden Konkurrenz bestehen zu können, seine Waren bei Verlangen seiner Kunden auf Abzahlung zu liefern.

Es soll nach Möglichkeit bei Lieferung der Waren eine Anzahlung gemacht werden, und 10% Jahreszinsen sollen als Aufschlag in Anrechnung gebracht werden.

Welche Änderungen ruft das neue Zahlungssystem in der Buchführung hervor? Wie wird der Betrag, der infolge des Abschlagszahlungs geschäfts jährlich seinem Verlust- und Gewinnkonto kreditiert werden muß, erzielt?

9. Wie würde am besten die Buchhaltung einer Anwaltsfirma eingerichtet,

- a) so daß die Gelder der Kunden von denen der Firma getrennt ausgewiesen werden,
- b) daß die Kunden mit allen für sie entstehenden Unkosten richtig belastet werden,
- c) daß die Zulagen der "Articled Clerks" genau angegeben werden.

Geben Sie in einem kurzen Bericht die notwendigen Erläuterungen. Welche Spezialbücher müssen Ihrer Meinung nach eingeführt werden?

10. Eine Industriegesellschaft hat zwei Fabrikationsabteilungen. Abteilung 1 produziert ein Abfallprodukt, das bis in die neueste Zeit hinein durch keine Produktionsmethode in eine brauchbare und absetzfähige Ware umgewandelt werden kann.

Im vergangenen Jahr ermöglichte ein geheimgehaltenes Verfahren es der Abteilung 2, dieses Abfallprodukt durch eine bestimmte Behandlungsweise in ein wertvolles Produkt umzuwandeln. Wie ist Ihrer Meinung nach das von Abteilung 2 übernommene Abfallprodukt der Abteilung 1 in den Selbstkostenrechnungen der Abteilungen zu behandeln?

Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit.

Prüfungszeit: 2 Stunden.

1. Welches ist die zweifache Auslegung des Begriffs „Annahme“ der Ware? unter dem "Sale of Goods Act".

2. a) Welche Wirkung hat es auf eine Bürgschaft, wenn dem Hauptschuldner Zahlungsaufschub gewährt wird.

b) L. verlieh Geld an B. gegen Verpfändung von Waren und C. war Bürge für das Darlehen. L. unterließ es, die Urkunde, die ihm als Sicherheit gegeben wurde, eintragen zu lassen. Er belegte die Waren nicht mit Beschlagnahme, als er nach den Bestimmungen der Urkunde dazu berechtigt war. B. meldete Konkurs an und die Waren gingen in die Konkursmasse. Wurde die Haftpflicht des C. in Anspruch genommen?

3. Beklagte bedienten sich Bevollmächtigter, die Geld für die Beklagten liehen, ohne die Ermächtigung dazu zu haben. Waren die Beklagten haftbar für das geliehene Geld? Würde sich in der Behandlungsweise des Falls ein Unterschied ergeben, wenn die Bevollmächtigten das geliehene Geld zur Begleichung der Schulden der Angeklagten gebraucht hätten, oder wenn es den Geldgebern bekannt gewesen wäre, daß die Bevollmächtigten ohne Vollmacht gehandelt hätten?

4. a) Was geschieht, wenn ein Wechsel an den Aussteller oder Indossanten zurückgegeben wird?

b) A. kaufte Waren von B. und C. sollte für den Preis Bürge sein. B. zog Wechsel auf A. und girierte sie an C., der sie wiederum an B. indossierte. Die Wechsel gingen zu Protest. Konnte B. daraus den C. verklagen?

5. Es wurde Klage angestrengt gegen eine Person (Beklagter) wegen einer Urkunde, die ein Bürgschaftsschein sein sollte über jede Summe, die ein gewisser K. dem Kläger schulde. Das Gericht entschied, daß der Beklagte betrügerischerweise von K. veranlaßt worden war, die Urkunde zu unterzeichnen, daß er den Bürgschaftsschein für ein Versicherungspapier gehalten habe und daß ihm nicht zu Bewußtsein gekommen sei, ein Bürgschaftspapier unterschrieben zu haben, aber andererseits auch, daß er bei der Unterzeichnung des Scheines fahrlässig gehandelt habe. Hatte der Kläger Erfolg? Würde der Sachverhalt ein anderer gewesen sein, wenn es sich um einen Wechsel gehandelt haben würde?

6. Eine Gesellschaft sandte durch die Post einen Dividendenschein an einen Aktionär. Der Schein ging verloren. Konnte der Aktionär die Gesellschaft wegen der Dividende verklagen?

7. D. übertrug gewisse Geldbeträge, die ihm zustanden und die auf die Namen von Treuhändern lauteten an A., ebenso eine auf ihn ausgestellte Lebensversicherungspolice. Später übertrug er dieselben Rechte betrügerischerweise nochmals an B. B. benachrichtigte die Treuhänder und die Lebensversicherungsgesellschaft eher als A. Hatte A. oder B. den berechtigten Anspruch auf die Gelder und die Police?

8. Was versteht man unter einem stillschweigend abgeschlossenen und einem formell abgeschlossenen Vertrag? Ist jemand, der ohne Fahrkarte fährt mit der Absicht, das Fahrgeld nicht zu entrichten oder der unerlaubterweise Gas verbraucht, das der Zähler nicht registriert, vertraglich verpflichtet, den Fahrpreis oder den Gaspreis zu entrichten?

9. a) Innerhalb welcher Zeit muß in einer Streitsache vor dem Schiedsgericht der Spruch gefällt werden? Können die Parteien die Fristen verlängern?

b) Ist ein später gefällter Spruch gültig?

10. A. und B. schlossen einen Vertrag ab mit einer Schiedsklausel. Der Vertrag wurde umstritten und A. bezahlte B. einen Betrag der nach seiner Behauptung die Erfüllung seiner Vertragspflichten darstellte, so daß der Vertrag damit abgelaufen war. B. strengte später Klage an gegen A., die er aus dem Vertrag ableitete. Er benachrichtigte A., daß er einen Schiedsrichter ernenne und forderte A. auf, dasselbe zu tun. Soll A. einen Schiedsrichter ernennen? Welches waren die Vor- und Nachteile? Welchen Rat würden Sie A. erteilen?

Gesellschafts- (Partnership) und Erbrecht.

Prüfungszeit: 3 Stunden.

1. Unter welchen Umständen kann das Gericht die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft (Partnership) bestimmen?

2. Eine Partnership, die sich aus drei Teilhabern A., B. und C. zusammensetzt, schließt einen laufenden Vertrag mit D. ab, der für eine

Dauer von drei Jahren Gültigkeit haben soll. A. tritt nach einem Jahr aus der Firma aus und erhält von B. und C. in einem Sondervertrag die Zusicherung, daß er von allen Schulden der Firma entbunden ist. D. wird ordnungsgemäß von dem Ausscheiden des A. benachrichtigt.

Kann D. nach dem Vertrage gerichtlich gegen A. vorgehen? Wenn ja, mit welchem Recht?

3. Eine Firma schließt eine Lebensversicherung für ihre Teilhaber und einige Abteilungsvorsteher ab. Wie würden Sie die Prämien und die Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode eines der Versicherten in der Buchführung der Firma behandeln?

4. A., B. und C. waren Teilhaber, die im Verhältnis 2:1:1 am Gewinn beteiligt waren. A. starb, und nach dem Gesellschaftsvertrage übernahmen die beiden anderen Teilhaber seinen Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gewinn. Der Goodwill des Geschäftes wurde nach Überkunft mit 8000 £ bewertet.

Die Habenjaben auf den Konten der Teilhaber waren beim Tode des A. folgende: A. 10 000 £, B. 5000 £ und C. 4000 £.

Welche Buchungen sind erforderlich nach dem Tode des A.?

Schildern Sie die rechtliche Lage und zeigen Sie, wie sie sich unter gewissen Umständen unbillig auswirken kann.

5. X., Y. und Z. sind Teilhaber einer Gesellschaft und sind im Verhältnis 3 : 2 : 1 am Erfolg beteiligt. Am 31. Dezember 1930 beschließen sie, das Geschäft aufzulösen und die Aktiva zu realisieren, so wie die Gelegenheit sich dazu bietet und die Erlöse (nach Abtragung der Schulden) der Firma an die Teilhaber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Erfolg zu verteilen. Die Kapitalkonten wiesen am 31. Dezember 1930 aus:

X. 1800 £, Y. 1300 £, Z. 1500 £.

Die Schulden wurden ordnungsgemäß bezahlt, und folgende Beträge standen als Verkaufserlös für die Verteilung zur Verfügung.

15. Januar 1931	346 £
31. „ 1931	300 £
10. Februar 1931	648 £

Machen Sie eine Aufstellung über die Verteilung.

6. Geben Sie an, welches Eigentumsrecht mit dem Tod einer Person erlischt, vermerken Sie die Ausnahmen von der üblichen Regel.

7. A. legt sein Geld in einer Leibrente für seine Frau und sich an, die beim Tode dem Überlebenden auszuzahlen ist.

A. stirbt. Wie wird der Betrag, von dem Nachlasssteuer zu bezahlen ist, bestimmt und wie kann man von der Steuer befreit werden?

8. Ein Teil vom Vermögen des X., der am 30. November 1930 starb bestand aus 5000 £ Victory Bonds (Zinstermine 1. März und 1. September). Die Papiere wurden bei der Regelung der Erbschaft mit 96 be-

wertet. Sie wurden ausgehändigt und angenommen als Abschlagszahlung auf die Erbschaftsteuer, die am 1. Januar 1931 gezahlt wurde.

Sie sollen zeigen, wie die Aushändigung der Victory Bonds und die laufenden Zinsen in die Nachlaßbücher eingetragen werden müssen.

9. W. Braun vermachte durch sein Testament folgendes:

- a) meiner Schwester Jane mein Haus (Freehold),
- b) meinem Bruder John meine ausländische Briefmarkensammlung, frei von Vermächtnissteuer,
- c) meinem Neffen Philipp meine goldene Geschenkfuhr, frei von Vermächtnissteuer,
- d) meiner Köchin Sara eine Rente von 50 £, frei von Vermächtnis- und Einkommensteuer.
- e) meinem Hausmeister Jenkins 500 £, frei von Erbschaftsteuer,
- f) an das N. N. Krankenhaus 1000 £.

Der Rest der Erbmasse fiel an seine Schwester Elisabeth.

Das Haus wurde mit 1500 £, die Briefmarkensammlung mit 860 £ und die Rente mit 540 £ eintaxiert. Die goldene Uhr war von dem Erblasser für 20 £ verkauft worden.

Nach Veräußerung der Vermögensteile (mit Ausnahme von Haus und Markensammlung) und Abtragung der Testamentskosten (einschließlich Vermächtnissteuer) und Schulden hatte der Testamentsvollstrecker des Herrn Braun 1 458 £ in der Hand. Wie mußte der Betrag verteilt werden.

10. Henry Robbins starb am 25. März 1930. Der im Mai 1930 eidlich bestätigte Erbschaftssteuernachweis führte Mobilien im Werte von 18 272 £ und Immobilien im Werte von 2700 £ auf. Die darauf zu entrichtende Steuer wurde auf 8% mit Zinsen für 50 Tage festgesetzt.

Am 17. Dezember 1930 wurde zur Ergänzung eine beeidigte schriftliche Erklärung gemacht, die folgende Korrektivposten aufführte:

- a) Der Erblasser besaß bei seinem Tode noch 300 Aktien von Spanish Castles Ltd., die bei der Testamentseröffnung mit $3\frac{7}{8}$ bewertet wurden. Es wurde später festgestellt, daß in dieser Wertnotierung die steuerfreie Dividende von 2 s per Aktie, zahlbar am 28. März 1930, nicht mehr enthalten war.
- b) Ein Sparkassenbuch, das am 25. März 1930 £ 57.5.6 Wert war, wurde im Juni entdeckt.
- c) Durch einen Bezirksstator wurde die Bewertung der Immobilien beanstandet, sie wurde abgeändert und der Wert wurde endgültig auf 3300 £ festgesetzt.
- d) Eine Forderung auf Rückerstattung von Einkommensteuer für 1929/30 in Höhe von £ 39.10.0 wurde anerkannt und im August 1930 ausbezahlt.
- e) Der Erbschaftssteuernachweis führte 5000 £ Mexican Railway Bonds auf, die mit $7\frac{1}{2}$ bewertet wurden. Es stellte sich heraus, daß dem

Maschinenschreiber an der Bank bei der Aufstellung ein Fehler unterlaufen war. Es waren in Wirklichkeit nur 500 £ dieses Wertpapiereß vorhanden.

f) Die Schuld an einen Schneider in Höhe von £ 17.10.0 war in dem Erbschaftsteuernachweis nicht aufgeführt. Die Rechnung des Krankenpflegers von £ 57.15.0 war auf 30 £ geschätzt worden. Sie sollen die Korrektivposten zusammenstellen und die Zuschlagsteuer (inkl. Zinsen), die zu entrichten sind, berechnen.

Bank- und Währungsweisen.

Prüfungszeit: 3 Stunden.

1. Warum zerrüttet ein Defizit im Haushaltsungsplan eines Staates oftmals die Devisenkurse dieses Landes?

2. Das Vorhandensein von Wechselmaklern am Diskontmarkt von London unterscheidet ihn von anderen Geldmärkten. Erklären Sie das!

3. Die Goldbestände der Bank von England betragen am 31. Januar 1930 345 551 000 £ und am 31. Januar 1931 446 905 000 £. Welche Gründe können Sie für das Anwachsen der Goldbestände angeben?

4. Der Kunde einer Clearingbank zieht einen Scheck auf sein laufendes Konto, der vorgezeigt und eingelöst wird. Wie ändert sich dadurch die Bilanz der Bank?

5. Entwerfen Sie einen neueren Ausweis der Bank von England und erklären Sie kurz die Bedeutung der einzelnen Posten.

6. Erklären Sie kurz folgende Ausdrücke:

- a) Duplikatwechsel,
- b) Goldstandard,
- c) Marktpreis des Goldes,
- d) Scheidemünzen.

7. Was ist ein rückdatierter Scheck? Ist er eine gesetzliche Urkunde, und wie ist die Lage einer Person, der solch ein Scheck übertragen wird?

8. Welche Beziehungen bestehen zwischen einem Händler und einem Makler an der Devisenbörse?

9. Die Behauptung, daß auf die Dauer der Import mit dem Export bezahlt wird, ist nur richtig, wenn sowohl die sichtbaren wie die unsichtbaren Posten berücksichtigt werden. Erklären Sie diese Behauptung!

10. Definieren Sie die Begriffe Bankfuß und Marktfuß und erklären Sie den Zusammenhang zwischen beiden!

Volkswirtschaft.

Prüfungszeit: 3 Stunden.

Wichtige Bemerkung: Besonderer Wert wird auf die Beantwortung der ersten vier Fragen gelegt. Von den restlichen sechs Fragen sollen die Kandidaten nicht mehr als vier versuchen.

1. „Eine ‚Quasi-Rente‘ wird definiert als ein unvorhergesehener schwankender ausnahmsweiser Gewinn oder Verlust. Eine Quasi-Rente ist keines von diesen Dingen.“ (Marshall.)

Was ist denn eine Quasi-Rente?

2. Wenn die Erhöhung der Produktionskosten den Preis eines Produktes in die Höhe treibt, so wird die daraus sich ergebende geringere Nachfrage den Preis wieder senken und ihn evtl. auf die frühere Basis zurückbringen. Kritisieren Sie diese Behauptung und illustrieren Sie sie nach Möglichkeit durch ein Diagramm.

3. Welche Momente bestimmen den landesüblichen Zinssatz in England? Wie würde sich das Fallen des Zinssatzes auswirken auf die Preise bzw. Kurse von a) Kriegsanleihe, b) Grundbesitz, c) Häusern und d) Portwein?

4. Ein schnelles Heben des Preisniveaus belebt die Produktion. Wie wird diese Wirkung erzielt? Ist diese Feststellung ein hinreichender Grund, ein ständig steigendes Preisniveau anzustreben?

5. Erklären Sie die Lehre von den komparativen Kosten im internationalen Handel.

6. „Das Monopol in irgendeinem Zweig des Handels ist gegen das allgemeine Interesse.“ Besprechen Sie diesen Satz.

7. Inwiefern vermag die Standardisierung die industrielle Leistungsfähigkeit zu erhöhen? Welche Nachteile würden durch eine weite Ausbreitung der Standardisierung in der britischen Industrie entstehen?

8. Welche Momente bestimmen den Wechselkurs zwischen englischem Geld und dem Geld eines Landes mit Silberwährung wie z. B. China?

9. Wie ist das Nebeneinanderbestehen von Warenhaus, Kaufhaus, Ladengeschäft und Konsumverein zu erklären?

10. Welche Schwierigkeiten ergeben sich für die Organisation des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte in England¹?

¹ Meinen Mitarbeitern Fräulein Dr. Speding, Fräulein Dr. Lueb, Dr. Bieling, Privatdozent Dr. Linhardt, Frau Dr. Groil-Mahke danke ich für Unterstützung bei der Übersetzung der Prüfungsbestimmungen aus dem Englischen und Durchsicht der Korrekturen.

Druck von Julius Bely in Langenthal.